

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 - WoGVwV 2016)

A. Problem und Ziel

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) vom 2. Oktober 2015 wird unter anderem das Wohngeldgesetz (WoGG) zum 1. Januar 2016 geändert (BGBl. I S. 1610).

Das WoGG wird gemäß Artikel 104a Absatz 3, Artikel 85 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 32 WoGG im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 85 Absatz 2 GG eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WoGG (WoGVwV) erlassen. Diese richtet sich an die Vollzugsbehörden (Wohngeldbehörden) und beinhaltet verbindliche Hinweise zur Auslegung und Durchführung des WoGG. Die aktuelle WoGVwV 2009 vom 29. April 2009 wurde am 15. Mai 2009 veröffentlicht (BAnz Nr. 73a).

Die WoGVwV 2016 dient vor allem der Anpassung der WoGVwV 2009 an die Änderungen durch das WoGRefG, aber auch an die weiteren Änderungen seit dem Jahr 2009, zum Beispiel durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1898) und durch das Dritte Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2012 (BGBl. I S. 2291). Die enthaltenen Durchführungshinweise und Erläuterungen zum Wohngeldgesetz wurden insoweit überarbeitet und neu gefasst.

B. Lösung

Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2016.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verwaltungsvorschrift wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft begründet.

Die Anforderungen der seit dem 1. Juli 2015 geltenden „one in, one out-Regel“ kommen nicht zur Anwendung.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die geänderte Verwaltungsvorschrift entsteht für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde bereits beim Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) (BT-Drs. 18/4897, S. 78 f.) umfassend dargestellt.

Die WoGVwV 2016 soll einen einheitlichen Vollzug des neuen Wohngeldrechts gewährleisten. Sie soll den Wohngeldbehörden insbesondere beim Übergang vom alten Wohngeldrecht (Stand 2009) zum neuen Wohngeldrecht (Stand 2016) eine aktualisierte Anwendungshilfe an die Hand geben, die ihnen die Umsetzung des neuen Wohngeldrechts erleichtert. Zudem werden etliche seit Erlass der WoGVwV

2009 bekanntgemachte Einzel-Durchführungsregelungen (in Form von schriftlichen Hinweisen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Gesetzesauslegung) nunmehr in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 628/15

16.12.15

Wo - AIS - AV - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des
Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 -
WoGVwV 2016)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 16. Dezember 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
(Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 – WoGVwV 2016)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 85 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Neuregelung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
(Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 – WoGVwV 2016)

Vom ...

Nach Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
(Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016 – WoGVwV 2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	5
Teil A. Wohngeldgesetz (WoGG)	7
Teil B. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil –	158
Teil C. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)	164
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –	
Teil D. Schlussvorschriften	167

Abkürzungsverzeichnis

AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
a.F.	alte Fassung
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AntiDHG	Anti-D-Hilfegesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BetrKV	Betriebskostenverordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Natur, Bau und Reaktorsicherheit
II. BV	Zweite Berechnungsverordnung
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BWZ	Bewilligungszeitraum
ErbbaureG	Erbbaurechtsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
GG	Grundgesetz
HandwO	Handwerksordnung
HärteV	Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem BAföG
HeimG	Heimgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Land- wirte
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MuSchG	Mutterschutzgesetz
NMV	Neubaumietenverordnung
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch

	– Allgemeiner Teil –
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
	– Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
	– Arbeitsförderung –
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch
	– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
	– Gesetzliche Krankenversicherung –
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch
	– Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VII	Siebtens Buch Sozialgesetzbuch
	– Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB VIII	Achstes Buch Sozialgesetzbuch
	– Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
	– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
	– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch
	– Soziale Pflegeversicherung –
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
	– Sozialhilfe –
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WoBauG Saar	Wohnungsbaugesetz für das Saarland
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WoFIV	Wohnflächenverordnung
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGRefG	Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes
WoGV	Wohngeldverordnung
WoGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
ZPO	Zivilprozessordnung

Teil A Wohngeldgesetz (WoGG)

Zu § 1 (Zweck des Wohngeldes)

1.01 Geltungsbereich

Die Vorschriften des WoGG gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich (§ 30 Abs. 1 SGB I) haben.

1.02 Wohngeld bei gekündigtem Miet- oder Nutzungsverhältnis

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung des Wohnens auch dann geleistet, wenn das Miet- oder Nutzungsverhältnis gekündigt worden ist; die §§ 21 und 28 WoGG bleiben unberührt.

1.03 Selbst genutzter Wohnraum bei Abwesenheit

Wohngeld wird nur für selbst genutzten Wohnraum geleistet. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn bei einer Abwesenheit (z. B. Montagetätigkeit, Krankenhaus- oder Gefängnisaufenthalt) der Wohnraum weiterhin der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bleibt (vgl. Nr. 5.15). Die Regelung gilt auch für Alleinstehende.

Zu § 2 (Wohnraum)

2.01 Wohnraumbegriff

(1) Wohnraum sind auch Räume, die nur zum vorübergehenden Wohnen bestimmt sind; dazu gehören grundsätzlich auch Wohnheime.

(2) Maßgeblich sind die Zweckbestimmung zum Wohnen durch den Verfügungsberechtigten und die tatsächliche Eignung zum Wohnen. Diese muss sich aus der baulichen Anlage und Ausstattung ergeben. Auf die baurechtliche Zulässigkeit kommt es grundsätzlich nicht an. Die Wohngeldbehörde soll nicht die Prüfaufgaben der Bauordnungsbehörde übernehmen. Dies schließt nicht aus, dass die tatsächliche Eignung zum Wohnen bei erheblichen bauordnungsrechtlichen Mängeln im Einzelfall nicht mehr gegeben sein kann und der Wohngeldantrag deshalb abzulehnen ist.

(3) Beherbergungsbetriebe und sonstige zur Unterkunft genutzte Einrichtungen (z. B. Übergangsheime und Frauenhäuser) können im Einzelfall ausnahmsweise als Wohnraum angesehen werden, wenn diese Räumlichkeiten

1. für eine gewisse Dauer zum Wohnen bestimmt worden sind,

2. nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung tatsächlich zum Wohnen geeignet sind,
3. ein eigenes häusliches Wirtschaften, insbesondere eine eigene Essenzubereitung, ermöglichen und
4. aufgrund eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses unter Ausschluss Dritter insbesondere von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, mindestens für einen Monat zum Wohnen überlassen werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Wohnraumeigenschaft auch dann bejaht werden, wenn die Essenzubereitung sowie die Nutzung sanitärer Einrichtungen nur in Räumen möglich ist, die auch von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, genutzt werden.

(4) Notunterkünfte aller Art, wie Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen und Zelte, sowie Geschäfts- und sonstige Räume sind grundsätzlich kein Wohnraum.

(5) Wohngeld wird nur für Wohnraum geleistet, der auch tatsächlich zum Wohnen genutzt wird (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WoGG). Soweit einzelne Räume leer stehen oder nicht genutzt werden, hat dies jedoch keinen Einfluss auf die Leistung des Wohngeldes (vgl. Nr. 11.12).

Zu § 3 (Wohngeldberechtigung)

Zu § 3 Abs. 1

3.11 Wohngeldberechtigung

Die Wohngeldberechtigung richtet sich ausschließlich nach § 3 WoGG. Trotz des Ausschlusses vom Wohngeld nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG kann eine Wohngeldberechtigung bestehen (vgl. Nr. 3.41).

3.12 Untermietverhältnis

Als Person, die Wohnraum gemietet hat (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WoGG), ist auch die Untermieterin und der Untermieter anzusehen.

3.13 Nutzungsberechtigte Person

Als nutzungsberechtigte Person bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis sind außer der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WoGG genannten Person insbesondere anzusehen

1. Inhaber einer Genossenschaftswohnung aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,
2. Inhaber einer Stiftswohnung,

3. Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts (§ 1093 BGB), die dafür Aufwendungen aufzubringen haben, wenn keine Wohngeld-Lastenberechnung aufgestellt und deshalb kein Lastenzuschuss beantragt werden kann,
4. Inhaber einer Dienst- oder Werkdienstwohnung,
5. Personen, die durch die Obdachlosenbehörde in Obdachlosenunterkünften oder in Wohnraum Dritter eingewiesen sind, auch wenn das Nutzungsentgelt an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird,
6. Personen, die nicht in Heimen im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder (vgl. Nr. 3.15), sondern z. B. in sog. Lehrlingsheimen, in Einrichtungen und Heimen, die nach dem SGB VIII gefördert werden, oder in SOS-Kinderdörfern untergebracht sind, wenn sie selbst Anspruchsberechtigte aus dem Heimvertrag sind.

Ein Nutzungsverhältnis, in dessen Rahmen für die Nutzung von Räumen ein Entgelt verlangt wird, dessen Höhe sich unabhängig von Anzahl, Größe, Ausstattung und Qualität der Räume z. B. nach der Anzahl der Tage bemisst oder nach Erwachsenen und Kindern gestaffelt ist, ist kein dem Mietverhältnis ähnliches Nutzungsverhältnis.

3.14 Wohnraum im eigenen Haus

Zu den nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WoGG für einen Mietzuschuss berechtigten Personen gehören Eigentümerinnen oder Eigentümer und Miteigentümerinnen oder Miteigentümer von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, wenn sie eine Wohnung in diesem Gebäude bewohnen.

3.15 Personen in Heimen

(1) Heime im Sinne des § 1 Abs. 1 HeimG oder entsprechender Gesetze der Länder sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 ist nicht allein deswegen gegeben, weil eine Vermieterin oder ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 HeimG). Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 HeimG). Eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 ist gegeben, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 HeimG).

(3) Eine vorübergehende Aufnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG liegt z. B. bei Aufnahme in ein Kurzzeitheim im Sinne des § 1 Abs. 3 HeimG vor. § 5 Abs. 1 WoGG und Nr. 5.15 sind zu beachten.

(4) Für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (vgl. § 1 Abs. 5 HeimG) ist das HeimG mit einigen Ausnahmen anzuwenden. Trotzdem sind die betreffenden Personen nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG wohngeldberechtigt, da sie sich nur vorübergehend in den entsprechenden Einrichtungen aufhalten. Das Gleiche gilt für Tageseinrichtungen und Krankenhäuser (vgl. § 1 Abs. 6 HeimG).

(5) Betreibt ein Krankenhausträger wirtschaftlich und organisatorisch getrennt vom Krankenhaus eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1, handelt es sich auch dann um ein Heim im Sinne des HeimG, wenn dabei auf die Sach- und Personalausstattung des Krankenhauses zurückgegriffen wird. Einrichtungen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation sind mit den Teilen Heime, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Ältere Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Volljährige, die in dem Teil einer Einrichtung der Rehabilitation (vgl. § 1 Abs. 6 Satz 2 HeimG) auf Dauer untergebracht sind, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, sind nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG wohngeldberechtigt (siehe auch Nr. 3.13 Satz 1 Nr. 6).

(7) Sind in Heimen im Sinne des Absatzes 1 Minderjährige untergebracht, sind sie gleichfalls nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG grundsätzlich wohngeldberechtigt.

(8) Die dem Heimgesetz entsprechenden Gesetze der Länder bleiben unberührt.

Zu § 3 Abs. 2

3.21 Landwirte

Berechtigt für einen Lastenzuschuss ist auch die Eigentümerin oder der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, wenn Wohn- und Wirtschaftsteil baulich getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und die auf den Wohnteil entfallende Belastung in einer Wohngeld-Lastenberechnung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 WoGG gesondert berechnet werden kann.

3.22 Erbbauberechtigte Person

Erbbauberechtigte Person ist diejenige, zu deren Gunsten ein Grundstück in der Weise belastet ist, dass ihr das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (§ 1 ErbbauRG).

3.23 Wohnungserbbauberechtigte Person

Wohnungserbbauberechtigte Person ist diejenige, die Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Anteil an einem mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Erbbaurecht hat (§ 30 Abs. 1 WEG).

3.24 Eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht

Für den Begriff des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sind die §§ 31 ff. WEG maßgebend. Eine Wohngeldberechtigung besteht bereits dann, wenn der Anspruch auf Bestellung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts durch schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft begründet worden ist, sofern die Wohnung die Voraussetzungen der §§ 31 ff. WEG erfüllt und die wohngeldberechtigte Person zur Aufbringung der vereinbarten oder festgesetzten Belastung verpflichtet ist. Entsprechendes gilt für das Wohnungsrecht nach § 1093 BGB.

3.25 Miteigentümerinnen oder Miteigentümer und ihnen gleichgestellte Personen

Eigentümerin oder Eigentümer ist auch die Miteigentümerin oder der Miteigentümer. Wohnen Miteigentümerinnen oder Miteigentümer in demselben Wohngebäude in verschiedenen Wohnungen, ist jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer für den von ihr oder ihm genutzten Wohnraum wohngeldberechtigt. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte oder Personen, die einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts oder des Wohnungserbbaurechts haben, in demselben Gebäude wohnen.

Zu § 3 Abs. 3

3.31 Mehrere für die Wohngeldberechtigung in Betracht kommende Personen

(1) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG für denselben Wohnraum und sind sie zugleich Haushaltsmitglieder nach § 5 WoGG, müssen diese die wohngeldberechtigte Person bestimmen. Von den Haushaltsmitgliedern kann immer nur eine Person wohngeldberechtigt sein.

(2) Wird ein Wohngeldantrag gestellt, wird vermutet, dass die antragstellende Person wohngeldberechtigt ist, wenn sie die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG erfüllt (§ 22 Abs. 2 WoGG). Eines besonderen Bestimmungsaktes bedarf es in solchen Fällen nicht (vgl. auch Nr. 22.21).

(3) Die Bestimmung der wohngeldberechtigten Person gilt für das gesamte Antragsverfahren und für Erhöhungsanträge während eines BWZs; ein Wechsel der wohngeldberechtigten Person ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. aber § 22 Abs. 3 WoGG und Nr. 22.31). Für einen Weiterleistungsantrag (vgl. Nr. 22.41) oder einen Wohngeldantrag nach einer Ablehnung kann auch eine andere wohngeldberechtigte Person bestimmt werden.

Zu § 3 Abs. 4**3.41 Wohngeldberechtigung ausgeschlossener Haushaltsmitglieder**

Nach § 3 Abs. 4 WoGG ist ein Haushaltsmitglied, das nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG erfüllt, nur dann wohngeldberechtigt, wenn mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied vorhanden ist.

Zu § 3 Abs. 5**3.51 Wohngeld für ausländische Personen**

(1) Ausländische Personen sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 2 Abs. 1 AufenthG). Ausländische Personen sind wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich und nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 6 berechtigt oder geduldet aufhalten. § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 WoGG erfasst die Fälle, in denen ausländische Personen aufgrund von in Anlage A zu § 16 AufenthV genannten Dokumenten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Erlaubt hält sich auch auf, wer eine Fiktionserlaubnis hat, da in diesen Fällen der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt. Die Erlaubnis ergibt sich aus der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG. Liegen die übrigen Voraussetzungen vor, kann eine Bewilligung von Wohngeld mit einem verkürzten BWZ bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde in Betracht kommen.

(2) Die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet ist für die Frage der Wohngeldberechtigung einer ausländischen Person grundsätzlich unerheblich. Bei einem sehr kurzen Aufenthalt von nur wenigen Monaten ist die Angabe der ausländischen Person, dass der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, besonders sorgfältig auf ihre Glaubhaftigkeit zu prüfen (vgl. § 5 Abs. 1 WoGG). Bei einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten ist in der Regel anzunehmen, dass sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nicht in der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, befindet.

(3) Die Wohngeldbehörde hat nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG einen Anspruch auf Erstattung des an eine ausländische Person geleisteten Wohngeldes gegen die Person, die sich gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt der ausländischen Person zu tragen. Die Wohngeldbehörde soll die wohngeldberechtigte Person und die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach einer Verpflichtungserklärung befragen, wenn mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ggf. soll die Wohngeldbehörde die Ausländerbehörde um Information über eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und über die für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte ersuchen (vgl. § 68 Abs. 4 Satz 1 AufenthG). Die Wohngeldbehörde darf die ihr von der ersuchten Ausländerbehörde übermittelten Daten nur zum Zweck der Erstattung der für die ausländische Person aufgewendeten Mittel verwen-

den (vgl. § 68 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihre Familienangehörigen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

(4) Nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die sich zwar aufgrund eines völkerrechtlichen Abkommens berechtigt im Bundesgebiet aufhalten, gleichzeitig aber von der Anwendung deutscher Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit befreit sind. Die völkerrechtlichen Abkommen sind insbesondere das

1. Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) für die Mitglieder einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte, die Mitglieder des zivilen Gefolges dieser Truppe sowie deren nichtdeutsche Angehörige,
2. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585) für Personen in Bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat, einschließlich ihrer Familienmitglieder sowie in der Regel der ausländischen Mitglieder des ausschließlich für diese Personen tätigen Hauspersonals.

Zu § 5 (Haushaltsmitglieder)

Zu § 5 Abs. 1

5.11 Haushaltsmitglieder

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person. Darüber hinaus ist auch eine in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 WoGG genannte Person Haushaltsmitglied, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person Wohnraum gemeinsam bewohnt. Alle diese Personen sind nur dann Haushaltsmitglieder, wenn sie in der Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, ihren jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (Nr. 5.15) haben.

5.12 Lebenspartnerinnen, Lebenspartner, Personen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Verwandte, Verschwägerte, Pflegekinder und -eltern

(1) Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind Personen gleichen Geschlechts, die im Sinne des § 1 Abs. 1 LPartG erklärt haben, eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen.

(2) Personen leben mit einem Haushaltsmitglied in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4 des § 7 Abs. 3a des SGB II erfüllt ist (siehe Nr. 5.21).

(3) Verwandte in gerader Linie sind (Ur-)Großeltern, Eltern, Kinder (auch die Kinder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem LPartG) und (Ur-)Enkel. Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sind Ge-

schwister, Onkel, Tanten, Nichten und Neffen.

(4) Verschwägerte in gerader Linie sind die Verwandten in gerader Linie des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z. B. Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefkinder). Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sind die Verwandten zweiten und dritten Grades des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners (z. B. Schwägerin, Schwager).

(5) Pflegekinder sind Personen, mit denen das Haushaltsmitglied durch ein familienähnliches auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis verbunden ist, sofern ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

(6) Pflegeeltern sind Personen, die berechtigt sind, das Kindergeld nach § 62 EStG oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG zu erhalten.

5.13 Nicht dauernd getrennt leben

Nach § 1567 Abs. 1 BGB leben Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 LPartG leben Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. Eine häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner innerhalb der gemeinsamen Wohnung getrennt leben. Eine Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe muss nicht erhoben, eine Aufhebung der Lebenspartnerschaft muss nicht beantragt worden sein.

5.14 Gemeinsames Bewohnen

(1) Personen bewohnen denselben Wohnraum (§ 2 WoGG), wenn sie in dieser Wohnung den jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (Nr. 5.15) haben. Gemeinsames Bewohnen liegt nicht vor, wenn ausschließlich Nebenräume (z. B. Bad, Toilette, Nutzküche, Flur, Diele, Abstellraum) gemeinsam genutzt werden.

(2) Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner bewohnen Wohnraum nicht gemeinsam, wenn eine oder einer von ihnen auf Dauer in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII wohnt. In diesen Fällen bilden die Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner jeweils einen eigenen wohngeldrechtlichen Haushalt.

(3) Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die in derselben Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII leben, können auch dann gemeinsam wohnen, wenn sie getrennte Zimmer bewohnen.

5.15 Mittelpunkt der Lebensbeziehungen

(1) Personen haben in derjenigen Wohnung ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, die von ihnen vorwiegend sowohl in beruflicher als auch privater Hinsicht genutzt wird. Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer minderjährigen Person ist grundsätzlich die Wohnung der Personensorgeberechtigten (siehe auch Nr. 5.41). Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet sich immer nur in einem bestimmten Wohnraum; bei einem Umzug nicht zum Ersten eines Monats, ist jedoch ein Wohngeldantrag ab Einzug in die neue Wohnung auch bereits für den laufenden Monat möglich, auch wenn für diesen Monat für den anderen Wohnraum bereits Wohngeld geleistet wurde (vgl. auch Nr. 25.21).

(2) Indizien für den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen können u. a. sein

1. der Hauptwohnsitz,
2. die Wohnung, von der aus überwiegend die Arbeits- oder Ausbildungsstätte aufgesucht wird (dies gilt nicht bei berufsbedingter doppelter Haushaltsführung),
3. die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Rückkehr zu den Haushaltsmitgliedern.

(3) Zur Beurteilung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen können auch die persönlichen Beziehungen herangezogen werden. Die persönlichen Beziehungen können ihren Ausdruck insbesondere in Bindungen an Personen, z. B. Eltern, Verlobte, Freunde und Bekannte, finden, aber auch in Vereinszugehörigkeiten und anderen Aktivitäten.

(4) Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ändert sich nicht allein deshalb, weil die Person ihren Aufenthalt zeitlich begrenzt ändert (vgl. Nr. 1.03).

Zu § 5 Abs. 2

5.21 Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

(1) Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft, die daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt. Sie zeichnet sich durch eine innere Bindung aus, die ein gegenseitiges Einstehen füreinander begründet und damit über eine reine Wohngemeinschaft hinausgeht. Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft muss nach verständiger Würdigung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ähnlich sein.

(2) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird nach § 5 Abs. 2 WoGG in Verbindung mit § 7 Abs. 3a SGB II widerleglich vermutet, wenn Partnerinnen oder Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

Die volle Beweislast für das Nichtbestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt bei den Partnerinnen oder Partnern, welche die Wohnung gemeinsam bewohnen. Die bloße Behauptung ist für den Nachweis, dass eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft nicht besteht, nicht ausreichend.

(3) Die gelegentliche Betreuung von Kindern ist keine gemeinsame Versorgung von Kindern im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

Beispiel:

Wohnen zwei Partner gemeinsam mit dem Kind einer dieser Partner zusammen und wird dieses Kind von den leiblichen Eltern finanziell versorgt und zu annähernd gleichen Teilen betreut, erfüllt die gelegentliche Betreuung des Kindes durch den Partner nicht den Tatbestand des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

(4) Von der Befugnis, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen, ist immer dann auszugehen, wenn die Bezahlung der Miete, der sonstigen Wohnkosten sowie der Kosten der täglichen Lebensführung weder kopfteilig getrennt erfolgt noch in sonstiger Weise erkennbar ist, dass eine vollständige wirtschaftliche Trennung vorliegt.

(5) Bei kurzzeitiger Unterbrechung des Zusammenlebens ist zu prüfen, ob die Einstehensgemeinschaft dennoch fortbesteht.

(6) In Wohngemeinschaften von Senioren, Berufstätigen, Studierenden oder Auszubildenden, in therapeutischen Wohngemeinschaften sowie in Wohnformen für behinderte und pflegebedürftige Menschen ist in der Regel davon auszugehen, dass zwischen den miteinander Wohnenden keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht. Ist mindestens ein Tatbestand des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 gegeben, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Zu § 5 Abs. 3

5.31 Ausländische Personen

Ausländische Personen sind nur dann Haushaltsmitglieder, wenn sie sowohl die Bedingungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 als auch des § 3 Abs. 5 WoGG erfüllen.

Zu § 5 Abs. 4

5.41 Kinder von getrennt lebenden Eltern, die Kinder zu annähernd gleichen Teilen betreuen, und gleichgestellte Fälle

(1) Ein Kind von nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern ist bei dem Elternteil zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, bei dem es seinen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hat (siehe Nr. 5.15). Kind im Sinne des § 5 Abs. 4 WoGG sind minderjährige Kinder.

(2) Betreuen die nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern das Kind oder die Kinder zu annähernd gleichen Teilen, rechnet das jeweilige Kind bei beiden Elternteilen als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied. Das Gleiche gilt, wenn die Eltern das Kind im zeitlichen Umfang von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln betreuen.

(3) Eine Betreuung zu annähernd gleichen Teilen bzw. eine Betreuung in einem zeitlichen Umfang von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln liegt nur vor, wenn sich das Kind abwechselnd und regelmäßig bei beiden Elternteilen aufhält.

Bei der Beurteilung des Betreuungsverhältnisses sind die Verhältnisse im BWZ maßgebend. Eine Änderung des Betreuungsverhältnisses kann eine Änderung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG sein.

(4) Der Umfang der Betreuung ist für jedes Kind glaubhaft zu machen. Eine gerichtliche Regelung bzw. eine schriftliche Vereinbarung der Eltern oder sonstige Unterlagen sind ggf. beizufügen.

(5) Haben nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern mehrere Kinder und wird die Betreuung unterschiedlich ausgeübt, ist

1. auf die annähernd zu gleichen Teilen und auf die bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln betreuten Kinder § 5 Abs. 4 Satz 1 WoGG und

2. auf die in einem anderen Verhältnis betreuten Kinder § 5 Abs. 4 Satz 3 WoGG anzuwenden. Als Betreuung gilt nur, wenn das Kind von einem Elternteil nur unwesentlich weniger als zu einem Drittel betreut wird. Der gelegentliche Umgang mit dem Kind gilt nicht als Betreuung.

(6) Wenn ein Elternteil mindestens zwei Kinder von unterschiedlichen Partnern, von denen er jeweils nicht nur vorübergehend dauernd getrennt lebt, hat, und er diese Kinder nicht mindestens zu einem Drittel betreut, ist § 5 Abs. 4 Satz 3 WoGG entsprechend anzuwenden. Zur Definition der Betreuung vgl. Abs. 5 Satz 2 und 3.

Zu § 6 (Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder)**Zu § 6 Abs. 1****6.11 Nicht zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**

Haushaltsmitglieder, die nach Maßgabe der §§ 7 und 8 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind, sind bei der Berechnung des Wohngeldes nicht zu berücksichtigen. Die Anzahl der nicht zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ist jedoch in den Fällen des § 11 Abs. 3 WoGG maßgebend für den Anteil der Miete oder Belastung und für den Anteil am Höchstbetrag für Miete und Belastung (siehe Nummern 11.31 und 11.32).

Zu § 6 Abs. 2**6.21 Dauer der Vergünstigung im Todesfall**

(1) Die Frist nach § 6 Abs. 2 WoGG endet mit Ablauf des zwölften Monats nach dem Sterbemonat des zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ohne Rücksicht darauf, ob und wann innerhalb dieser Frist ein Wohngeldantrag nach § 22 WoGG (Erstantrag, Weiterleistungsantrag) oder ein Antrag nach § 27 Abs. 1 WoGG (Erhöhungsantrag) für die im Zeitpunkt des Todesfalls bewohnte Wohnung gestellt wird. Der Sterbemonat selbst ist von § 6 Abs. 2 Satz 1 WoGG nicht mit umfasst.

(2) Wird die Wohnung nach dem Todesfall aufgegeben und für die neue Wohnung ein Wohngeldantrag gestellt, ist die Vergünstigung im Todesfall bei der Ermittlung des neuen Wohngeldanspruchs nicht anzuwenden.

(3) Wird nach dem Tod eines zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes der auf ihn entfallende Anteil der Kosten der Unterkunft bei einer Leistung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG mindestens teilweise berücksichtigt, ist von dem Monat der Berücksichtigung an § 6 Abs. 2 Satz 1 WoGG nicht anzuwenden.

Beispiel:

Die Wohnung wird von drei Haushaltsmitgliedern bewohnt, davon ist ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen. Bei dessen Bedarfsermittlung wird die Miete zu einem Drittel berücksichtigt. Im März verstirbt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied. Bei der Bedarfsermittlung des ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes wird für die Zeit ab April die Miete nunmehr zur Hälfte berücksichtigt. Die Vergünstigung im Todesfall ist ab April für das verbleibende zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nicht anzuwenden.

(4) Die Vergünstigung im Todesfall kann auch für den überlebenden Ehegatten, die überlebende Lebenspartnerin oder den überlebenden Lebenspartner gelten, wenn die Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zusammen oder getrennt in demselben Heim gewohnt haben.

(5) Ist über das Wohngeld nach § 42 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 zu entscheiden, ist § 6 Abs. 2 WoGG auch dann anzuwenden, wenn nach der Regelung des § 4 Abs. 4 WoGG a. F. die dort genann-

te Frist von 24 Monaten über den 1. Januar 2009 hinaus wirkt. § 42 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WoGG bleibt unberührt.

Zu § 7 (Ausschluss vom Wohngeld)

Zu § 7 Abs. 1

7.11 Ausschlussgründe

Haushaltsmitglieder sind vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn sie eine der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 WoGG genannten Leistungen (Transferleistung) empfangen und bei der Berechnung dieser Leistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind. Dies gilt nur, wenn die Kosten der Unterkunft für den Wohnraum bestimmt sind, für den Wohngeld beantragt oder geleistet wird. Die Tatsache, dass die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, ist in der Regel durch Vorlage des Bescheides des zuständigen Leistungsträgers nachzuweisen.

Zu § 7 Abs. 3

7.31 Sanktion

(1) Eine Sanktion im Sinne des § 7 Abs. 3 WoGG ist die vollständige Versagung einer Leistung als Folge wiederholter, schuldhafter Pflichtverletzung nach dem jeweiligen Leistungsgesetz. Die Wohngeldbehörde hat grundsätzlich nicht zu prüfen, ob tatsächlich eine solche Pflichtverletzung vorgelegen hat.

(2) Nicht um eine Sanktion im Sinne des § 7 Abs. 3 WoGG handelt es sich insbesondere, wenn

1. die Leistung nach § 7 Abs. 4a SGB II wegen Verstoßes gegen die Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 in der Fassung vom 26. September 2008 versagt wird,
2. nach § 22 Abs. 5 Satz 1 bis 3 SGB II keine Leistungen von Kosten der Unterkunft für Personen unter 25 Jahren nach einem Umzug ohne die notwendige Zusicherung der Leistung durch den kommunalen Träger erbracht werden,
3. nach § 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II Leistungen von Kosten der Unterkunft für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht werden, weil diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Leistungsberechtigung herbeizuführen, oder
4. Haushaltsmitgliedern eine Leistung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG wegen fehlender Mitwirkung nach den §§ 60 ff. SGB I vollständig versagt oder entzogen worden ist.

Zu § 8 (Dauer des Ausschlusses vom Wohngeld und Verzicht auf Leistungen)

Zu § 8 Abs. 1

8.11 Vorfristige Beantragung

Beantragt ein Haushaltsmitglied eine Transferleistung vorfristig, ist es erst ab dem Zeitpunkt vom Wohngeld ausgeschlossen, ab dem ein Anspruch auf diese Leistung dem Grunde nach besteht.

Beispiel:

Endet der Anspruch eines Haushaltsmitgliedes auf Arbeitslosengeld am 31. März und stellt es den Antrag auf Arbeitslosengeld II bereits am 28. Februar, besteht der Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach erst vom 1. April an. Erst ab diesem Zeitpunkt ist das Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen.

8.12 Rücknahme, Aufhebung, Ablehnung, Versagung, Entziehung und Darlehen

(1) In den Fällen der Rücknahme des Antrags auf eine Transferleistung (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WoGG), in den Fällen der Ablehnung, Versagung oder Entziehung einer Transferleistung oder ihrer ausschließlichen Gewährung als Darlehen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG) und in den Fällen der Rücknahme oder Aufhebung des Bewilligungsbescheides über eine Transferleistung (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WoGG) gilt das Haushaltsmitglied von dem Zeitpunkt an als nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, von dem ab die Rücknahme, Aufhebung, Ablehnung, Versagung, Entziehung oder die Darlehensgewährung wirkt. Auf die Bestandskraft dieser Entscheidung kommt es nicht an.

(2) Wird eine Transferleistung nur zum Teil als Darlehen gewährt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG), empfängt das Haushaltsmitglied trotz des Darlehensanteils insgesamt eine Transferleistung, die zu einem Wohngeldabschluss führt, wenn bei der Ermittlung der Gesamtleistung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

8.13 **Nachträgliches Entfallen des Anspruchs, Erstattung wegen Nachrangigkeit**

(1) Erbringt ein Sozialleistungsträger eine der in § 7 Abs. 1 WoGG genannten Leistungen und fällt diese Leistungspflicht nachträglich weg oder war nachrangig, so erfolgt die Erstattung dieser Leistung nach § 103 Abs. 1 oder § 104 SGB X ggf. in Verbindung mit § 40a SGB II ohne Aufhebung des an die leistungsberechtigte Person gerichteten Transferleistungsbescheides. Das Weiterbestehen des Transferleistungsbescheides führt dann nicht zum Ausschluss vom Wohngeld, wenn die zu erstattende andere Leistung diese Transferleistung vollständig ersetzt und nicht selbst eine Leistung im Sinne des § 7 Abs. 1 WoGG ist (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 WoGG). Die leistungsberechtigte Person wird im Ergebnis so behandelt, als hätte sie eine Leistung erhalten, die nicht nach § 7 Abs. 1 WoGG zum Wohngeldausschluss führt.

(2) Ein Ausschluss vom Wohngeld gilt zum Beispiel in folgenden Fällen als nicht erfolgt:

- wenn ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitslosengeld II erbracht hat, seine Leistungspflicht wegen der rückwirkenden Bewilligung von anderen Sozialleistungen (z. B. Kinderzuschlag nach § 6a BKGG; Arbeitslosengeld) nachrangig wird und der Sozialleistungsträger das Arbeitslosengeld II vollständig erstattet,
- wenn die Erbringung von Arbeitslosengeld II allein auf Grund einer nachträglich festgestellten vollen Erwerbsminderung (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) rechtswidrig war und der Rententräger das Arbeitslosengeld II nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 40a SGB II vollständig erstattet,
- wenn für einen Zeitraum, für den Arbeitslosengeld II erbracht worden ist, rückwirkend eine Rente wegen Alters zuerkannt wird und der Rententräger das Arbeitslosengeld II nach § 104 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 40a SGB II vollständig erstattet oder
- wenn nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens aufgrund eines z. B. vom Sozialhilfeträger oder von der Krankenkasse eingelegten Widerspruchs rückwirkend eine Erwerbsminderungsrente bewilligt wird und das Arbeitslosengeld II durch den Rententräger nach § 44a Abs. 1 und 3 SGB II in Verbindung mit § 103 SGB X vollständig erstattet wird.

8.14 Nachträgliche Erstattung durch den Übergang eines Anspruchs

(1) Besteht ein Anspruch der leistungsberechtigten Person auf eine vorrangige zivilrechtliche Verpflichtung und geht dieser Anspruch z. B. nach § 33 SGB II, §§ 93, 94 SGB XII oder §§ 115, 116 SGB X auf die Transferleistungsbehörde über, gilt der Ausschluss vom Wohngeld als nicht erfolgt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 WoGG). In diesem Fall ersetzt die zu erstattende andere Leistung die Transferleistung vollständig, ohne selbst eine Leistung im Sinne des § 7 Abs. 1 WoGG zu sein. Die leistungsberechtigte Person wird so behandelt, als hätte sie eine Leistung erhalten, die nicht nach § 7 Abs. 1 WoGG zum Wohngeldausschluss führt.

(2) Grundsätzlich kann jeder (privat- oder öffentlich-rechtliche) Anspruch der oder des Hilfebedürftigen (außer Sozialleistungen, vgl. hierzu Nr. 8.13) übergeleitet werden oder kraft Gesetzes übergehen. Dies sind beispielsweise:

- Ansprüche aus der privaten Kranken- und Pflegeversicherung;
- Ansprüche auf Steuererstattung;
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB);
- Unterhaltsansprüche;
- Ansprüche auf nicht gezahlten Arbeitslohn;
- Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige (§ 823 BGB);
- Pflichtteilsansprüche gegen Erben (§§ 2303 ff. BGB);
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (§ 528 Abs. 1 BGB);
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag;
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung;
- nicht erfüllte vertraglich gesicherte Leibrentenzahlung (§§ 759-761 BGB).

Zu § 8 Abs. 2

8.21 Verzicht

Ein Haushaltsmitglied, das auf eine Leistung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG verzichtet, gilt erst von dem Zeitpunkt an als nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, von dem ab die Verzichtserklärung wirksam wird. Nr. 15.01 ist zu beachten.

Zu § 9 (Miete)

Zu § 9 Abs. 1

9.11 Mietvertrag

Ein Mietvertrag kann sowohl schriftlich als auch mündlich abgeschlossen sein. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung eines dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses.

9.12 Vereinbartes Entgelt

(1) Das vereinbarte Entgelt ist der Betrag, der sich aus dem Mietvertrag oder einer diesen Vertrag ergänzenden Vereinbarung ergibt. In Fällen der Mietminderung ist eine Vereinbarung mit der Vermieterin oder dem Vermieter oder ein rechtskräftiges Urteil erforderlich. Dagegen ist eine einseitige Mietminderung durch die Mieterin oder den Mieter nicht zu berücksichtigen.

(2) Im Fall eines gemeinsamen Mietverhältnisses von Personen, die keine Haushaltsmitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 WoGG sind, ist als Entgelt der Betrag anzusetzen, der dem Anteil an der Gesamtzahl der Mietparteien entspricht, es sei denn, dass sich aus dem Mietvertrag oder einer Vereinbarung der Mieterinnen oder Mieter im Innenverhältnis etwas anderes ergibt.

9.13 Umlagen

Zur Miete gehören auch die in § 2 Nr. 1, 2, 3 und 7 bis 17 BetrKV genannten Betriebskosten ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Miete enthalten sind oder als Umlagen neben der Miete erhoben werden.

9.14 Zuschläge

(1) Untermietzuschläge (das heißt der von der Hauptmieterin oder dem Hauptmieter an die Vermieterin oder den Vermieter zu zahlende Mehrbetrag, der die zusätzliche Abnutzung des gemieteten Wohnraums durch die Untermieterin oder den Untermieter abgilt) und Zuschläge für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken gehören zur Miete.

(2) Zur Miete gehören auch Zuschläge im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 NMV

1. wegen Ausgleichszahlungen bei der Freistellung von Bindungen öffentlich geförderter Wohnungen nach § 7 WoBindG,
2. zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen, die nur für einen Teil der Wohnungen des Gebäudes entstehen, und
3. für Nebenleistungen der Vermieterin oder des Vermieters, soweit sie die Überlassung von Wohnraum betreffen und nicht unter § 9 Abs. 2 WoGG fallen.

9.15 Vergütungen

Zur wohngeldfähigen Miete rechnen Vergütungen für die Überlassung von (Einbau-)Möbeln, für übliche elektrische Haushaltsgeräte und für einen Hausgarten. Dagegen gehören die Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes nicht zur wohngeldfähigen Miete (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WoGG).

9.16 Zahlungen an Dritte

Zu den Beträgen im Sinne des § 2 Abs. 1 WoGV gehören z. B. die Gebühren für Straßenreinigung, Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr, wenn sie von der Mieterin oder dem Mieter unmittelbar an die Gemeinde bezahlt werden.

Zu § 9 Abs. 2

9.21 Eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme und Warmwasser

(1) Eine eigenständig gewerbliche Lieferung liegt vor, wenn die Versorgung mit Wärme und Warmwasser nicht lediglich als Teil der Verpflichtungen aus einem Miet- oder Nutzungsverhältnis erfolgt, sondern aufgrund selbständiger Vereinbarungen mit der Vermieterin oder dem Vermieter oder einer oder einem Dritten.

(2) Erfasst wird jede Art der eigenständig gewerblichen Wärme- und Warmwasserlieferung, unabhängig davon, ob sie im Liefervertrag als Direkt-, Nah- oder Fernwärmelieferung bezeichnet wird. Die eigenständige Lieferung kann aus zentralen, dezentralen oder verbundenen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WoGV erfolgen.

(3) Zu den Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser, die bei der Miete außer Betracht bleiben, gehören das Entgelt für die Lieferung von Wärme und Warmwasser und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend § 2 Nr. 4 Buchstabe a BetrKV. Außer Betracht bleiben auch die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen im Sinne des § 2 Nr. 6 Buchstabe b BetrKV (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 WoGV).

9.22 Übrige Kosten der Haushaltsenergie

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG bleiben die Kosten der Haushaltsenergie, die nicht schon zu den abzusetzenden Betriebskosten für Heizung und Warmwasser im Sinne von Nummer 1 und 2 zählen, bei der Ermittlung der Miete außer Betracht. Diese in einem Pauschalmietvertrag enthaltenen übrigen Kosten der Haushaltsenergie sind im Wesentlichen laufende Energiekosten für Haushaltsgeräte (wie etwa Strom oder Gas zum Kochen) oder Strom für Beleuchtung.

9.23 Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge

Vergütungen für Garagen (vgl. Nr. 10.02 Abs. 2) oder für andere Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bleiben bei der Miete außer Betracht.

9.24 Pauschbeträge

(1) Ergeben sich die Beträge für die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 außer Betracht bleibenden (d. h. von der Miete abzuziehenden) Heizkosten, der Kosten für die Erwärmung von Wasser, der Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung

von Wärme und Warmwasser, die Kosten der Haushaltsenergie und die Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge nicht aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen, sind nach § 9 Abs. 2 Satz 2 die in § 6 Abs. 2 WoGV genannten Pauschbeträge heranzuziehen. Übersteigen die Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 WoGV einen aus dem Mietvertrag oder entsprechenden Unterlagen ersichtlichen Gesamtbetrag für die Nebenkosten, so sind die Pauschbeträge der Höhe nach auf den Gesamtbetrag für die Nebenkosten begrenzt.

(2) Die Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 WoGV gelten auch für die Kosten durch dezentrale Heizungs-, Brennstoff- und Warmwasserversorgungsanlagen. Die Pauschbeträge nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WoGV gelten auch für zu berücksichtigende, verstorbene Haushaltsmitglieder nach § 6 Abs. 2 WoGG.

Zu § 9 Abs. 3

9.31 Mietwert

Als Mietwert des Wohnraums nach § 7 WoGV ist höchstens die preisrechtlich zulässige Miete zugrunde zu legen, wenn die Vermietung des Wohnraums preisrechtlichen Vorschriften unterliegt.

9.32 Miete bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern

Als Miete bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern ist der maßgebende Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG zu Grunde zulegen (siehe auch Nr. 11.11 Abs. 2).

Zu § 10 (Belastung)

10.01 Wohngeld-Lastenberechnung

Zur Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung können von den in § 23 Abs. 1 WoGG genannten Personen außer den Angaben über Fremdmittel und Belastung weitere Angaben verlangt werden, wenn und soweit die Entscheidung über den Lastenzuschussantrag dies erfordert.

10.02 Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Zu dem Grundstück, das nach § 9 Abs. 3 Satz 1 WoGV in die Wohngeld-Lastenberechnung einzubeziehen ist, gehört nicht die zu einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gepachtete Landzulage.

(2) Garagen im Sinne des § 15 Abs. 3 WoGV sind Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen.

10.03 Fremdmittel

Fremdmittel im Sinne des § 10 WoGV können Dauer-, Vor- oder Zwischenfinanzierungsmittel sein.

10.04 Darlehen

(1) Bei Darlehen (§ 10 Nr. 1 WoGV) ist es unerheblich, wer sie gewährt hat.

(2) Zu den Darlehen rechnen auch Zusatzdarlehen zu einem Hauptdarlehen zum Ausgleich der Geldbeschaffungskosten (Tilgungstreckungsdarlehen).

(3) Zu den Darlehen rechnen nicht Gehaltsvorschüsse, Mietvorauszahlungen und verlorene Baukostenzuschüsse.

10.05 Gestundete öffentliche Lasten

Zu den gestundeten öffentlichen Lasten des Grundstücks im Sinne des § 10 Nr. 3 WoGV rechnen insbesondere verrentete Erschließungsbeiträge (vgl. § 135 Abs. 2 BauGB).

10.06 Wohnungsbau, Modernisierung**10.061 Wohnungsbau**

(1) Wohnungsbau im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGV ist das Schaffen von Wohnraum durch

1. Baumaßnahmen, durch die Wohnraum in einem neuen selbständigen Gebäude geschaffen wird,
2. Beseitigung von Schäden an Gebäuden unter wesentlichem Bauaufwand, durch welche die Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,
3. Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung von Gebäuden, durch die unter wesentlichem Bauaufwand Wohnraum geschaffen wird, oder
4. Änderung von Wohnraum unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse.

(2) Es gilt der Wohnraumbegriff des § 2 WoGG, nicht des § 17 Abs. 1 WoFG oder der entsprechenden Gesetze der Länder.

10.062 Modernisierung

(1) Modernisierung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGV sind bauliche Maßnahmen, die

1. den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen. Das sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung

- a) des Zuschnitts des Wohnraums,
 - b) der Belichtung und Belüftung,
 - c) des Schallschutzes,
 - d) der Energieversorgung, der Wasserversorgung und der Entwässerung,
 - e) der sanitären Einrichtungen,
 - f) der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,
 - g) der Funktionsabläufe in Wohnräumen,
 - h) der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt;
2. die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern. Dazu können der Anbau, insbesondere soweit er zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau eines notwendigen Aufzugs erforderlich ist, und besondere bauliche Maßnahmen, die bauliche Barrieren für behinderte, unfallverletzte und alte Menschen beseitigen, gehören;
3. nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken. Solche bauliche Maßnahmen sind insbesondere Maßnahmen zur
- a) wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschossdecken,
 - b) wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen,
 - c) Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluss an die Versorgung mit Wärme, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
 - d) Rückgewinnung von Wärme,
 - e) Nutzung von Energie durch Wärmepumpen und Solaranlagen,
 - f) Nutzung von Regenwassersammelanlagen für Brauchwasser,
 - g) Einbau von Wasserzählern.
- (2) Die durch Maßnahmen der Verbesserung des Gegenstandes der Wohngeld-Lastenberechnung verursachten Instandsetzungen gelten auch als Modernisierung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGV. Aufwendungen für Instandhaltungen unter Einschluss von Instandsetzungen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 II. BV) werden im Übrigen durch den Pauschbetrag nach § 13 Abs. 2

Satz 1 WoGV abgegolten.

(3) Es gilt der Wohnraumbegriff des § 2 WoGG, nicht des § 17 Abs. 1 WoFG oder der entsprechenden Gesetze der Länder.

10.063 Bezugnahme auf den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung

Die baulichen Maßnahmen nach den Nummern 10.061 und 10.062 müssen sich auf den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung beziehen (§ 9 Abs. 1 WoGV). In den Fällen des § 3 Abs. 2 WoGG kann sich die bauliche Maßnahme allein oder zusätzlich auf zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie auf das Grundstück beziehen (§ 9 Abs. 3 WoGV).

10.07 Erwerbskosten

(1) Zu den Erwerbskosten im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WoGV gehören auch die durch den Erwerb des Gebäudes oder der Wohnung verursachten Nebenkosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, Maklerprovision, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten, Gebühren für Wertberechnungen und amtliche Genehmigungen sowie Kosten der Bodenuntersuchung zur Beurteilung des Grundstückswertes.

(2) Zu den Erwerbskosten gehören ferner Kosten, die im Zusammenhang mit einer das Grundstück (§ 9 Abs. 3 WoGV) betreffenden freiwilligen oder gesetzlich geregelten Umlegung, Zusammenlegung oder Grenzregelung (Bodenordnung) entstehen, jedoch mit Ausnahme der Kosten für die dem Bauherrn dabei obliegenden Verwaltungsleistungen.

10.08 Ersetzung von Fremdmitteln

(1) Wird ein Darlehen durch ein anderes, z. B. ein zinsgünstigeres Fremdmittel ersetzt (§ 11 Abs. 2 WoGV), darf in der Wohngeld-Lastenberechnung nur der Teilbetrag des ursprünglichen Fremdmittels ausgewiesen werden, der bis zu dessen Ersetzung noch nicht getilgt war; ein Disagio (Unterschied zwischen Darlehensbetrag und Auszahlungsbetrag) kann nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Höhe des bei der Ersetzung noch nicht getilgten Teilbetrages ist nachzuweisen (§ 60 SGB I). Erforderlichenfalls kann die Zustimmung zur Anforderung entsprechender Belege insbesondere bei Kreditinstituten eingeholt werden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I). Diese haben geführte Konten als Bestandteil ihrer Handelsbücher und Buchungsbelege zehn Jahre aufzubewahren (§ 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 HGB).

(3) Übersteigen neu aufgenommene Fremdmittel den im Zeitpunkt der Ersetzung noch nicht getilgten Betrag der ursprünglichen Fremdmittel, darf der übersteigende Betrag nur insoweit zusätzlich in der Wohngeld-Lastenberechnung ausgewiesen werden, als er nachweislich zur Finanzierung eines in § 11 Abs. 1 WoGV bezeichneten Zwecks gedient hat.

10.09 Nicht auszuweisende Fremdmittel

Fremdmittel sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen, wenn für sie in dem nach § 8 Satz 1 WoGV maßgebenden Zeitraum keine Belastung aufzubringen ist (z. B. weil die Leistungen gestundet oder noch nicht fällig sind). Das gilt auch, wenn die Fremdmittel getilgt sind, im Grundbuch jedoch die Eintragung der Belastung noch nicht gelöscht ist.

10.010 Zinsen und Tilgungen

Zinsen und Tilgungen sind bei dem Darlehen auszuweisen, für das sie geleistet werden. Zinsen und Tilgungen für ein Zusatzdarlehen (Nr. 10.04 Abs. 2) sind bei dem Zusatzdarlehen, nicht bei dem Hauptdarlehen auszuweisen.

10.011 Laufende Nebenleistungen

Zu den laufenden Nebenleistungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGV gehören nicht die Prämien für eine Risiko-Lebensversicherung, deren Abschluss die Bausparkasse zur Absicherung eines Bauspardarlehens vor dessen Auszahlung verlangt oder empfiehlt.

10.012 Renten

Renten im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WoGV sind Leistungen, bei denen die in bestimmten Zeiträumen zu erbringenden Teilbeträge, nicht aber die Gesamtsumme bekannt ist.

10.013 Sonstige wiederkehrende Leistungen

Die Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte ist keine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WoGV.

10.014 Prämien für Personenversicherungen und Bausparverträge

Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung einer Festgeldhypothek und Bausparbeiträge, die zur Ablösung höherverzinslicher Darlehen zweckgebunden sind, sind keine Belastung im Sinne des WoGG, wenn sie die in § 12 Abs. 1 Satz 2 WoGV genannten Beträge übersteigen.

10.015 Abschreibungen, Zinsen für Eigenleistungen

Abschreibungen für den selbstgenutzten Wohnraum und Zinsen für Eigenleistungen sind keine Belastung im Sinne des WoGG.

10.016 Pauschbetrag für Instandhaltungs- und Betriebskosten

(1) Der Ansatz des in § 13 Abs. 2 Satz 1 WoGV genannten Pauschbetrags ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Instandhaltungs- und Betriebskosten tatsächlich entstanden sind oder entstehen.

(2) Der Pauschbetrag ist anzusetzen

1. bei Wohnräumen für die gesamte Wohnfläche ohne Rücksicht darauf, welchen Zwecken sie dienen,
2. bei Geschäftsräumen für die gesamte Nutzfläche.

(3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen von

1. Zubehörräumen,
2. Räumen, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts genügen, wie z. B. Hobbyräume und Spielräume im Keller, sowie
3. Geschäftsräumen

(vgl. § 2 Abs. 3 WoFIV).

(4) Geschäftsräume im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 1 WoGV sind Räume, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung auf Dauer für andere als Wohnzwecke, insbesondere gewerbliche oder berufliche Zwecke, geeignet sind.

10.017 Grundsteuer

Die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung zu entrichtende Grundsteuer (§ 13 Abs. 2 Satz 1 WoGV) ist in der Wohngeld-Lastenberechnung neben dem Pauschbetrag für die Instandhaltungs- und Betriebskosten anzusetzen. Ihre Höhe ist von der wohngeldberechtigten Person nachzuweisen.

10.018 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nur anzusetzen, wenn sie an einen Dritten, z. B. an ein Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, zu leisten sind. Ihre Höhe ist von der wohngeldberechtigten Person nachzuweisen.

10.019 Ansatz des Nutzungsentgelts

(1) § 14 Abs. 1 Satz 3 WoGV ist in der Regel anzuwenden, wenn das Nutzungsentgelt als Vorschuss an die Verkäuferin oder den Verkäufer gezahlt wird oder die Abrechnung erst später (z. B. beim Eigentumsübergang) stattfindet.

(2) Die Vorschrift ist auch auf einzelne Bestandteile des Nutzungsentgelts anzuwenden, wenn diese nicht aufgegliedert werden können, z. B. wenn die Höhe des Kapitaldienstes noch nicht endgültig feststeht und deshalb vorläufig ein Pauschbetrag zu zahlen ist.

(3) Gibt die wohngeldberechtigte Person das Nutzungsentgelt ohne Aufgliederung der Kostenbestandteile an, hat die Wohngeldbehörde zu klären, ob eine Aufgliederung möglich ist; dazu kann sie eine Bescheinigung des Empfängers

des Nutzungsentgelts verlangen.

10.020 Absehen von einer Wohngeld-Lastenberechnung

Das Absehen von einer Wohngeld-Lastenberechnung steht nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG im pflichtgemäßen Ermessen der Wohngeldbehörde. In den Fällen, in denen Besonderheiten zu berücksichtigen sind (z. B. weil bestimmte Teile der Belastung nach § 11 Abs. 2 oder 3 WoGG nicht zu berücksichtigen sind), ist eine Wohngeld-Lastenberechnung durchzuführen.

Zu § 11 (Zu berücksichtigende Miete und Belastung)

Zu § 11 Abs. 1

11.11 Zu berücksichtigende Miete oder Belastung

(1) Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung ist nach § 11 Abs. 1 WoGG in Verbindung mit den §§ 2 bis 15 WoGV zu ermitteln.

(2) Die zu berücksichtigende Miete bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG ergibt sich aus dem maßgebenden Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG.

11.12 Miete oder Belastung für unbenutzten Wohnraum

Bei der Leistung des Wohngeldes ist auch der auf den unbenutzten oder leer stehenden Teil des Wohnraums entfallende Anteil der Miete oder der Belastung zu berücksichtigen.

11.13 Größe des Wohnraums

Für die Ermittlung der Größe des Wohnraums sind grundsätzlich die Angaben der wohngeldberechtigten Person maßgebend. Bestehen an diesen Angaben Zweifel, ist die Wohnfläche auf andere Weise festzustellen, z. B. durch Vorlage des Mietvertrags, durch Auskunft der Vermieterin oder des Vermieters oder durch Vorlage von amtlichen Bescheiden.

Zu § 11 Abs. 2

11.21 Absetzungen für übrige Kosten der Haushaltsenergie

Vor Absetzung der außer Betracht bleibenden Miete nach § 11 Abs. 2 WoGG werden nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG von der Miete der Betrag für die übrigen Kosten der Haushaltsenergie wie etwa laufende Energiekosten für Haushaltsgeräte (Strom oder Gas zum Kochen) oder Strom für Beleuchtung abgesetzt (vgl. Nr. 9.22).

11.22 Absetzungen für eine Garage

Vor Absetzung der außer Betracht bleibenden Miete und Belastung nach § 11 Abs. 2 WoGG werden von der Miete und Belastung der Betrag für eine Garage nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WoGG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 WoGV und nach § 15 Abs. 3 WoGV abgesetzt. Bei der Berechnung der anteiligen Belastung nach § 11 Abs. 2 WoGG ist die Fläche der Garage in der Wohn- und Nutzfläche nicht enthalten.

11.23 Berechnungsreihenfolge

Liegt gleichzeitig mehr als einer der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 WoGG genannten Umstände vor, ist die Absetzung der Beträge in der Reihenfolge der Aufzählung vorzunehmen.

Beispiel:

Die wohngeldberechtigte Person bewohnt eine Wohnung von 100 m². Die Gesamtmiete beträgt 1 000 Euro, darin enthalten sind 100 Euro für Heizung und Warmwasser. Die wohngeldberechtigte Person nutzt 10 m² ausschließlich beruflich, hat 30 m² für ein Gesamtentgelt von 200 Euro (inklusive Kosten für Heizung und Warmwasser von 30 Euro [vereinbart]) untervermietet und bewohnt den restlichen Teil der Wohnung gemeinsam mit einem Mitbewohner (Gesamtentgelt 350 Euro inklusive Kosten für Heizung und Warmwasser von 30 Euro). Unter Beachtung der Berechnungsreihenfolge nach § 11 Abs. 2 WoGG sind von der Miete folgende Beträge außer Betracht zu lassen:

900 Euro	Miete nach § 9 WoGG
- 90 Euro	Anteil von 10 Prozent (10 m ² von 100 m ²) an der Miete nach § 9 WoGG für berufliche Nutzung (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 WoGG)
<hr/>	
810 Euro	Mietanteil, der auf die zu Wohnzwecken genutzte Wohnfläche (90 m ²) entfällt
- 270 Euro	Anteil von einem Drittel (30 m ² von 90 m ²) an der Miete nach § 9 WoGG von 810 Euro für Untervermietung; da das Entgelt in Höhe von 170 Euro (200 Euro – 30 Euro [Anteil Heizung/Warmwasser] = 170 Euro) die anteilige Miete von 270 Euro nicht übersteigt, ist die anteilige Miete abzusetzen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 WoGG)
<hr/>	
540 Euro	Mietanteil für den Teil des Wohnraums, den die wohngeldberechtigte Person und die mitbewohnende Person gemeinsam bewohnen
- 320 Euro	von 540 Euro entfällt auf die mitbewohnende Person nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG die Hälfte, also 270 Euro; da das Entgelt in Höhe von 320 Euro (350 Euro [Gesamtentgelt] – 30 Euro [Anteil Heizung/Warmwasser kopfteilig] = 320 Euro) die anteilige Miete übersteigt, ist das Entgelt abzusetzen
<hr/>	
= 220 Euro	Miete (§ 11 Abs. 1 Satz 1 WoGG).

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 2**11.24 Überlassung eines bestimmten Teils des Wohnraums**

(1) § 11 Abs. 2 Nr. 2 WoGG betrifft Fälle, in denen einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, ein bestimmter Teil des Wohnraums zur Nutzung überlassen ist. Dabei kann es sich sowohl um Fälle der entgeltlichen (z. B. Untermiete) als auch der unentgeltlichen Überlassung handeln. Die gemeinsame Nutzung von Wohnräumen hindert die Anwendung der Vorschrift nicht.

(2) In Fällen der unentgeltlichen oder entgeltlichen Überlassung von Wohnraum bleibt die Miete oder Belastung insoweit außer Betracht, als sie im Verhältnis der Wohnflächen auf den überlassenen Wohnraum entfällt. Übersteigt jedoch das Entgelt die auf den überlassenen Wohnraum nach dem Verhältnis der Wohnflächen entfallende Miete oder Belastung oder ist eine flächenbezogene Absetzung nicht möglich, wird stattdessen das Entgelt (vgl. Abs. 3) von der Miete oder Belastung abgesetzt.

(3) Das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung ist zuvor um die darin enthaltenen Kosten für Heizung und Warmwasser und die übrigen Kosten der Haushaltsenergie zu mindern. Sind diese Kosten nicht bekannt, sind die Pauschalen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGV abzusetzen.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 3**11.25 Mitbewohnen von Wohnraum**

(1) § 11 Abs. 2 Nr. 3 WoGG betrifft Fälle, in denen einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, kein bestimmter Teil des Wohnraums zur Nutzung überlassen ist. Ein Mitbewohnen liegt nur vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner Wohnraum gemeinsam nutzen. Die gemeinsame Nutzung ausschließlich von Nebenräumen (z. B. Bad, Toilette, Nutzküche, Flur, Diele, Abstellraum) reicht für eine Anwendung dieser Vorschrift nicht aus. Dabei kann es sich sowohl um Fälle des entgeltlichen als auch des unentgeltlichen Mitbewohnens handeln. Die mitbewohnende Person darf selbst nicht wohngeldberechtigt sein und muss den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in diesem Wohnraum haben.

(2) Im Falle des Mitbewohnens ist nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht. Übersteigt jedoch das Entgelt der mitbewohnenden Person deren anteilige Miete oder Belastung, wird stattdessen das Entgelt (vgl. Abs. 3) von der Miete oder Belastung abgesetzt.

(3) Das Entgelt der mitbewohnenden Person ist zuvor um die darin enthaltenen Kosten für Heizung und Warmwasser und die übrigen Kosten der Haushaltsenergie zu mindern. Sind diese Kosten nicht bekannt, ist der Anteil an den Kosten für Heizung und Warmwasser und den übrigen Kosten der Haushaltsenergie abzusetzen, der dem Anteil der mitbewohnenden Personen an der Gesamtzahl der Bewohnerinnen und Bewohner entspricht.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 4**11.26 Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen**

(1) Als Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 4 WoGG sind nur solche Leistungen anzusehen, die unmittelbar zweckbestimmt zur Aufbringung oder Senkung der Miete oder Belastung gegeben worden sind.

(2) Insbesondere folgende Leistungen im Sinne des Abs. 1 sind von der Miete oder Belastung abzuziehen

1. die an die Mieterin oder den Mieter bzw. selbstnutzende Eigentümerin oder selbstnutzenden Eigentümer gezahlten Leistungen zur Wohnkostenentlastung

a) nach § 2 WoFG oder den entsprechenden Gesetzen der Länder,

b) nach dem II. WoBauG und dem WoBauG Saar, soweit sie von den §§ 48 und 49 WoFG oder entsprechender Gesetze der Länder erfasst sind,

2. die sonstigen laufenden Leistungen eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sowie die laufenden Leistungen für öffentlich geförderte Wohnungen, die der Mieterin oder dem Mieter bzw. der selbstnutzenden Eigentümerin oder dem selbstnutzenden Eigentümer zur Senkung der Miete oder Belastung erbracht werden; jedoch nur bis zur Höhe des nach § 12 Abs. 1 WoGG maßgebenden Höchstbetrages,

3. der Ersatz der Aufwendungen für den Bau oder Kauf von eigenem selbstgenutztem Wohnraum nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 USG in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung,

4. der Härteausgleich für Mieter oder Pächter nach § 181 BauGB, soweit dieser unmittelbar zur Aufbringung oder Senkung der Miete bestimmt ist.

(3) Insbesondere folgende Leistungen sind nicht von der Miete oder Belastung abzuziehen

1. die in den Leistungen nach dem BAföG enthaltenen Beträge für die Unterkunft nach § 14a Satz 1 Nr. 2 BAföG,

2. die auch zu den Kosten der Unterbringung gewährten Beihilfen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Vergabe von Zuwendungen an junge Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums („Garantiefonds-Hochschulbereich“) oder

3. die Leistungen zur Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum nach § 13 USG in der ab dem 1. November 2015 geltenden Fassung.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 5**11.27 Verpflichtungserklärung**

(1) § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG gilt für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht auf einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG beruht. Über das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung besteht ein Auskunftsanspruch der Wohngeldbehörde gegenüber der Ausländerbehörde nach § 68 Abs. 4 AufenthG.

(2) Die Leistung der nach § 68 AufenthG verpflichteten Person muss zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung erbracht werden. Dazu muss eine entsprechend zweckgebundene Geldleistung der nach § 68 AufenthG verpflichteten Person an den Ausländer erfolgen. Die Erbringung einer Sachleistung durch die nach § 68 AufenthG verpflichtete Person, z. B. die Aufnahme in den eigenen Haushalt, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nr. 5 WoGG.

Zu § 11 Abs. 3**11.31 Anteil an der Miete und Belastung**

(1) Wird der Wohnraum sowohl von zu berücksichtigenden als auch von vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, ist nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§ 6 WoGG) an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder (§ 5 WoGG) entspricht.

Beispiel:

Von fünf Haushaltsmitgliedern sind zwei vom Wohngeld ausgeschlossen. Für die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder beträgt der Anteil an der Miete drei Fünftel.

(2) Die Miete oder Belastung ist grundsätzlich auch dann kopfteilig zu berücksichtigen, wenn bei der Berechnung einer nach § 7 Abs. 1 WoGG zum Ausschluss führenden Leistung ausnahmsweise ein höherer oder niedrigerer Anteil berücksichtigt wurde.

11.32 Anteil am Höchstbetrag

Wird der Wohnraum sowohl von zu berücksichtigenden als auch von vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern bewohnt, ist nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 WoGG zu berücksichtigen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§ 6 WoGG) an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder (§ 5 WoGG) entspricht. Für die Ermittlung des Höchstbetrages ist die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder maßgebend.

Beispiel:

Haushaltsmitglieder sind die Eltern, die vom Wohngeld ausgeschlossen sind, und die Tochter. Die Miete nach § 9 WoGG beträgt 660 Euro. Somit ergibt sich nach § 11 Abs. 3 eine anteilige Miete für die Tochter von 220 Euro. Der Wohnraum befindet sich in einer Gemeinde mit der Mietenstufe IV. Der maßgebende

Höchstbetrag für drei Haushaltsmitglieder ist 626 Euro. Hiervon wird nur ein Drittel für die Tochter, also 208,67 Euro, berücksichtigt. Die anteilige Miete von 220 Euro übersteigt diesen Höchstbetrag. Die zu berücksichtigende Miete beträgt daher 208,67 Euro.

Zu § 12 (Höchstbeträge für Miete und Belastung)

12.21 Gebietsstandsänderungen nach dem 1. Januar 2014

Relevanter Gebietsstand für die Festlegung der Mietenstufen ab dem 1. Januar 2016 in Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV ist der 1. Januar 2014. Gebietsstandsänderungen nach dem 1. Januar 2014 bleiben bis zum Inkrafttreten einer Neufassung der Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV unberücksichtigt.

Beispiel 1: Zwei Gemeinden fusionieren zum 01.07.2016. Gemeinde A hat Mietenstufe III und Gemeinde B Mietenstufe IV.

Folge: Auch nach dem 01.07.2016 gilt im Gebiet der früheren Gemeinde A weiter Mietenstufe III und im Gebiet der früheren Gemeinde B weiter Mietenstufe IV.

Beispiel 2: Gemeinde C mit unter 10.000 Einwohnern aus dem Landkreis D (Mietenstufe II) wurde durch Kreisreform zum 01.09.2015 dem Landkreis E (Mietenstufe I) zugeordnet.

Folge: Die Gemeinde C wird ab dem 01.01.2016 weiterhin der Mietenstufe II des Landkreises D zugeordnet.

Zu § 13 (Gesamteinkommen)

13.11 Ermittlung des Gesamteinkommens

(1) Das Gesamteinkommen ist die um die Freibeträge (§ 17 WoGG) und die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG) reduzierte Summe der Jahreseinkommen (§§ 14 bis 16 WoGG) von allen zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern.

(2) Das Gesamteinkommen ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zunächst ist für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied das Jahreseinkommen nach den §§ 14 und 15 WoGG zu ermitteln.

- a) Bei den steuerpflichtigen positiven Einkünften nach § 14 Abs. 1 WoGG im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG sind die Betriebsausgaben und die Werbungskosten bereits berücksichtigt (vgl. Nr. 14.101).
- b) Nach § 37b EStG pauschal besteuerte Sachzuwendungen und nach § 40a EStG pauschal besteuertes Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt zählen auch zu den steuerpflichtigen positiven Einkünften nach § 14 Abs. 1 WoGG im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Beim nach § 40a EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt sind die Aufwen-

dungen zu dessen Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung abzuziehen, höchstens jedoch bis zur Höhe des Arbeitslohns bzw. Arbeitsentgelts (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG).

- c) Von den Einkünften (vgl. Abs. 2 Nr. 1 a und b) sind ggf. Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten abzuziehen (vgl. Nr. 14.115).
 - d) Umfasst der BWZ abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG nicht zwölf Monate, ist das im BWZ zu erwartende Einkommen nach § 15 Abs. 4 WoGG auf zwölf Monate umzurechnen (vgl. Nr. 15.41).
2. Von dem sich für das jeweilige Haushaltsmitglied ergebenden Betrag sind jeweils die Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG abzuziehen.
 3. Die nach den §§ 14 bis 16 WoGG ermittelten Jahreseinkommen der Haushaltsmitglieder sind zu addieren.
 4. Von dem ermittelten Betrag sind die Freibeträge nach § 17 WoGG und die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG abzuziehen.
 5. Zur Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens ist das Gesamteinkommen durch zwölf zu teilen (§ 13 Abs. 2 WoGG).
- (3) Das heißt schematisiert:

Positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 14 Abs. 1 und § 15 WoGG), ggf. zu ermitteln aufgrund von auf zwölf Monate umgerechneten Einnahmen (§ 15 Abs. 4 WoGG)

- ggf. Aufwendungen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG, höchstens bis zur Höhe des Arbeitslohns bzw. Arbeitsentgelts, ggf. zu ermitteln aufgrund von auf zwölf Monate umgerechneten Aufwendungen (§ 15 Abs. 4 WoGG)

– ggf. Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten (vgl. Nr. 14.115)

- + steuerfreie Einnahmen nach § 14 Abs. 2 und § 15 WoGG, ggf. zu ermitteln aufgrund von auf zwölf Monate umgerechneten Einnahmen (§ 15 Abs. 4 WoGG)

= Zwischensumme

- Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG

= Jahreseinkommen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG)

Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nach § 13 Abs. 1 WoGG

- Freibeträge nach § 17 WoGG
- Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen nach § 18 WoGG

= Gesamteinkommen (§ 13 Abs. 1 WoGG)

: 12

= monatliches Gesamteinkommen (§ 13 Abs. 2 WoGG)

13.12 Einkommen von ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern

Einkommen der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder gehört nicht zum Gesamteinkommen (vgl. Nr. 6.11). Nr. 15.01 Abs. 5 bleibt unberührt.

Zu § 14 (Jahreseinkommen)

14.01 Dynamische Verweisung

Die nachfolgenden Regelungen nehmen in wesentlichen Teilen auf Vorschriften außerhalb des Wohngeldrechts, insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung Bezug. Änderungen gegenüber den dieser Verwaltungsvorschrift zugrunde liegenden Fassungen mit Stand 1. Dezember 2015 sind daher zu beachten.

14.02 Begriff

Das Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG (vgl. Nummern 14.101 ff.) zuzüglich der Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG (vgl. Nummern 14.21 ff.) abzüglich der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 16 WoGG (vgl. Nummern

16.11 ff.). Nicht zum Jahreseinkommen gehören die § 14 Abs. 3 WoGG genannten Einkünfte, Entgelte und Leistungen (vgl. Nr. 14.31).

14.03 Auskunft durch die Finanzämter

Ob und in welchem Umfange Einnahmen zu den positiven Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG gehören, ist von der Wohngeldbehörde zu prüfen. Bestehen danach noch Zweifel, insbesondere bei der Berücksichtigungsfähigkeit von Werbungskosten und Betriebsausgaben, erteilt das für das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied örtlich zuständige Finanzamt auf Anfrage der Wohngeldbehörde Auskunft, soweit diese für das Verfahren nach dem WoGG erforderlich ist. Bei steuerrechtlich ungeklärten Rechtsfragen wird der Wohngeldbehörde die gegenwärtige Verwaltungspraxis mitgeteilt. Teil C Nr. 4.11 Satz 2 bleibt unberührt.

Zu § 14 Abs. 1

14.101 Summe der positiven Einkünfte

(1) Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 EStG) sind

1. der Gewinn (Nr. 14.105) bei den Einkunftsarten

- a) Land- und Forstwirtschaft (Nr. 14.102),
- b) Gewerbebetrieb (Nr. 14.103) und
- c) selbständige Arbeit (Nr. 14.104);

2. der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (Nummern 14.112 f.) bei den Einkunftsarten

- a) nichtselbständige Arbeit (Nr. 14.107) einschließlich der nach § 37b EStG pauschal besteuerten Sachzuwendungen und dem nach § 40a EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt (zur Berücksichtigung von Werbungskosten bei pauschal besteuerten Einkünften vgl. Nr. 14.108 Abs. 3),
- b) Kapitalvermögen (Nr. 14.109),
- c) Vermietung und Verpachtung (Nr. 14.110) und
- d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (Nr. 14.111).

(2) Von der Summe der positiven Einkünfte zu unterscheiden und nicht zugrunde zu legen sind

1. der Gesamtbetrag der Einkünfte; das ist die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Freibetrag bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (vgl.

§ 2 Abs. 3 EStG),

2. das Einkommen; das ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen (vgl. § 2 Abs. 4 EStG),

3. das zu versteuernde Einkommen; das ist das Einkommen, vermindert um den Kinderfreibetrag, den Bedarfsfreibetrag und sonstige Beträge (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Damit bleiben bei der Ermittlung des Jahreseinkommens z. B. Steuervergünstigungen, steuerliche Freibeträge, Sonderausgaben (mit Ausnahme der Kinderbetreuungskosten, vgl. Nr. 14.115) und außergewöhnliche Belastungen unberücksichtigt.

(3) Die positiven Einkünfte erhöhen sich nach § 2 Abs. 5a EStG unbeschadet des § 14 Abs. 2 WoGG um die um die nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG zu besteuern den Beträge sowie um die nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Beträge. Die positiven Einkünfte mindern sich nach § 2 Abs. 5a EStG um die nach § 3c Abs. 2 EStG nicht abziehbaren Beträge und um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG abziehbaren Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten (vgl. Nr. 14.115).

(4) Bei der Ermittlung der positiven Einkünfte dürfen Investitionsabzugsbeträge (voraussichtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten) im Sinne des § 7g Abs. 1 bis 4 und 7 EStG nicht gewinnmindernd abgezogen werden (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 WoGG).

(5) Innerhalb derselben Einkunftsart werden positive und negative Faktoren berücksichtigt (z. B. bei nichtselbständiger Arbeit: Einnahmen und Werbungskosten). Hat dasselbe zu berücksichtigende Haushaltsmitglied verschiedene Einnahmen der gleichen Einkunftsart (unterhält es z. B. zwei Gewerbebetriebe), werden diese Einnahmen (positive und negative Faktoren) zusammengezählt. Bei der Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte aus allen Einkunftsarten werden nur die positiven Einkünfte berücksichtigt, nicht auch die negativen Einkünfte (Verluste) aus anderen Einkunftsarten desselben oder eines anderen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds, insbesondere des zusammenveranlagten Ehegatten (Verbot des Verlustausgleichs, § 14 Abs. 1 Satz 4 WoGG).

Einkunftsarten, Gewinn, Überschuss

14.102 Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 1 und 2 EStG) sind

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung;

2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 BewG);
3. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht;
4. Einkünfte von Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 KStG;
5. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
6. der Nutzungswert der Wohnung der oder des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet und das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist;
7. die Produktionsaufgaberente nach dem FELEG.

(2) Zu den Betriebsausgaben sowie deren Zuordnung, Begrenzung und Nachweis vergleiche Nr. 14.105 Abs. 4 und Nr. 14.106.

14.103 Gewerbebetrieb

(1) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG) sind

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

(2) Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Ein Gewerbe-

betrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im Übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist (§ 15 Abs. 2 EStG). Zu den bestehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen vergleiche im Einzelnen § 15 Abs. 4 EStG.

(3) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch die Gewinne, die entstehen durch die Veräußerung des Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils (vgl. § 16 EStG) oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war (vgl. im Einzelnen § 17 EStG).

(4) Zu den Betriebsausgaben sowie deren Zuordnung, Begrenzung und Nachweis vergleiche Nr. 14.105 Abs. 4 und Nr. 14.106.

14.104 Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 EStG) sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Angehörige eines freien Berufs nach den Sätzen 1 und 2 sind auch dann freiberuflich tätig, wenn sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;
2. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied;
4. Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt (§ 18 Abs. 2 EStG). Zu den Einkünften

ten aus selbständiger Arbeit gehört auch der Gewinn, der bei der Veräußerung von Vermögen erzielt wird, das der selbständigen Arbeit dient (§ 18 Abs. 3 EStG).

(3) Zu den Betriebsausgaben sowie deren Zuordnung, Begrenzung und Nachweis vergleiche Nr. 14.105 Abs. 4 und Nr. 14.106.

14.105 Gewinn und Betriebsausgaben

(1) Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG).

(2) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die die oder der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für ihren oder seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die die oder der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat. Bei der Gewinnermittlung sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben, über die Bewertung und über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung zu beachten (vgl. § 4 Abs. 1 EStG).

(3) Steuerpflichtige, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen. Hierbei scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten; § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 EStG).

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Bei der Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben ist § 4 Abs. 4a EStG zu beachten. Zu Einschränkungen der Abziehbarkeit bei bestimmten Betriebsausgaben, z. B. bei Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, für Geschenke, für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass und bei Mehraufwendungen für Verpflegung, ist § 4 Abs. 5 EStG zu beachten.

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln. Wirtschaftsjahr ist

1. bei Land- und Forstwirten in der Regel der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen. Die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum

ist steuerlich nur wirksam, wenn sie im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird;

3. bei anderen Gewerbetreibenden das Kalenderjahr. Sind sie gleichzeitig buchführende Land- und Forstwirte, so können sie mit Zustimmung des Finanzamts den nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraum als Wirtschaftsjahr für den Gewerbebetrieb bestimmen, wenn sie für den Gewerbebetrieb Bücher führen und für diesen Zeitraum regelmäßig Abschlüsse machen (§ 4a Abs. 1 EStG).

Bei Land- und Forstwirten, die nicht buchführungspflichtig sind, wird der Gewinn nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG ermittelt.

- (6) Zur Anwendung des § 4 EStG vergleiche § 52 Abs. 6 EStG.

14.106 Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Betriebsausgaben

(1) Die Betriebsausgaben sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind (vgl. die Nummern 14.102 bis 14.104). Wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von dem letzten Einkommensteuerbescheid oder von den Vorauszahlungsbescheiden ausgegangen, sind die Betriebsausgaben bei der Ermittlung des Gewinns bereits abgezogen worden und daher nicht nochmals zu berücksichtigen.

(2) Betriebsausgaben für eine Einkunftsart können nur in der steuerlich zulässigen Höhe und höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Einnahmen abgezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass diese auch im BWZ in gleicher Höhe anfallen.

(3) Zu beachten ist, dass für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten steuerfreie Pauschalen im EStG geregelt sind sowie bei der freiberuflichen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson der Abzug von Betriebsausgabenpauschalen von den Einnahmen möglich ist. So wird z. B. bei der Ermittlung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 300 Euro je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Diese Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag. Sie ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 24. Mai 2007, BStBl 2007 I S. 487).

14.107 Nichtselbständige Arbeit

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 EStG) gehören insbesondere

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vortei-

le, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes gehören dazu insbesondere Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, soweit sie folgende Aufwendungen oder Pauschbeträge übersteigen (vgl. § 3 Nr. 16 EStG):

- a) die beruflich veranlassten Mehraufwendungen,
 - b) bei Verpflegungsmehraufwendungen die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 4a EStG,
 - c) bei Familienheimfahrten mit dem eigenen oder außerhalb des Dienstverhältnisses überlassenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 2 EStG und
 - d) bei Vergütungen zur Erstattung von Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5 sowie § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG abziehbaren Aufwendungen.
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen;
 3. laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG, aber auch § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG);

(2) Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht. Zum Arbeitslohn rechnen daher neben dem eigentlichen Entgelt auch steuerpflichtige Entschädigungen für entgangenen Arbeitslohn, Lohnzuschläge, Sachleistungen und die Überlassung von betrieblichen Einrichtungen zur privaten Nutzung.

(3) Werbungskosten (vgl. Nr. 14.112 Abs. 3) sind insbesondere

1. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG);
2. Aufwendungen für Arbeitsmittel, z. B. für Werkzeuge und typische Berufskleidung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG);
3. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 3 EStG).

Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro als Werbungskosten

anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen eigenen bzw. ihr oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG).

(4) Zur Abgeltung der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG (in Höhe von 1 000 Euro jährlich) abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn im Laufe des BWZ nur für einige Zeit Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden. Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG steht ein Werbungskostenabzug in Höhe von 102 Euro nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG zu. Zur Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten vgl. Nr. 14.115.

(5) Bei der Ermittlung des einmaligen Einkommens im Sinne des § 15 Abs. 2 WoGG ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG wie folgt abzusetzen:

Sind die einmaligen Einnahmen mehreren Jahren zuzurechnen, so ist im Jahr des Zuflusses bzw. im ersten Jahr der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung zugeflossen sind, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (AN-Pauschbetrag) in voller Höhe, d. h. von 1 000 Euro, abzusetzen. In den Folgejahren ist von den einmaligen Einnahmen kein AN-Pauschbetrag abzusetzen. Werden dagegen weitere Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, so ist auch in jedem Jahr der Zurechnung der einmaligen Einnahmen der AN-Pauschbetrag bzw. sind die nachgewiesenen höheren Werbungskosten abzusetzen.

Beispiel 1 (Arbeitnehmer bezieht im Jahr des Zuflusses und den drei folgenden Jahren keine weiteren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit):

12/2015: Arbeitnehmer erhält 6.000 Euro Entlassungsschädigung ohne Zurechnungszeitraum (vgl. Nr. 15.21 Abs. 3).

2016: keine weiteren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
BWZ 1-12/2016, Einnahmen von 2.000 Euro, hiervon wird der AN-Pauschbetrag von 1.000 Euro abgesetzt.

Anrechnung des einmaligen Einkommens in den Folgejahren:

2017: Einnahmen von 2.000 Euro (ohne AN-Pauschbetrag)

2018: Einnahmen von 2.000 Euro (ohne AN-Pauschbetrag).

Beispiel 2 (Arbeitnehmerin bezieht im Jahr des Zuflusses keine weiteren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, jedoch in darauf folgenden Jahren):

12/2016: Arbeitnehmerin erhält 6.000 Euro Entlassungsschädigung ohne Zurechnungszeitraum (vgl. Nr. 15.21 Abs. 3).

2017: keine weiteren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
BWZ 1-12/2017, Einnahmen von 2.000 Euro, hiervon wird der AN-Pauschbetrag von 1.000 Euro abgesetzt.

Anrechnung des einmaligen Einkommens in den Folgejahren, in denen jeweils weitere 5.000 Euro aus nichtselbständiger Arbeit anzurechnen sind:

2018: einmalige Einnahmen von 2.000 Euro zuzüglich 5.000 Euro abzüglich des AN-Pauschbetrages von 1.000 Euro

2019: einmalige Einnahmen von 2.000 Euro zuzüglich 5.000 Euro abzüglich des AN-Pauschbetrages von 1.000 Euro.

Beispiel 3 (Arbeitnehmer bezieht sowohl im Jahr des Zuflusses als auch in den Folgejahren weitere Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit):

3/2016: Arbeitnehmer erhält 6.000 Euro Entlassungsschädigung ohne Zurechnungszeitraum (vgl. Nr. 15.21 Abs. 3) sowie ab 2016 jährlich 800 Euro aus einer weiteren nichtselbständigen Arbeit. Antrag auf Wohngeld ab 04/2016.

BWZ 4/2016-3/2017: Anrechnung der einmaligen Einnahmen von 2.000 Euro zuzüglich der weiteren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit von 800 Euro abzüglich des AN-Pauschbetrages von 1.000 Euro

BWZ 4/2017-3/2018: Anrechnung der einmaligen Einnahmen von 2.000 Euro zuzüglich der weiteren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit von 800 Euro abzüglich des AN-Pauschbetrages von 800 Euro (AN-Pauschbetrag kann nicht höher als tatsächliches Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sein)

BWZ 4/2018-3/2019: Anrechnung der einmaligen Einnahmen von 2.000 Euro zuzüglich der weiteren Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit von 800 Euro abzüglich des AN-Pauschbetrages von 800 Euro.

(6) Zu Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten vergleiche Nr. 14.113.

14.108 pauschal besteuerte Einkünfte

(1) Von den pauschal besteuerten Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen nur pauschal besteuerte Sachzuwendungen (§ 37b EStG) und pauschal besteuertes Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt (§ 40a EStG; z. B. Arbeitslohn für geringfügig Beschäftigte - sog. Minijobs oder 450-Euro-Jobs) zum Jahreseinkommen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 WoGG). Eine pauschale Besteuerung von Arbeitslohn für geringfügig Beschäftigte erfolgt unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und § 8a SGB IV.

(2) Die übrigen nach dem EStG pauschal besteuerten Einnahmen zählen nicht zum Jahreseinkommen: z. B. Sachprämien (vgl. § 37a EStG, z. B. Prämien nach Miles und More-Programmen), Fahrtkostenzuschüsse und Vergütungen

für Verpflegungsmehraufwendungen (vgl. § 40 Abs. 2 EStG) sowie bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers (vgl. § 40b EStG).

(3) Beim nach § 40a EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt sind die exakten Aufwendungen zu dessen Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung ausschließlich in glaubhaft gemachter Höhe abzuziehen, höchstens jedoch bis zur Höhe des Arbeitslohns (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG). Eine Entfernungspauschale ist in Höhe von 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG) ab dem ersten Entfernungskilometer zu gewähren. Andere pauschale Beträge dürfen nicht abgesetzt werden. Für die Ermittlung der glaubhaft zu machenden Aufwendungen ist das EStG entsprechend anzuwenden.

14.109 Kapitalvermögen

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 und 2 EStG) gehören insbesondere

1. Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an Bergbau treibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen;
2. Bezüge, die nach der Auflösung einer Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne der Nummer 1 anfallen und die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen, sowie Bezüge, die aufgrund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften oder Personenvereinigungen im Sinne der Nummer 1 anfallen und die als Gewinnausschüttung im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 und 4 KStG gelten;
3. Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, es sei denn, dass der Gesellschafter oder Darlehnsgeber als Mitunternehmer anzusehen ist;
4. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden;
5. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beträge (Erträge) im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen worden ist;
6. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch

wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt;

7. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel;
8. Einnahmen aus Leistungen einer nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 KStG, soweit sie nicht bereits zu den Einnahmen im Sinne der Nummer 1 gehören; Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;
9. Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG mit eigener Rechtspersönlichkeit;
10. Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts sowie von Zins-scheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber der Schuldverschreibung;
11. Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen.

(2) Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen (§ 20 Abs. 8 EStG).

(3) Zu Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten vergleiche § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 EStG.

(4) Zur Anwendung des § 20 EStG vergleiche § 52 Abs. 28 EStG.

14.110 Vermietung und Verpachtung

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 EStG) sind

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung eines Teils des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird, bleiben nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 WoGG außer Betracht (vgl. Nr. 14.31).

(3) Soweit Einkünfte der in Absatz 1 bezeichneten Art zu anderen Einkunftsarten gehören, sind sie diesen zuzurechnen (§ 21 Abs. 3 EStG).

(4) Werbungskosten (vgl. Nr. 14.112 Abs. 3) sind z. B. folgende Aufwendungen:

1. Schuldzinsen, auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einnahme im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG);
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sie sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EStG);
3. Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung und erhöhte Absetzungen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

(5) Zu Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten vergleiche Nr. 14.113.

14.111 Sonstige Einkünfte

(1) Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG) sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind, insbesondere Renten mit dem Ertragsanteil und Renten mit dem Besteuerungsanteil.
2. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG vom Geber abgezogen werden können (sog. Realsplitting, vgl. § 22 Nr. 1a EStG);
3. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit sie beim Zahlungsverpflichteten nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden können (vgl. § 22 Nr. 1a EStG);
4. Einkünfte aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bzw. Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten nach § 10 Abs. 1a Nr. 3 und 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden können (vgl. § 22 Nr. 1a EStG);
5. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG (vgl. § 22 Nr. 2 EStG);

6. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 EStG noch zu den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1, 1a, 2 oder Nr. 4 EStG gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände; sie sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen (vgl. § 22 Nr. 3 EStG);
7. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die aufgrund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die aufgrund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden (vgl. § 22 Nr. 4 EStG);
8. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen nach den Maßgaben des Altersvermögensgesetzes (vgl. § 22 Nr. 5 EStG).

(2) Zur Abgeltung der Werbungskosten ist von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1, 1a und 5 EStG ein Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG von insgesamt 102 Euro jährlich abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn im Laufe des BWZ die Einnahmen nur für einige Zeit erzielt werden. Der Pauschbetrag ist ein Gesamtbetrag, der für sämtliche Einkünfte nach § 22 Nr. 1, 1a und 5 EStG nur einmal je Kalenderjahr abgezogen werden kann.

(3) Zur Anwendung des § 22 Nr. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG vergleiche § 52 Abs. 30 EStG.

(4) Zu Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten vergleiche Nr. 14.113.

14.112 Einkünfte, Einnahmen und Werbungskosten

(1) Einkünfte sind bei den Einkunftsarten nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).

(2) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG zufließen (§ 8 Abs. 1 EStG). Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV (Sozialversicherungsentgeltverordnung) Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend (§ 8 Abs. 2 Satz 6 EStG).

(3) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG). Für Werbungskosten sind die in

§ 9a Satz 1 Nr. 1 und 3 EStG genannten Pauschbeträge abzuziehen.

14.113 Zuordnung, Begrenzung und Nachweis der Werbungskosten

(1) Die Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 2 EStG).

(2) Werbungskosten für eine Einkunftsart können nur in der steuerlich zulässigen Höhe und höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Einnahmen abgezogen werden.

(3) In der Vergangenheit entstandene Werbungskosten sind in der nachgewiesenen Höhe abzuziehen, soweit sie über die steuerlichen Pauschbeträge hinausgehen (vgl. Nr. 14.107 Abs. 4 Satz 1) und zu erwarten ist, dass sie auch im BWZ in gleicher Höhe anfallen. Ist ein Nachweis nicht möglich, sind die Werbungskosten in der glaubhaft gemachten Höhe, mindestens in Höhe der steuerlichen Pauschbeträge zu berücksichtigen.

14.114 Ausländische Einkünfte

Ausländische Einkünfte gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil ist Einkommen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 EStG. Der nach § 32b Abs. 2 in Verbindung mit § 32a Abs. 1 EStG steuerfreie Teil ist Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG (vgl. Nr. 14.21.7). Die Einkünfte sind mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden amtlichen Tageskurs umzurechnen. Als amtlicher Tageskurs ist der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen. Die Tageskurse werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank veröffentlicht (www.bundesbank.de).

14.115 Kinderbetreuungskosten

(1) Kinderbetreuungskosten – erwerbsbedingte und nicht erwerbsbedingte – sind einkommensteuerrechtlich Sonderausgaben. Die abziehbaren Aufwendungen für die Kinderbetreuung mindern die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 bis 3 EStG (vgl. § 2 Abs. 5a Satz 2, § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 14 Abs. 1 WoGG sind die abziehbaren Aufwendungen für die Kinderbetreuung von den Einkünften abzusetzen.

(2) Für einzelne Einkommenskonstellationen gilt Folgendes:

- Bei nach § 22 EStG steuerpflichtigen Leibrenten können die Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden, ohne dass der steuerfreie Anteil der Rente zu ermitteln ist.
- Für Einnahmen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unterliegen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG), kommt ein Abzug von Kinderbetreuungskosten nicht in Betracht.
- Bei vom Arbeitgeber pauschal besteuertem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt nach § 40a EStG (sog. Minijobs) sind nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG

Erwerbsaufwendungen abzusetzen; dazu zählen – in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG – auch Kinderbetreuungskosten.

(3) Abziehbare Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG sind solche für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt der oder des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Darunter fallen z. B. Aufwendungen für Tagesmütter, Kindergärten und Kindertagesstätten.

(4) Keine abziehbaren Aufwendungen sind solche für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe- bzw. Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen, Tennis- oder Reitunterricht). Kosten, die für die Verpflegung des Kindes anfallen, sind von den Betreuungskosten abzuziehen, da sie auch anfallen würden, wenn der Elternteil die Kinderbetreuung selbst übernehmen würde.

(5) Die Aufwendungen sind in Höhe von zwei Drittel, höchstens 4 000 Euro je Kind, von den Einkünften der Elternteile abzuziehen. Die konkrete Berücksichtigung der Aufwendungen beim Jahreseinkommen des jeweiligen Elternteils richtet sich danach,

- ob die Eltern verheiratet sind und in einem wohngeldrechtlichen Haushalt zusammen leben (vgl. Abs. 6) oder
- ob die Eltern dauernd getrennt bzw. geschieden sind und in getrennten wohngeldrechtlichen Haushalten leben oder ob sie nicht verheiratet sind (vgl. Abs. 7).

(6) Sind die Eltern verheiratet und leben sie in einem wohngeldrechtlichen Haushalt zusammen, so sind die Aufwendungen im Rahmen der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung demjenigen Elternteil zuzurechnen, bei dem sie wohngeldrechtlich am wirkungsvollsten abgesetzt werden können („Meistbegünstigung“). Das ist in der Regel bei dem Elternteil der Fall, dem der niedrigere oder kein pauschaler Abzug nach § 16 WoGG gewährt wird. Wird bei den Elternteilen ein gleich hoher pauschaler Abzug gewährt, ist es unerheblich, bei welchem Elternteil die Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden. Übersteigen die Kinderbetreuungskosten das Einkommen desjenigen mit dem niedrigeren oder ohne pauschalen Abzug, so sind die restlichen Kinderbetreuungskosten i. Meistbegünstigung von dem Einkommen des anderen Elternteils abzuziehen. Für die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten kommt es daher bei Verheirateten – abweichend von § 14 Abs. 1 WoGG – nicht darauf an, welcher Elternteil diese Kosten getragen hat.

(7) Leben die Eltern dauernd getrennt oder sind sie geschieden und leben sie in getrennten wohngeldrechtlichen Haushalten, so werden die Aufwendungen demjenigen zugerechnet, der die Aufwendungen getragen hat, d. h. wer – unabhängig von einer vertraglichen Verpflichtung – die Zahlung tatsächlich geleistet hat und zu dessen Haushalt das Kind nach § 5 WoGG gehört. Gleiches gilt für nicht verheiratete Eltern, die in einem wohngeldrechtlichen Haushalt zusammen leben. Gehört das Kind jeweils zum Haushalt von beiden Elternteilen,

können die Eltern ihre tatsächlichen Aufwendungen im Verhältnis zueinander jedoch nur insoweit geltend machen, als die Summe der Aufwendungen den Höchstbetrag nach Absatz 5 nicht überschreitet.

(8) Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG sind grundsätzlich nicht anzuerkennen, soweit sie von Dritten übernommen bzw. bei der Berechnung des Bedarfs bei einer anderen Sozialleistung berücksichtigt werden, beispielsweise:

- übernommene Aufwendungen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nach § 87 SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bzw. der Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 10 Abs. 3 AFBG;
- vom Arbeitgeber erbrachte Leistungen nach § 3 Nr. 33 EStG;
- berücksichtigte Aufwendungen beim Bedarf der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III.

Die nach § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III beim Bedarf berücksichtigten Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten gehören nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe d WoGG zur Hälfte zum Jahreseinkommen. Die übrigen der genannten, von Dritten übernommenen steuerfreien Aufwendungen sind kein wohngeldrechtliches Einkommen.

Beispiel (beim Bedarf berücksichtigte Aufwendungen im Rahmen einer Berufsausbildung bzw. einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III):

Mutter-Kind-Haushalt; Mutter hat jährliche wohngeldrechtliche, z. T. steuerpflichtige Einnahmen von 18 000 Euro sowie jährliche Kinderbetreuungskosten von 3 000 Euro. Von diesen werden monatlich 130 Euro (jährlich 1 560 Euro) nach § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III beim Bedarf berücksichtigt. Von den verbleibenden tatsächlichen Aufwendungen von 1 440 Euro sind 2/3 steuerlich absetzbar, das sind 960 Euro:

18.000 Euro
 + 780 Euro (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. d WoGG; 1.560 Euro: 2 = 780 Euro)
 = 18.780 Euro
 - 960 Euro (§ 14 Abs. 1 WoGG, § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG)
 = 17.820 Euro (Einkommen der Mutter).

(9) Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG ist keine Leistung Dritter und mindert nicht die Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Er gehört nicht zum Jahreseinkommen (vgl. Nr. 14.21.27a Abs. 1).

Beispiel (Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG):

Vater-Kind-Haushalt, Vater hat jährliche wohngeldrechtliche, z. T. steuerpflichtige Einnahmen von 4 200 Euro sowie jährliche Kinderbetreuungskosten von 960 Euro. Er erhält dazu eine BAföG-Förderung von 710 Euro monatlich (jährlich 8 520 Euro) als Zuschuss, in der der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG von monatlich 113 Euro (jährlich 1 356 Euro; ab 1. August 2016 monatlich 130 Euro, jährlich 1 560 Euro), der nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen zählt, enthalten ist. Von den tatsächlichen Aufwendungen von 960 Euro sind 2/3 steuerlich absetzbar, das sind 640 Euro.

4.200 Euro
 + 3.582 Euro (§ 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchst. a WoGG;
 (8.520 Euro - 1.356 Euro) : 2)
 - 640 Euro (§ 14 Abs. 1 WoGG, § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG)
 = 7.142 Euro (Einkommen des Vaters).

(10) Die Aufwendungen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto der Erbringerin oder des Erbringers der Leistung nachzuweisen; Barzahlung und ein Nachweis per Quittung reichen nicht aus.

Zu § 14 Abs. 2**14.21 Steuerfreie, zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen**

Die in § 14 Abs. 2 WoGG genannten steuerfreien Einnahmen sind in dem jeweils genannten Umfang bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 1**14.21.1 Versorgungsbezüge**

(1) Versorgungsbezüge sind z. B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährte Vorteile aus früheren Dienstleistungen (vgl. § 19 Abs. 2 EStG).

(2) Versorgungsbezüge gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen: Der steuerpflichtige Teil ist Einkommen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bzw. Nr. 7 EStG. Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b EStG). Zur Höhe des maßgebenden Prozentsatzes, des Höchstbetrages und des Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag vergleiche § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG. Der steuerfreie Anteil der Versorgungsbezüge ist Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WoGG.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 2**14.21.2 Rentenleistungen**

(1) Einkommensabhängige Rentenleistungen nach dem BVG und nach den Gesetzen, die auf das BVG verweisen und es für – ggf. entsprechend – anwendbar erklären, gehören nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 WoGG zum Jahreseinkommen. Diese Renten sind nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfrei.

(2) Die einkommensabhängigen Rentenleistungen nach dem BVG sind

1. der Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3 und 6 BVG),
2. die Ausgleichsrente (§§ 32, 33 und 34 BVG), auch bei Waisen (§ 47 BVG),
3. der Ehegattenzuschlag (§ 33a BVG),
4. der Kinderzuschlag (§ 33b BVG),
5. der Schadensausgleich der Witwe, des Witwers oder hinterbliebenen Lebenspartners (§§ 40a, 43 BVG),
6. die Ausgleichsrente der Witwe, des Witwers oder von hinterbliebenen Lebenspartnern (§§ 41, 43 BVG),
7. die Witwen- und Waisenbeihilfe sowie die Witwenabfindungen (§§ 48, 43 BVG),
8. die Elternrente (§ 51 BVG).

(3) Die einkommensunabhängigen Rentenleistungen nach dem BVG sind

1. die Grundrente (§ 31 BVG), auch bei Witwen, Witwern oder hinterbliebenen Lebenspartnern (§§ 40, 43 BVG) und Waisen (§ 46 BVG),
2. die Pflegezulage (§ 35 BVG),
3. das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG),
4. das Sterbegeld (§ 37 BVG),
5. der Pflegeausgleich der Witwe, des Witwers oder von hinterbliebenen Lebenspartnern (§§ 40b, 43 BVG),
6. die Abfindung der Witwe, des Witwers oder von hinterbliebenen Lebenspartnern (§§ 44, 43 BVG).

Diese Leistungen sind wohngeldrechtlich keine Einnahmen.

(4) Zu den Gesetzen, die auf das BVG verweisen und es für – ggf. entsprechend – anwendbar erklären, vergleiche Nr. R 3.6 Abs. 1 Satz 2 LStR.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 3

14.21.3 Leibrenten

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

1. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Renten wegen Alters (Vollrente, vorgezogene Altersrente, Teilrente), Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Renten wegen Todes (Witwen- und Witwerrenten und Waisenrenten),
2. Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall; hierzu zählen auch die privaten Berufsunfähigkeitsrenten und Rentenzahlungen aus privaten Unfallversicherungen,
3. Versorgungsrenten und Hinterbliebenenrenten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, insbesondere der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, soweit eigene Beiträge des Arbeitnehmers geleistet worden sind.

Leibrenten gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen. Der steuerpflichtige Teil in Höhe des sog. Ertragsanteils bzw. des der Besteuerung unterliegenden Teils (Besteuerungsanteil) ist Einkommen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG. Die den Ertragsanteil bzw. den Besteuerungsanteil übersteigenden Teile sind steuerfrei, aber Einkommen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 WoGG. Nur bei der Ermittlung des Einkommens nach § 14 Abs. 1 WoGG ist der Werbungskosten-Pauschbetrag (vgl. Nr. 14.111 Abs. 2) abzuziehen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 4

14.21.4 Rentenabfindungen, Beitragserstattungen, Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken, Kapitalabfindungen und Ausgleichzahlungen

Vertragliche Abfindungen, auch aufgrund eines betrieblichen Sozialplans, unterfallen § 14 Abs. 1 Satz 1 und nicht § 14 Abs. 2 Nr. 4 WoGG.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 5**14.21.5 Renten, Beihilfen und Abfindungen nach dem SGB VII**

(1) Nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 WoGG gehört die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreie Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 SGB VII (sog. Verletztenrente) zum Jahreseinkommen. Schadensrenten, die der Geschädigte nicht aufgrund eigener Versicherungsbeiträge, sondern unmittelbar durch den Verursacher erhält, zählen als private Renten nicht zu den sog. Verletztenrenten. Sie sind als steuerpflichtige Entschädigung für entgangene Einnahmen (vgl. § 24 Nr. 1 Buchstabe a EStG) in voller Höhe Einkünfte nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 EStG.

(2) Außerdem gehören die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 SGB VII zum Jahreseinkommen. Erfasst werden:

1. die Witwen- und Witwerrente nach den §§ 65, 66 SGB VII,
2. die Waisenrente nach den §§ 67, 68 SGB VII,
3. die Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie nach § 69 SGB VII,
4. die Witwen-, Witwer- und Waisenbeihilfe nach § 71 SGB VII.

(3) Des Weiteren gehören die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII zum Jahreseinkommen. Erfasst werden Abfindungen

1. in Form einer Gesamtvergütung nach § 75 SGB VII,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 76 und 78 SGB VII,
3. bei Wiederheirat nach § 80 SGB VII.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 6**14.21.6 Lohn- und Einkommensersatzleistungen**

(1) Nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG gehören die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zum Jahreseinkommen.

(2) Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind

1. nach dem SGB III
 - a) Arbeitslosengeld,
 - b) Teilarbeitslosengeld,

- c) Zuschüsse zum Arbeitsentgelt,
 - d) Kurzarbeitergeld,
 - e) Insolvenzgeld, einschließlich das nach § 170 Abs. 1 SGB III einem Dritten zustehende,
 - f) Übergangsgeld,
2. nach dem SGB V, SGB VI oder SGB VII, der RVO, dem KVLG oder dem KVLG 1989
- a) Krankengeld,
 - b) Mutterschaftsgeld,
 - c) Verletztengeld,
 - d) Übergangsgeld,
 - e) vergleichbare Lohnersatzleistungen;
- wird Übergangs- oder Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II gezahlt, sind Empfänger dieser Leistung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 1 SGB VI und § 47 Abs. 2 Satz 2 SGB VII);
3. nach dem MuSchG
- a) Mutterschaftsgeld,
 - b) Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
 - c) Sonderunterstützung;
4. Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
5. Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a SVG;
6. Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045);
7. nach dem BVG
- a) Versorgungskrankengeld,
 - b) Übergangsgeld;
8. nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge;

9. Verdienstausfallentschädigung nach dem USG;
10. Elterngeld nach dem BEEG, soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 BEEG übersteigt;
11. die den Nummern 1 bis 10 entsprechenden Leistungen (vgl. § 3 Nr. 2 Buchstabe e EStG) eines Rechtsträgers mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Einkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz.

(3) Das Arbeitslosengeld wird nach § 154 SGB III für Kalendertage berechnet und geleistet. Wird für einen vollen Kalendermonat Arbeitslosengeld geleistet, werden für den Monat 30 Tage angesetzt. Wohngeldrechtlich sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens das Arbeitslosengeld je Kalendertag und das Jahr mit 360 Tagen anzusetzen. Für Krankengeld (§ 47 SGB V) ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens die gleiche Berechnung anzuwenden, wie beim Arbeitslosengeld.

(4) Beim Zusammentreffen von Mutterschaftsgeld und Elterngeld wird nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BEEG das Mutterschaftsgeld (mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 MuSchG) auf das zustehende Elterngeld angerechnet, ebenso der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG sowie die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit eines Beschäftigungsverbots gezahlten Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BEEG). Da § 10 Abs. 1 BEEG bestimmt, dass das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt bleiben, ist der 300 Euro übersteigende Betrag des ungekürzten Elterngeldes anrechenbar.

Beispiel:

Es wird Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 24i SGB V in Verbindung mit § 13 Abs. 1 MuSchG) von höchstens 13 Euro kalendertäglich (mtl. 390 Euro) gewährt. Der monatliche Elterngeldanspruch nach § 2 BEEG beträgt 760 Euro, auf den das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 390 Euro angerechnet wird, so dass sich ein Zahlbetrag des Elterngeldes in Höhe von 370 Euro ergibt. Wohngeldrechtlich anrechenbar sind nicht nur 70 Euro, sondern 460 Euro, da von Elterngeld und (angerechnetem) Mutterschaftsgeld insgesamt nur 300 Euro anrechnungsfrei bleiben.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 7

14.21.7 Ausländische Einkünfte

(1) Nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG gehören die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 EStG zum Jahreseinkommen.

(2) Unter § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 EStG fallen

1. grundsätzlich ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben (vgl. im Einzelnen § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) sowie
2. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,
3. Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind (vgl. im Einzelnen § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG),
4. Einkünfte, die bei Anwendung von § 1 Abs. 3, § 1a oder § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EStG im Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des zu versteuern- den Einkommens unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht der deutschen Einkommensteuer oder einem Steuerabzug unterliegen (vgl. im Einzelnen § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG).

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a

14.21.8a Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a LAG

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a WoGG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a LAG zum Jahreseinkommen. Für die nach dem 31. Dezember 2005 zu erfüllenden Ansprüche auf Unterhaltshilfe gilt § 292a LAG.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b

14.21.8b Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b LAG

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b WoGG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b LAG zum Jahreseinkommen. Für die nach dem 31. Dezember 2005 zu gewährende Beihilfe zum Lebensunterhalt gilt § 292a LAG.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe c

14.21.8c Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe c WoGG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Unterhaltshilfe nach § 44 und der Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes zum Jahreseinkommen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe d**14.21.8d Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes**

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe d WoGG gehört, mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 276, 277 LAG (vgl. Nr. 14.21.8b), die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfreien Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes zum Jahreseinkommen. Für die nach dem 31. Dezember 2005 zu gewährende Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Flüchtlingshilfegesetz gilt § 292a LAG.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 9**14.21.9 Steuerfreie Krankentagegelder**

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 WoGG gehören die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreien Krankentagegelder zum Jahreseinkommen. Nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG wird auch das zum Ausgleich des Verdienstaufschlags im Krankheitsfall gezahlte Krankengeld aus einer privaten Krankentagegeldversicherung erfasst. Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und nach den §§ 8, 12 und 13 KVLG 1989 für mitarbeitende Familienangehörige unterliegt demgegenüber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG und ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 WoGG erfasst (vgl. Nr. 14.21.6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a).

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 10**14.21.10 Steuerfreie Renten nach dem AntiDHG**

§ 6 Abs. 1 Satz 2 AntiDHG bestimmt, dass die monatlichen Renten in Höhe von 272 Euro bis 1 088 Euro nach § 3 Abs. 2 AntiDHG zur Hälfte als Einkommen berücksichtigt werden, wenn bei Sozialleistungen die Gewährung oder die Höhe von anderen Einkommen abhängt. Die hälftige Zurechnung zum Jahreseinkommen ist durch § 14 Abs. 2 Nr. 10 WoGG klargestellt.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 11**14.21.11 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gehören in voller Höhe zum Jahreseinkommen, denn der steuerpflichtige Teil der Zuschläge ist bereits nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG Einkommen. Der nach § 3b EStG steuerfreie Teil der Zuschläge ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 11 WoGG in voller Höhe hinzuzurechnen. Der Basis-Stundenlohn beträgt höchstens 50 Euro.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 14**14.21.14 Zuwendungen und Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung**

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG gehören laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung grundsätzlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Teile dieser Leistungen sind nach § 3 Nr. 56 und 63 EStG steuerfrei. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG gehören die steuerfreien Teile der Beiträge und Zuwendungen ebenfalls zum Jahreseinkommen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 15**14.21.15 Sparer-Pauschbetrag**

Nach § 20 Abs. 9 EStG ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro, bei zusammen veranlagten Ehegatten ein Betrag von 1602 Euro abzuziehen. Dieser Sparer-Pauschbetrag gehört nach § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG nur zum Jahreseinkommen, soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen 100 Euro übersteigen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 16**14.21.16 Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen**

Werden bei einem neuen beweglichen Wirtschaftsgut des Anlagevermögens im Sinne des § 7g Abs. 1 EStG unter den Voraussetzungen des § 7g Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen, gehören diese nur zum Jahreseinkommen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen; § 7g Abs. 1 bis 4 und 7 EStG ist nach § 14 Abs. 1 Satz 2 WoGG nicht anwendbar.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 17**14.21.17 Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld**

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 17 WoGG gehören der nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente nach dem FELEG und das nach der gleichen Vorschrift steuerfreie Ausgleichsgeld nach dem FELEG zum Jahreseinkommen. Der steuerfreie Höchstbetrag beträgt insgesamt 18 407 Euro.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 18**14.21.18 Anpassungsgeld u. a. Leistungen**

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 18 WoGG gehören die nach § 3 Nr. 60 EStG steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und

Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen zum Jahreseinkommen. Zu diesen Leistungen gehört z. B. das sog. Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefbaues.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 19

14.21.19 Wiederkehrende Bezüge

(1) Nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG gehören die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden wiederkehrenden Bezüge, die ihm von einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, als Geld- oder Sachleistung gewährt werden, zum Jahreseinkommen. Nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG sind die wiederkehrenden Bezüge, die freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, nicht dem Empfänger zuzurechnen. Auch Unterhaltsleistungen, die nicht wiederkehrend sind, zählen nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 Halbsatz 2 WoGG zum Jahreseinkommen, wenn aus Sicht eines objektiven Betrachters anzunehmen ist, dass dadurch laufende Unterhaltszahlungen ersetzt werden. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn Eltern Unterhalt an das in Ausbildung befindliche Kind als Einmalbetrag leisten.

Für die Zurechnung der als Einmalbetrag gezahlten Unterhaltsleistungen ist § 15 Abs. 2 WoGG anzuwenden (vgl. Nr. 15.21 Abs. 2 und 3). Bezüglich des sich daraus ergebenden Zurechnungszeitraums ist eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

(2) Kindergeld nach dem BKGG ist als Einnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG unbeachtlich; jedoch ist z. B. von den Eltern an Kinder weitergeleitetes Kindergeld Unterhalt und gehört zu den wiederkehrenden Bezügen. Zahlt die Familienkasse das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG unmittelbar an das Kind aus, wird dies jedoch nicht als Einnahme beim Kind erfasst.

(3) In den Fällen des § 5 Abs. 4 WoGG sind ausschließlich Leistungen von Kindesunterhalt eines Elternteils an den anderen Elternteil oder an das Kind selbst als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen; ein Abzug beim leistenden Elternteil ist nach § 18 Satz 1 Nr. 2 WoGG möglich. Geld- oder Sachleistungen, die während des Aufenthalts des Kindes bei einem Elternteil von diesem erbracht werden, sind keine Einnahmen.

(4) Beteiligt sich der außerhalb des Heimes lebende Ehegatte mit seinem eigenen Einkommen/Vermögen an den Heimkosten (Kostenbeteiligung gegenüber dem Sozialamt gemäß Kostenbeitragsbescheid nach § 92a SGB XII oder direkte Zahlung an den Heimträger; Zweckbestimmung bei der Zahlung reicht aus), wird diese Unterhaltsleistung dem im Heim lebenden Ehegatten als wohngeldrechtliches Einkommen zugerechnet (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG). Absatz 6 ist zu beachten.

(5) Werden die Heimkosten aus dem gemeinsamen Einkommen bzw. Vermögen gezahlt, so gilt Folgendes:

Gemeinsames Einkommen (z. B. Einkünfte aus Vermietung aus dem gemeinsamen Eigentum) bzw. gemeinsames Vermögen ist den Ehegatten jeweils zur

Hälfte zuzurechnen. Wenn die Zahlung der Heimkosten aus dem gemeinsamen Einkommen bzw. dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten erfolgt, ist zu unterstellen, dass die Zahlung jeweils zur Hälfte aus dem Einkommens- bzw. Vermögensanteil des im Heim lebenden Ehegatten und zur Hälfte aus dem Einkommens- bzw. Vermögensanteil des außerhalb des Heimes lebenden Ehegatten stammt. Der hälftige Einkommens- bzw. Vermögenseinsatz ist eine Unterhaltsleistung. Daraus folgt, dass § 14 Abs. 2 Nr. 19 bzw. § 18 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 WoGG (vgl. Nr. 18.07 Abs. 4) anwendbar sind.

Eine anderweitige Einkommens- oder Vermögenszurechnung kann von den Ehegatten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Die Rente eines Ehegatten ist sein eigenes Einkommen und wird nicht dadurch gemeinsames Einkommen, weil sie auf das gemeinsame Konto fließt.

Wenn die Ehegatten über Renteneinkünfte und gemeinsames Einkommen bzw. gemeinsames Vermögen verfügen, ist davon auszugehen, dass die Heimkosten zunächst aus den Renteneinkünften und dann aus dem gemeinsamen Einkommen bzw. gemeinsamen Vermögen getilgt werden.

(6) Von der Anrechnung ausgenommen ist ein jährlicher Betrag von bis zu 4 800 Euro, der für eine durch die Empfängerin oder den Empfänger dieses Betrages benötigte Pflegeperson oder Pflegekraft verwandt wird. Bei der zu pflegenden Person muss eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI nachgewiesen sein. Der Betrag muss an die pflegende Person unmittelbar überwiesen werden oder aufgrund einer eindeutigen Zweckbestimmung von der zahlenden Person erbracht werden. Lebt die Empfängerin oder der Empfänger des Betrages in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder, reicht eine Zweckbestimmung durch die zahlende Person aus. Unschädlich für die Berücksichtigung des Betrages ist die Leistung von Pflegegeld.

(7) Der von der Anrechnung ausgenommene Betrag wird durch die Höhe der Kosten für die Pflegeperson oder Pflegekraft begrenzt, es sei denn, die Kosten liegen über dem Betrag von 4 800 Euro jährlich bzw. 400 Euro monatlich. Ein geleistetes Pflegegeld hat keinen Einfluss auf die Höhe des auszunehmenden Betrages.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 20

14.21.20 Unterhaltsleistungen, Versorgungsleistungen, Leistungen aufgrund eines Versorgungsausgleichs und Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 20 Buchstabe a WoGG gehören u. a. Unterhaltsleistungen eines geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die nicht der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG unterliegen, zum Jahreseinkommen; die Anrechnung von steuerfreien Unterhaltsleistungen zwischen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern als Einkommen richtet sich dagegen nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG. Bei den Einnahmen wird ein Betrag von 4 800 Euro jährlich für Unterhaltsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit berücksichtigt (vgl. Nr. 14.21.19 Abs. 6 und 7). Sofern es sich bei Einkünften aus Versorgungsleistungen, aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs oder Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsaus-

gleichs nicht um sonstige Einkünfte nach § 22 EStG handelt, werden sie durch § 14 Abs. 2 Nr. 20 Buchstabe b WoGG als Einnahme erfasst. In diesen Fällen ist die Absetzung des Freibetrages nicht vorgesehen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 21

14.21.21 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 21 WoGG gehören die Leistungen nach dem UVG zum Jahreseinkommen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 22

14.21.22 Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 22 WoGG gehören Leistungen Dritter zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung zum Jahreseinkommen; sie werden – mit Ausnahme der Leistungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 WoGG (vgl. Nummern 11.24, 11.25 und 11.27) – nicht von der Miete oder Belastung abgesetzt.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 24

14.21.24 Unterhaltsleistungen nach dem SGB VIII

(1) Nach § 14 Abs. 2 Nr. 24 WoGG gehört die Hälfte der nach Landesrecht geltenden oder von anderweitig autorisierten Stellen empfohlenen Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt einschließlich der Unterkunft jedoch ohne die Kosten der Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SGB VIII zum Jahreseinkommen des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Auf die tatsächlichen Kosten kommt es nicht an.

(2) Nicht anzurechnen ist die Krankenhilfe für Minderjährige bzw. junge Volljährige nach § 40 SGB VIII; sie steht als zweckgebundene Leistung für den Krankheitsfall nicht für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung.

(3) Die Berücksichtigung der Kosten der Erziehung erfolgt nach § 14 Abs. 2 Nr. 25 WoGG.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 25

14.21.25 Kosten der Erziehung nach dem SGB VIII

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 25 WoGG gehört die Hälfte der nach Landesrecht geltenden oder von anderweitig autorisierten Stellen empfohlenen Pauschale für die Kosten der Erziehung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SGB VIII zum Jahreseinkommen der Pflegeperson. Auf die tat-

sächlichen Kosten kommt es nicht an. Können in Fällen der Vollzeitpflege die Kosten der Erziehung nicht festgestellt werden, weil eine Gesamtpauschale (notwendige Unterhalts- und Erziehungskosten) festgesetzt oder empfohlen worden ist, ist bei der Einkommensermittlung nach § 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG die Hälfte dieser Gesamtpauschale zugrunde zu legen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 26

14.21.26 Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 26 WoGG gehört die Hälfte der Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, die nach § 3 Nr. 36 EStG steuerfrei sind, zum Jahreseinkommen der Pflegeperson. Steuerfrei ist die Vergütung der Pflegeperson bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, wenn diese Leistungen von Angehörigen der oder des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im Sinne des § 33 Abs. 2 EStG gegenüber der oder dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden (weitergeleitetes Pflegegeld). Die Regelung gilt auch für Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des SGB XI oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfevorschriften für häusliche Pflege. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson kein Haushaltsmitglied der oder des Pflegebedürftigen ist.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe a

14.21.27a Leistungen nach dem BAföG

(1) Nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe a WoGG gehört die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen nach dem BAföG mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach § 14b BAföG zum Jahreseinkommen, und zwar unabhängig davon, ob die oder der Geförderte auswärtig oder bei den Eltern untergebracht ist.

(2) Leistungen nach § 14a BAföG in Verbindung mit §§ 6 und 7 HärteV zählen nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen. Diese Leistungen dienen der Deckung besonderer Aufwendungen der Auszubildenden, wie etwa der ausbildungsbedingten Mehrkosten für die Internatsunterbringung von Auszubildenden mit einer Behinderung. Diese Leistungen kommen dem wohngeldrechtlichen Haushalt nicht zugute.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe b

14.21.27b Leistungen der Begabtenförderungswerke

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe b WoGG gehört die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von § 14 Abs. 2 Nr. 28 WoGG erfasst sind (vgl. Nr. 14.21.28), zum Jahreseinkommen. Begabtenförderungswerke im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe b WoGG sind insbesondere

1. Avicenna-Studienwerk e. V., Osnabrück;

2. Cusanuswerk e. V., Bischöfliche Studienförderung, Bonn;
3. Evangelisches Studienwerk e. V., Haus Villigst, Schwerte;
4. Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e. V., Berlin;
5. Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Bonn;
6. Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit e. V., Bereich Studienförderung, Potsdam;
7. Hanns-Seidel-Stiftung e. V., München;
8. Hans-Böckler-Stiftung e. V., Düsseldorf;
9. Heinrich-Böll-Stiftung e. V., Berlin;
10. Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., St. Augustin;
11. Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V., Berlin;
12. Stiftung der Deutschen Wirtschaft e. V., Studienförderwerk Klaus Murrmann, Berlin;
13. Studienstiftung des deutschen Volkes e. V., Bonn.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe c

14.21.27c Stipendien

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe c WoGG gehört die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Leistungen der Begabtenförderung, die nicht von Begabtenförderungswerken stammen (z. B. Leistungen der Länder, von Universitäten und Unternehmen), zum Jahreseinkommen. Auch die entsprechenden Leistungen des Deutschlandstipendiums, der Otto-Benecke-Stiftung und andere Stipendien, soweit sie nicht von § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe b, Nr. 28 oder Nr. 29 WoGG erfasst sind, gehören zur Hälfte zum Jahreseinkommen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe d

14.21.27d Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe d WoGG gehört die Hälfte der nach den §§ 56 bis 71 SGB III gewährten Berufsausbildungsbeihilfe und des nach den §§ 122 ff. SGB III gewährten Ausbildungsgeldes einschließlich der nach § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III beim Bedarf berücksichtigten Aufwendungen für Kinderbetreuungskosten (vgl. Nr. 14.115 Abs. 8) zum Jahreseinkommen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe e**14.21.27e Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz**

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe e WoGG gehört die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem AFBG zum Jahreseinkommen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe f**14.21.27f Leistungen aufgrund von MobiPro-EU**

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe f WoGG gehört die Hälfte der als Zuschüsse an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums bzw. der betrieblichen Berufsausbildung, die die Teilnehmenden am Sonderprogramm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU)“ erhalten, zum Jahreseinkommen. Die Voraussetzungen für die Leistungen sind in den Fördergrundsätzen vom 24. Juli 2014 bzw. vom 31. Oktober 2013 genannt. Die MobiPro-EU Teilnehmenden sind nicht Teil des mit Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III förderungsfähigen Personenkreises (vgl. § 59 SGB III). Diese Unterstützungsleistungen im Rahmen des Förderprogrammes sind von Art und Umfang her zwar nicht vollständig deckungsgleich mit den Leistungen zur Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III. Sie orientieren sich jedoch daran und haben ebenso das Ziel der Lebensunterhaltssicherung.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 28**14.21.28 Graduiertenförderung**

(1) Nach § 14 Abs. 2 Nr. 28 WoGG gehört die als Zuschuss gezahlte Graduiertenförderung in voller Höhe zum Jahreseinkommen. Solche Zuschüsse sind insbesondere

1. Promotionsstipendien der Begabtenförderungswerke,
2. Promotionsstipendien in Graduiertenkollegs,
3. Promotionsstipendien nach Landesrecht.

(2) Forschungsbeihilfen, Druckkostenzuschüsse, Reisekostenzuschüsse u. ä. Leistungen sind keine Graduiertenförderung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 28 WoGG, weil sie projektbezogen sind und daher dem Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 29**14.21.29 Zuwendungen nach dem Fulbright-Abkommen**

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 29 WoGG gehört die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 EStG steuerfreien Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens an Stipendiaten (Studierende, Austauschlehrer und Wissenschaftler) gezahlt werden, zum Jahreseinkommen.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 30**14.21.30 Zum Lebensunterhalt bestimmte Transferleistungen**

§ 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG erfasst die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 WoGG unabhängig davon, ob bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind oder nicht. Leistungen zum Lebensunterhalt sind grundsätzlich wiederkehrende Leistungen; einmalige Hilfen und Bedarfe, z. B. nach § 31 SGB XII, gehören nicht dazu.

Folgende Leistungen nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 WoGG zählen nicht zum Jahreseinkommen:

14.21.30a Kosten der Unterkunft für einen anderen Wohnraum

Kosten der Unterkunft, die für einen anderen Haushalt als den, für den Wohngeld beantragt wurde, geleistet werden, zählen nicht zum Jahreseinkommen.

Beispiel: Kinder von getrennt lebenden Eltern, die zu annähernd gleichen Teilen betreut werden und daher bei beiden Elternteilen zum wohngeldrechtlichen Haushalt zählen (§ 5 Abs. 4 WoGG). Die Kosten der Unterkunft sind für die Deckung der anteiligen Miete im Haushalt des anderen Elternteils bestimmt und nicht für den wohngeldrechtlichen Haushalt. Die Kosten der Unterkunft kommen dem wohngeldrechtlichen Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils nicht zugute. Die Kosten der Unterkunft zählen hier nicht zum Jahreseinkommen.

14.21.30b Unterhaltsleistungen und Kosten der Erziehung nach dem SGB VIII

Unterhaltsleistungen und Kosten der Erziehung nach dem SGB VIII zählen nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 30, sondern nach § 14 Abs. 2 Nr. 24 und 25 WoGG zum Jahreseinkommen.

14.21.30c Sozialgeld als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des anderen Elternteils

Sozialgeld nach dem SGB II, das ein im Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils zu berücksichtigendes Kind anteilig für den Lebensunterhalt im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils erhält, zählt nicht zum Jahreseinkommen.

Beispiel: Der getrennt lebende andere Elternteil bezieht Leistungen nach dem SGB II und das Kind erhält daher als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft für die Dauer des Aufenthalts in diesem Haushalt anteilig Sozialgeld nebst Kosten der Unterkunft. Das anteilige Sozialgeld kommt dem wohngeldrechtlichen Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils nicht zugute. Das Sozialgeld zählt hier nicht zum Jahreseinkommen.

14.21.30d Hilfe zum Lebensunterhalt im Haushalt des anderen Elternteils

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, die ein im Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils zu berücksichtigendes Kind anteilig für die Dauer des Aufenthalts im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils erhält, zählt nicht zum Jahreseinkommen.

Beispiel: Der getrennt lebende andere Elternteil bezieht Leistungen nach dem SGB XII und das Kind erhält daher als Mitglied der Haushaltsgemeinschaft für die Dauer des Aufenthalts in diesem Haushalt anteilig Hilfe zum Lebensunterhalt nebst Kosten der Unterkunft. Sowohl die Kosten der Unterkunft (vgl. Nr. 14.21.30a) als auch die anteilige Hilfe zum Lebensunterhalt kommen dem wohngeldrechtlichen Haushalt des wohngeldberechtigten Elternteils nicht zugute. Die Hilfe zum Lebensunterhalt zählt hier nicht zum Jahreseinkommen.

14.21.30e Bezug von Transferleistungen führt nicht zum Wohngeldausschluss

(1) Während des Doppelbezugs von Transferleistungen (im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG) und von Wohngeld zählt die nachrangig erbrachte Transferleistung – in den durch § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoGG erfassten Übergangsfällen – nicht zum Jahreseinkommen. Nur dadurch kann die Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden kann, ermöglicht werden (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 30 Buchstabe e in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoGG).

(2) Transferleistungen, die als Darlehen gewährt werden, zählen nicht zum Jahreseinkommen (vgl. Nr. 14.31 Satz 1 Nr. 1).

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 31

14.21.31 Mietwert eigengenutzten Wohnraums

Bewohnt die Eigentümerin oder der Eigentümer Wohnraum im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WoGG), gehört der nach § 7 WoGG zu ermittelnde Mietwert des eigengenutzten Wohnraums nach § 14 Abs. 2 Nr. 31 WoGG zum Jahreseinkommen (vgl. Nr. 9.31).

Zu § 14 Abs. 3

14.31 Nicht zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen

Neben den nach § 14 Abs. 3 WoGG genannten Einnahmen gehören insbesondere nicht zum Jahreseinkommen:

1. aufgenommene Darlehen und Tilgungen aus gewährten Darlehen, auch wenn diese im Rahmen einer Transferleistung gewährt werden;
2. folgende Leistungen Dritter im Zusammenhang mit Versicherungen:
 - a) steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 62 EStG, zu denen insbesondere gehören
 - aa) die gesetzlichen Arbeitgeberanteile an der gesetzlichen Sozialversicherung,
 - bb) die gesetzlichen Anteile der Rentenversicherungsträger zu den Krankenversicherungsbeiträgen versicherungspflichtiger Rentner,
 - cc) die Zuschüsse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers für eine Lebensversicherung, für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer oder seiner Berufsgruppe in den Fällen, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist (Abschnitt 24 Abs. 3 LStR),
 - b) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII und Beiträge der Alterssicherung und für ein Sterbegeld nach § 33 SGB XII,
 - c) Beiträge der Bundesagentur für Arbeit zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung für Leistungsempfänger nach dem SGB III,
 - d) die von dem Träger geschützter Einrichtungen für behinderte Menschen zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V), zur sozialen Pflegeversicherung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V) und zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI),
 - e) die im Rahmen des FELEG vom Bund zu tragenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung vom Bund zu tragenden Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung. Ferner rechnen dazu die nach § 3 Nr. 17 EStG steuerfreien Beitragszuschüsse landwirtschaftlicher Alterskassen nach § 32 ALG;
3. die nach § 16d Abs. 7 SGB II gezahlte Mehraufwandentschädigung und Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II;

4. das gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung für Freiwilligendienste im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (z. B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Freiwilligendienst aller Generationen) (§ 3 Nr. 5 Buchstabe f EStG);
5. Leistungen, die aufgrund des BKGG gewährt werden (§ 3 Nr. 24 EStG);
6. öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen und Zinsvorteile bei Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem II. WoBauG, dem WoFG oder entsprechender Gesetze der Länder nicht überschreiten (§ 3 Nr. 58 EStG);
7. die von der Stiftung „Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen“ nach dem HIV-Hilfegesetz vom 24. Juli 1995, zuletzt geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), gewährten Leistungen (§ 3 Nr. 69 EStG);
8. die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707), genannten Leistungen; hierzu gehören auch Leistungen von Landesstiftungen, die zur Erreichung des in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Zwecks gewährt werden (§ 3 Nr. 11 EStG);
9. die nach dem Entschädigungsrentengesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz und anderen gesetzlichen Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährten Leistungen (§ 3 Nr. 8 EStG);
10. Steuerrückzahlungen.

Zu § 15 (Ermittlung des Jahreseinkommens)

15.01 Nachweis der Einnahmen, Plausibilitätsprüfung

(1) Wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem Bedarf nach dem SGB XII liegende Einnahmen ergeben, sind die Angaben der wohngeldberechtigten Person besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes 80 Prozent des Bedarfs nach dem SGB XII erreichen.

(2) Zweifel an Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben können auch gegeben sein, wenn Aufwendungen des allgemeinen Lebensunterhalts zuzüglich etwaiger Mehrbedarfe, Aufwendungen für Wohnraum einschließlich der

Heizkosten und sonstige Aufwendungen tatsächlich vorliegen bzw. diese den Umständen nach anzunehmen sind und Einnahmen in entsprechender Höhe nicht nachgewiesen werden. Aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Angabe aller leistungserheblichen Tatsachen kann die Wohngeldleistung ohne weitere Ermittlungen ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 in Verbindung mit § 60 SGB I; vgl. Teil B Nr. 66.01).

(3) Bei Gewinneinkünften, die unter dem Bedarf nach dem SGB XII liegen, kann zur Ermittlung der Plausibilität auf zusätzliche Unterlagen wie die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder eine Einnahme-Überschussrechnung bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Plausibilität kommen insoweit Entnahmen aus dem Betriebsvermögen zum privaten Verbrauch in Betracht (vgl. Nr. 14.105 Abs. 2 Satz 1). Da nach § 4 Abs. 4a Satz 6 EStG Einlagen und Entnahmen, auch von Geld, auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG gesondert aufzuzeichnen sind (siehe Vordruck EÜR zur Einkommensteuererklärung, „Ergänzende Angaben“), kann hierauf im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zurückgegriffen werden.

(4) Sind trotz Mitwirkung der wohngeldberechtigten Person nach den §§ 60 ff. SGB I ausnahmsweise sichere Anhaltspunkte für eine bestimmte Einkommenshöhe nicht zu gewinnen (z. B. Beginn einer selbständigen Tätigkeit), können im Allgemeinen Einnahmen in Höhe

1. des für die zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder zutreffenden Regelsatzes nach dem SGB II oder SGB XII zuzüglich eines etwaigen Mehrbedarfs,
2. der Aufwendungen für Wohnraum einschließlich Heizkosten und
3. eines vorliegenden besonderen Aufwands, z. B. für Versicherungsprämien, Sparleistungen oder für die Haltung eines Kraftfahrzeugs,

angesetzt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass die zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder Einnahmen in dieser Höhe haben.

(5) In Haushalten, zu denen auch nicht zu berücksichtigende Haushaltmitglieder gehören, werden nur die Einnahmen der zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder geprüft. Einnahmen vom Wohngeld ausgeschlossener Haushaltsmitglieder sind jedoch zur Prüfung der Plausibilität der Angaben über die Einnahmen der zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder heranzuziehen, wenn Leistungen vom Wohngeld ausgeschlossener Haushaltsmitglieder die Plausibilität dieser Angaben bestätigen.

Zu § 15 Abs. 1

15.11 Zu erwartendes Einkommen

(1) Als das im BWZ zu erwartende Einkommen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist das Einkommen zugrunde zu legen, über dessen Höhe eine verlässliche Aussage möglich ist. Bei Haushaltsmitgliedern, die über regelmäßige Einnahmen in gleicher Höhe verfügen (z. B. Beamte, Angestellte, Rentner, Empfänger

von Arbeitslosengeld), kann in der Regel von den bei der Antragstellung bekannten monatlichen Einnahmen ausgegangen werden, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die eine Erhöhung oder Verringerung der Einnahmen erwarten lassen. Künftige Gehalts-, Besoldungs- oder Rentenanpassungen sind grundsätzlich nur zu berücksichtigen, wenn der Erhöhungsbetrag feststeht. Sofern nach Bekanntwerden der Steigerungsrate eine Neuberechnung zweifelsfrei möglich ist, hat die Wohngeldbehörde die Berechnung durchzuführen und den errechneten Betrag zugrunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WoGG kann nach § 15 Abs. 1 Satz 2 WoGG auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das vor der Antragstellung erzielt worden ist. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass dieses Einkommen das Jahreseinkommen darstellt; es ist vielmehr nur Ausgangspunkt der nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WoGG vorzunehmenden Prognose (vgl. auch Nr. 24.21).

Zu § 15 Abs. 2

15.21 Einmaliges Einkommen

(1) Einmaliges Einkommen im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 WoGG kann insbesondere eine Gehalts-, Renten-, Unterhaltsnachzahlung oder eine Abfindung sein, gleichgültig ob sie in einer Summe oder in Raten geleistet wird. Kein einmaliges Einkommen sind die jahresbezogenen Leistungen, die einmal im Jahr in einer Summe ausgezahlt werden, wie z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und 13. Monatsgehalt (vgl. Nr. 15.31).

(2) Wird das einmalige Einkommen für einen bestimmten Zeitraum bezogen, ist es diesem Zeitraum zuzurechnen. Es ist ggf. anteilig einem außerhalb des BWZ liegenden Zeitraum zuzurechnen, soweit es für diesen bestimmt ist (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 WoGG). Es ist dann nur mit dem etwa verbleibenden Rest als Einkommen im zu erwartenden BWZ zu berücksichtigen.

Ein bestimmter Zurechnungszeitraum ist zum Beispiel auch für den Zeitraum festgelegt, für den die Bundesagentur für Arbeit nach § 158 SGB III das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wegen des Anspruchs auf eine Entlassungsentschädigung festgestellt hat.

(3) Ist für das einmalige Einkommen kein Zurechnungszeitraum festgelegt oder vereinbart, so ist das einmalige Einkommen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 WoGG jeweils zu einem Drittel in den drei Jahren nach dem Zuflussmonat zuzurechnen. Dies gilt nicht für einmaliges Einkommen, das bereits bei einer zurückliegenden Wohngeldentscheidung berücksichtigt worden ist.

Beispiel:

20.02.2017: einmaliger Zufluss von 3 000 Euro

Zurechnung von 1 000 Euro für 03/2017-02/2018

Zurechnung von 1 000 Euro für 03/2018-02/2019

Zurechnung von 1 000 Euro für 03/2019-02/2020

Hinsichtlich des Arbeitnehmer-Pauschbetrages wird auf Nr. 14.107 Abs. 5 verwiesen.

Zu § 15 Abs. 3**15.31 Sonderzuwendungen, Gratifikationen u. Ä.**

Zu erwartende jahresbezogene Leistungen, die einmal im Jahr in einer Summe oder in nicht monatlichen Raten in den zwölf Monaten ab Beginn des BWZ ausgezahlt werden, wie z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und 13. Monatsgehalt, gehören zum Jahreseinkommen, auch wenn sie nicht im BWZ ausgezahlt werden. Hiervon zu unterscheiden ist die Berücksichtigung einmaligen Einkommens nach § 15 Abs. 2 WoGG (vgl. Nr. 15.21).

Zu § 15 Abs. 4**15.41 Einkommensberechnung bei einem nicht zwölf Monate betragenden BWZ**

Beträgt der festzusetzende BWZ mehr oder weniger als zwölf Monate, ist das in diesem Zeitraum zu erwartende Einkommen auf ein Jahreseinkommen umzurechnen. Beträgt z. B. das zu erwartende Einkommen für einen BWZ von vier Monaten 2 000 Euro, beträgt das Jahreseinkommen nach § 15 WoGG 6 000 Euro.

Zu § 16 (Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)**Zu § 16 Satz 1 Nr. 1****16.11 Steuern vom Einkommen**

(1) Zu den Steuern vom Einkommen gehören die Einkommensteuer, die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kapitalertragsteuer und die Kirchensteuer.

(2) Die Steuern vom Einkommen müssen im BWZ tatsächlich entrichtet worden sein oder entrichtet werden. Auf die Höhe kommt es nicht an. Es genügt, wenn die Steuern nur einmal jährlich entrichtet werden. Ob sie zurückgezahlt worden sind oder zurückgezahlt werden (z. B. bei einer Einkommensteuerveranlagung), ist nicht erheblich.

(3) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann nach § 40 Abs. 1 bis 3 EStG unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem je nach Fallgestaltung unterschiedlich hohen Pauschsteuersatz erheben. Nach § 40a Abs. 5 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 EStG ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Schuldnerin oder Schuldner der pauschalen Lohnsteuer, so dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht belastet ist. Unabhängig von der Höhe der Erhebung der Lohnsteuer durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in den Fällen des pauschal besteuerten Arbeitslohns bzw. Arbeitsentgelt nach § 40a EStG ist daher ein pauschaler Abzug nach § 16 Satz 1 Nr. 1 WoGG für die Leistung von Steuern vom Einkommen nicht vorzunehmen. Wird jedoch die pauschale Lohnsteuer von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber auf die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer abge-

wälzt (vgl. § 40a Abs. 5 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG) und diese oder dieser tatsächlich belastet, ist ein pauschaler Abzug nach § 16 Satz 1 Nr. 1 WoGG vorzunehmen.

(4) Kirchensteuern sind die von Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status (Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 140 GG) in Abhängigkeit vom Einkommen erhobenen Beiträge. Unabhängig von der Höhe der Lohn- oder Einkommensteuer erhobene Abgaben (sog. Mindest-Kirchensteuer), Kirchgeld oder Beiträge in Form von Spenden oder Umlagen zu Religionsgemeinschaften sind keine Kirchensteuern und damit keine Steuern vom Einkommen im Sinne des § 16 Satz 1 Nr. 1 WoGG.

Zu § 16 Satz 1 Nr. 2 und 3

16.12 Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung

(1) Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Pflichtbeiträge zur Alterssicherung der Landwirte. Zu den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung gehören auch die Beitragsanteile, die selbständige Künstler und Publizisten an die Künstlersozialkasse nach den §§ 15 und 16 KSVG entrichten.

(2) Die Beiträge müssen im BWZ zu leisten sein. Auf ihre Höhe kommt es bei § 16 Satz 1 WoGG nicht an.

(3) Ein Abzug nach § 16 Satz 1 Nr. 2 und 3 WoGG kommt nicht in Betracht, wenn Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung ausschließlich aus Leistungen Dritter bestritten werden, die nicht zum Jahreseinkommen gehören; dies sind z. B. Fälle

1. der Übernahme der Beiträge zur Rentenversicherung durch den Bund nach den §§ 14 und 15 FELEG,
2. der Entrichtung von Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherungsbeiträgen behinderter Menschen durch den Träger der Einrichtung nach § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.

(4) Übernimmt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung und hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer keine Beiträge zu entrichten (im Fall einer geringfügigen Beschäftigung; vgl. § 8 Abs. 1, § 8a SGB IV), ist ein pauschaler Abzug nach § 16 Satz 1 Nr. 2 und 3 WoGG nicht vorzunehmen; die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist nicht belastet. Der pauschale Abzug nach § 16 Satz 1 Nr. 3 WoGG ist jedoch dann zu gewähren, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer freiwillig den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gezahlten Beitrag zur Rentenversicherung aufstockt.

(5) Entrichtet die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer (nach Verdiensthöhe gestaffelte) Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversiche-

rung (im Fall der sog. Midi-Jobs in einer Gleitzone mit einem Arbeitsentgelt zwischen 450,01 und 850,00 Euro im Monat; vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV), ist ein pauschaler Abzug nach § 16 Satz 1 Nr. 2 und 3 WoGG vorzunehmen.

(6) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für den Beitragszahler oder dessen Familie

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
2. die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
3. die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen

zu gewährleisten. Ob eine Sicherung der Zweckbestimmung der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, ist unabhängig von der Höhe der zu erwartenden Leistungen. Laufende Beiträge entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung nicht den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das versicherte, zu berücksichtigende Haushaltsmitglied bereits eine Rente wegen Alters (§§ 35 bis 42 SGB VI) aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Pension bezieht. Der Bezug anderer Leistungen, wie z. B. Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Witwenpension u. Ä., schließt den Abzug laufender Beiträge bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht aus.

16.13 Freiwillige Beiträge zu Versicherungen, die dem Zweck der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung entsprechen

(1) Ein Abzug nach § 16 Satz 2 WoGG für freiwillige Beiträge kommt nur in Betracht, wenn nicht bereits ein entsprechender Abzug nach § 16 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 WoGG erfolgt ist. Der Abzug nach § 16 Satz 2 WoGG erfolgt in Höhe von 10 Prozent des sich nach den §§ 14 und 15 WoGG ergebenden Betrages. Der Abzug nach § 16 Satz 1 und 2 WoGG darf insgesamt 30 Prozent des sich nach den §§ 14 und 15 WoGG ergebenden Betrages nicht übersteigen.

(2) Ein Abzug ist auch dann zulässig, wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied die Beiträge zu Gunsten eines anderen zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes zahlt. Das Haushaltsmitglied, zu dessen Gunsten die Beiträge

1. für eine Kapitallebensversicherung gezahlt werden, muss die oder der Begünstigte im Erlebensfall sein,
2. für eine Risikolebensversicherung gezahlt werden, muss die oder der Begünstigte im Todesfall sein (z. B. bei einer Risikolebensversicherung der Bezugsberechtigte im Todesfall),
3. für eine Rentenversicherung gezahlt werden, muss die oder der Begünstigte des Rentenbezugs sein.

Der Abzug ist nur im Rahmen der Ermittlung des Jahreseinkommens des leistenden Haushaltsmitgliedes möglich, da dessen Einkommen belastet wird (§ 16 Satz 3 WoGG). Hat das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, zu dessen Gunsten die Beiträge gezahlt werden, bereits pauschale Abzüge nach § 16 Satz 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 WoGG oder entsprechende Abzüge nach § 16 Satz 2 WoGG, kann für das zahlende Haushaltsmitglied kein Abzug vorgenommen werden.

(3) Die Beiträge müssen laufend (z. B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) entrichtet werden. Einmalige Beiträge sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Beiträge zu Versicherungen, die den in Nr. 16.12 Abs. 6 Satz 1 genannten Zwecken dienen, sind insbesondere

1. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Alterssicherung der Landwirte,
2. freiwillige Beiträge zur privaten Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung und zur privaten Pflegeversicherung,
3. Beiträge zur Kapital-Lebensversicherung, zur privaten Rentenversicherung und, soweit zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder begünstigt sind, zur Risiko-Lebensversicherung,
4. Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen,
5. Beiträge zur Berufs-, Erwerbs- und Dienstunfähigkeitsversicherung,
6. Beiträge zu Betriebsgemeinschaftskassen für zusätzliches Ruhegeld,
7. freiwillige Beiträge zu sonstigen Versicherungen, sofern sie wesentliche Elemente einer Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung beinhalten (z. B. Unfall-Rehabilitation-Versicherung bei Ausfall von Kassenleistungen).

(5) Zu den Beiträgen, die den in Nr. 16.12 Abs. 6 Satz 1 genannten Zwecken dienen, gehören insbesondere nicht

1. Beiträge zu Sachversicherungen (z. B. zur Gebäude- und Hausratversicherung),
2. Beiträge zur Haftpflichtversicherung einschließlich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
3. Beiträge zur Krankenhaustagegeldversicherung,
4. Beiträge zur Sterbegeldversicherung.

16.14 Im Wesentlichen beitragsfreie oder drittfinanzierte Sicherung

(1) Ein Abzug nach § 16 Satz 2 WoGG ist nach § 16 Satz 4 WoGG nicht vorzunehmen, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

(2) Eine Sicherung ist dann im Wesentlichen beitragsfrei, wenn von dem Versicherten keine oder nur sehr geringe laufende Beiträge entrichtet werden. Die Wörter „im Wesentlichen“ beziehen sich auf die Beitragsfreiheit, nicht auf den Umfang der Sicherung. Eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung liegt z. B. bei Beamten hinsichtlich der Altersversorgung vor.

(3) Eine drittfinanzierte Sicherung liegt vor, wenn die erforderlichen Beiträge von nicht zum Haushalt gehörenden natürlichen oder von juristischen Personen laufend geleistet werden (z. B. bei geringfügig Beschäftigten, soweit nur vom Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden). Eine drittfinanzierte Sicherung ist z. B. bei Empfängern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III gegeben.

(4) Besteht für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, gelten die Angehörigen des zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieds nicht als bereits abgesichert. Für sie besteht keine originäre, sondern nur eine abgeleitete (Hinterbliebenen-)Sicherung. Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder gelten nicht als Dritte im Sinne der Absätze 1 bis 4.

(5) Personen, für die ein Beihilfeanspruch besteht, gelten nicht als beitragsfrei krankenversichert. Nur wenn eine Absicherung vorliegt, die mit der üblichen Absicherung einer gesetzlichen Krankenkasse vergleichbar ist (z. B. die freie Heilfürsorge), gelten diese Personen im wohngeldrechtlichen Sinne als krankenversichert.

16.15 Abzugsbeträge für einmaliges Einkommen

Auf einmaliges Einkommen, wie z. B. eine Abfindung, sind durch die Empfängerin oder den Empfänger im Jahr des Zuflusses Steuern zu zahlen. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 WoGG ist einmaliges Einkommen, für das kein Zurechnungszeitraum vereinbart oder festgelegt ist, den folgenden drei Jahren nach dem Zuflussmonat zuzurechnen (vgl. Nr. 15.21), d. h., der Betrag wird auf die folgenden drei Jahre nach dem Zuflussmonat aufgeteilt. Nach § 16 Satz 5 WoGG wird in jedem Jahr der Zurechnung ein Abzug von 10 Prozent vom berücksichtigten Betrag für gezahlte Steuern vorgenommen, auch, wenn die Steuern auf den gesamten Betrag nur im Jahr des Zuflusses gezahlt wurden. Entsprechendes gilt für Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und gezahlte freiwillige, dem Zweck der vorgenannten Pflichtbeiträge entsprechende Beiträge. Zur Ermittlung des einmaligen Einkommens vgl. Nr. 14.107 Abs. 5.

16.16 Nachweis

(1) Die Entrichtung von Steuern ist nachzuweisen durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheiden, Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung und/oder Steuerquittungen.

(2) Die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung oder Alterssicherung der Landwirte ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, von Beitragsquittungen, Beitragsbescheiden, Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse nachzuweisen.

(3) Die Entrichtung laufender Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ist durch Vorlage von Bescheinigungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, von Versicherungsverträgen und Beitragsquittungen, von Rentenbescheiden, jährlichen Anpassungsmitteilungen oder Beitragsbescheiden der Krankenkasse oder -versicherung nachzuweisen.

(4) Aus den in Absatz 1 bis 3 genannten Nachweisen ist die Leistung von Steuern und/oder Beiträgen im BWZ zu prognostizieren.

Zu § 17 (Freibeträge)**17.01 Maßgeblicher Zeitraum**

Die Absetzung der Freibeträge nach § 17 WoGG richtet sich nach den Verhältnissen im jeweiligen BWZ.

17.02 Absetzung der Freibeträge

Die Freibeträge nach § 17 WoGG sind zur Ermittlung des Gesamteinkommens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von der Summe der nach den §§ 14 bis 16 WoGG ermittelten Jahreseinkommen abzusetzen. Die Freibeträge stehen nur den nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern zu.

Zu § 17 Nr. 1**17.03.1 Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft**

(1) Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder soll durch Vorlage eines Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX oder eines Feststellungsbescheides nach § 69 Abs. 1 SGB IX geführt werden; der Feststellungsbescheid darf nicht älter als fünf Jahre sein. Bei Volljährigen ist der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung nicht erforderlich, wenn in Fällen häuslicher Pflege die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und § 26c Abs. 5 Satz 1 BVG ist. Bei Volljährigen in Fällen häuslicher Pflege mit Nachweis der Pflegestufe I oder II kann ohne weitere Prüfung von einem Grad

der Behinderung von mindestens 50 ausgegangen werden, es sei denn, am Vorliegen des Grades der Behinderung von mindestens 50 bestehen konkrete Zweifel; bei Volljährigen in Fällen häuslicher oder stationärer Pflege mit Nachweis der Pflegestufe III kann ohne weitere Prüfung von einem Grad der Behinderung von 100 ausgegangen werden, es sei denn, am Vorliegen des Grades der Behinderung von 100 bestehen konkrete Zweifel. Bei Vorliegen der so genannten Pflegestufe 0 (vgl. §§ 45a und b SGB XI; Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die zwar einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, jedoch noch nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen) ist der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft erforderlich.

(2) Als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung genügen auch die vor dem 20. Juni 1976 ausgestellten amtlichen Ausweise für schwerkriegsbeschädigte, schwerbeschädigte oder schwerbehinderte Menschen sowie die nach § 3 Abs. 4 des Zweiten Teils des SGB IX in der bis zum 19. Juni 1976 geltenden Fassung erteilten Bescheinigungen, und zwar bis zum Ablauf ihres Geltungszeitraums.

(3) Der einmal erbrachte Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grades der Behinderung gilt während der Geltungsdauer des Ausweises oder der Bescheinigung, bei einem Feststellungsbescheid jedoch nur während einer Dauer von fünf Jahren nach seiner Erteilung, auch für spätere Wohngeldanträge, sofern nicht Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Ausweis oder die Bescheinigung eingezogen oder in für die Wohngeldleistung maßgebenden Merkmalen berichtigt worden ist.

17.03.2 Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit

(1) Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

1. über den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,
2. über den Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 64 SGB XII,
3. über den Bezug von Pflegezulage nach § 35 BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären,
4. über den Bezug von Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c LAG.

(2) Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage des Merkmals „H“ im Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX erbracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für Pflegebedürftige, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind.

Zu § 17 Nr. 2**17.03.3 Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter im Sinne des § 1 BEG oder als diesem Gleichgestellter**

(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter im Sinne des § 1 BEG oder als diesem Gleichgestellter wird durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Entschädigungsbehörde geführt. Unabhängig hiervon sind die Entschädigungsbehörden der Länder verpflichtet, auf entsprechende Anforderung gutachtlich dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 WoGG vorliegen, soweit ein Entschädigungsantrag nach dem BEG nicht gestellt worden ist. Für die Prüfung und die Abgabe dieser Stellungnahme ist entweder die nach § 185 BEG zuständige Landesentschädigungsbehörde oder diejenige Entschädigungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für sog. Nationalgeschädigte im Sinne des Artikels VI des BEG-Schlussgesetzes ist das Bundesverwaltungsamt in Köln die zuständige Entschädigungsbehörde.

(2) Der Freibetrag nach § 17 Nr. 2 WoGG steht auch folgenden Personen zu:

1. Witwen, Witwern und Waisen, die als Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 3 BEG gelten und unter den in den §§ 15 ff. BEG genannten Voraussetzungen Entschädigungen erhalten;
2. Personen, bei denen zwar die Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 BEG vorliegen, die aber keine Leistungen nach dem genannten Gesetz erhalten, weil z. B. der Schaden geringfügig war oder die Antragsfrist versäumt worden ist;
3. Personen, die weder Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG noch den Verfolgten gleichgestellt sind, aber dennoch Leistungen nach dem genannten Gesetz erhalten, z. B. Personen, die aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt sind (Artikel VI des BEG-Schlussgesetzes) oder die lediglich eine Beihilfe nach den Vorschriften über einen Härteausgleich (§ 171 BEG) erhalten.

(3) Empfängern von Leistungen nach dem Entschädigungsrentengesetz, die nach § 4 dieses Gesetzes bei der Bemessung einkommensabhängiger Sozialleistungen nicht als Einnahme zu berücksichtigen sind, steht kein Freibetrag nach § 17 Nr. 2 WoGG zu.

Zu § 17 Nr. 3**17.03.4 Freibeträge für Alleinerziehende**

(1) Der Freibetrag ist auch in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoGG zu gewähren.

(2) Kinder im Sinne des § 17 Nr. 3 WoGG sind insbesondere

1. Abkömmlinge der wohngeldberechtigten Person und ihnen gleichgestellte Personen (eheliche, nicht eheliche, für ehelich erklärte und angenommene

Kinder sowie Enkelkinder),

2. Pflegekinder im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WoGG.

(3) Der Freibetrag ist nicht zu gewähren, wenn die oder der Alleinerziehende vom Wohngeld ausgeschlossen ist.

Zu § 17 Nr. 4

17.03.5 Freibeträge für eigene Einnahmen aus Erwerbstätigkeit eines als Haushaltsmitglied zu berücksichtigenden Kindes unter 25 Jahren

(1) Eigene Einnahmen aus Erwerbstätigkeit im Sinne des § 17 Nr. 4 WoGG des Kindes, das ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist, sind die Summe aus den folgenden positiven Einkünften

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
5. pauschal besteuerte Einnahmen (Minijobs) nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG abzüglich der Aufwendungen zu deren Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung und
6. weitere Einnahmen wie z. B. vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Sachzuwendungen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WoGG, Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 11 WoGG und Zuwendungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nach § 14 Abs. 2 Nr. 14 WoGG

unter Berücksichtigung des § 15 und der Abzugsbeträge nach § 16 WoGG.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist für jedes Kind eines Haushaltsmitglieds ein Freibetrag in Höhe seiner eigenen Einnahmen aus Erwerbstätigkeit nach Abs. 1 abzuziehen, maximal bis zur Höhe von 1 200 Euro. Zählt zum Jahreseinkommen des Kindes neben den Einnahmen aus Erwerbstätigkeit z. B. auch Unterhalt, so erhöht dieser nicht den Freibetrag. Der Freibetrag ist der Höhe nach auf die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 1 begrenzt.

Beispiel 1:

Jährliche Einnahmen des Kindes

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	6.000 Euro
---	------------

Ermittlung des Jahreseinkommens:

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	6.000 Euro
---	------------

abzüglich AN-Pauschbetrag	<u>1.000 Euro</u>
---------------------------	-------------------

Summe	= 5.000 Euro
-------	--------------

abzüglich 20 % (§ 16 Satz 1 Nr. 2 und 3 WoGG)	- <u>1.000 Euro</u>
Jahreseinkommen des Kindes	= 4.000 Euro

(Zu diesem Jahreseinkommen sind ggf. die Jahreseinkommen weiterer Haushaltsmitglieder zu addieren und von dieser Summe der folgende Freibetrag abzusetzen:

Das Kind hat hier eigene Einnahmen aus Erwerbstätigkeit im Sinne des § 17 Nr. 4 WoGG in Höhe von 4.000 Euro. Der Freibetrag ist jedoch auf maximal 1.200 Euro begrenzt.)

Freibetrag (§ 17 Nr. 4 WoGG)	= <u>1.200 Euro.</u>
------------------------------	----------------------

Beispiel 2:

Jährliche Einnahmen des Kindes

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Minijob)	1.000 Euro
---	------------

Einnahmen aus Kapitalvermögen	1.301 Euro
-------------------------------	------------

Ermittlung des Jahreseinkommens:

Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	1.000 Euro
---	------------

Betrag 1	1.000 Euro
----------	------------

Einnahmen aus Kapitalvermögen	+ 1.301 Euro
-------------------------------	--------------

abzüglich § 14 Abs. 2 Nr. 15 WoGG	- <u>100 Euro</u>
-----------------------------------	-------------------

Betrag 2	= 1.201 Euro
----------	--------------

Summe aus beiden Einkünften	2.201 Euro
-----------------------------	------------

abzüglich 10 % (§ 16 Satz 1 Nr. 1 WoGG)	- <u>220 Euro</u>
---	-------------------

Jahreseinkommen des Kindes	= 1.981 Euro
----------------------------	--------------

(Zu diesem Jahreseinkommen sind ggf. die Jahreseinkommen weiterer Haushaltsmitglieder zu addieren und von dieser Summe der folgende Freibetrag abzusetzen):

Freibetrag (§ 17 Nr. 4 WoGG)	= 900 Euro
------------------------------	------------

(Der Freibetrag berechnet sich aus dem Betrag 1 abzüglich 10 % nach § 16 Satz 1 Nr. 1 WoGG, vgl. Abs. 1; somit wird nur das wohngeldrechtliche Einkommen aus der nichtselbständigen Arbeit durch den Freibetrag gemindert, hier um die gesamten Einnahmen, da der Betrag kleiner als 1.200 Euro ist).

(3) Der Freibetrag ist auch dann zu gewähren, wenn das Kind alleiniges zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist, weil z. B. das andere Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kind alleiniges Haushaltsmitglied ist.

Zu § 18 (Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen)

18.01 Maßgeblicher Zeitraum

Die Absetzung der Abzugsbeträge nach § 18 WoGG richtet sich nach den Verhältnissen im jeweiligen BWZ. Für die Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen ist es unerheblich, ob es sich um die jeweils fälligen Unterhaltsleistungen oder um Nach- oder Vorauszahlungen handelt.

18.02 Gesetzliche Unterhaltspflicht

(1) Kraft Gesetzes unterhaltspflichtig sind folgende Personen:

1. Ehegatten untereinander (§§ 1360 und 1361 BGB),
2. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner untereinander (§ 5 LPartG),
3. Verwandte in gerader Linie untereinander (§ 1601 BGB),
4. der Vater gegenüber seinem nichtehelichen Kind (§ 1615a in Verbindung mit § 1601 BGB),
5. der Vater gegenüber der Mutter seines nichtehelichen Kindes (§ 1615I Abs. 1 bis 3 BGB),
6. die Mutter gegenüber dem Vater ihres nichtehelichen Kindes, wenn der Vater das Kind betreut (§ 1615I Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 BGB),
7. geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1569 bis 1579 BGB),
8. frühere oder dauernd getrennt lebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner untereinander (§§ 12 und 16 LPartG).

(2) Besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht eines Haushaltsmitglieds gegenüber mehreren Personen, kann für jede unterhaltene Person je ein Betrag bis zum jeweiligen Höchstbetrag abgesetzt werden (Mehrfachabsetzung).

(3) Unterhaltszahlungen an ein Land nach § 7 UVG (Ausgleich für Vorausleistung des Unterhalts durch das Land) stellen ebenfalls Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dar.

18.03 Berufsausbildung

(1) Als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 1 WoGG ist jede Ausbildung anzusehen, welche die zur Ausübung eines künftigen Berufs notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang vermittelt. Darunter fallen insbesondere der Besuch von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen und von Hochschulen einschließlich der Vorbereitung auf eine Promotion, die Ausbildung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (Verzeichnis nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG), die Berufsausbildung behinderter Menschen aufgrund einer Regelung nach den §§ 66 und 67 BBiG

oder nach den §§ 42m und 42n HandwO sowie die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 51 SGB III.

(2) Ob die Berufsausbildung abgeschlossen ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen. Eine Ausbildung, die an sich zur Ausübung eines Berufs befähigt, kann noch andauern, wenn eine gehobenere Stellung oder ein anderer Beruf angestrebt wird.

(3) Der Besuch von ein- bis zweistündigen Tageskursen (Abendkursen) kann nicht als Berufsausbildung angesehen werden.

18.04 Haushaltszugehörigkeit der bzw. des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners

Die oder der geschiedene bzw. dauernd getrennt lebende unterhaltsberechtig- te Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner (§ 18 Satz 1 Nr. 3 WoGG) ist kein Haushaltsmitglied, wenn sie oder er mit der oder dem Unterhaltspflichtigen den Wohnraum nicht gemeinsam bewohnt (vgl. Nr. 5.14).

18.05 Höhe und Nachweis der Aufwendungen

Aufwendungen im Sinne des § 18 WoGG sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Sie können – sofern eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid nicht vorliegt – nur bis zur Höhe der in § 18 Satz 1 WoGG genannten Beträge abgesetzt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Liegt eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Bescheid vor, sind die darin genannten Beträge abzusetzen, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

18.06 Berücksichtigung der Aufwendungen

(1) In den Fällen nach § 18 Satz 1 Nr. 1 WoGG müssen die Unterhaltsleistungen von einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied an ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied geleistet werden.

(2) In den Fällen nach § 18 Satz 1 Nr. 2 WoGG müssen die Unterhaltsleistungen von einem Elternteil an das andere Elternteil für das gemeinsame Kind geleistet werden und die Betreuung im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 3 WoGG wahrgenommen werden. Liegt kein Fall des § 5 Abs. 4 WoGG vor, gilt für alle anderen gemeinsamen Kinder, für die Unterhalt gezahlt wird, § 18 Satz 1 Nr. 4 WoGG.

(3) In den Fällen nach § 18 Satz 1 Nr. 3 und 4 WoGG müssen die Unterhaltsleistungen von einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied an eine Person erbracht werden, die kein Haushaltsmitglied ist.

18.07 Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen bei Heimbewohnern

(1) Kann weder der im Heim lebende noch der außerhalb des Heimes lebende

Ehegatte die Heimkosten vollständig aufbringen, ohne dass einer von beiden dadurch hilfebedürftig wird (vgl. § 92a Abs. 3 SGB XII), übernimmt der Sozialhilfeträger die Heimkosten und beansprucht Aufwendungsersatz (vgl. § 19 Abs. 5 SGB XII) bzw. einen Kostenbeitrag (§ 92a Abs. 1 und 2 SGB XII), der im Kostenbeitragsbescheid festgesetzt wird. Der aus dem Einkommen bzw. Vermögen des außerhalb des Heimes lebenden Ehegatten geleistete Betrag auf den Kostenbeitragsbescheid des Sozialhilfeträgers ist als Unterhaltsleistung an den im Heim lebenden Ehegatten vom wohngeldrechtlichen Einkommen des außerhalb des Heimes lebenden Ehegatten abzuziehen (§ 18 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 WoGG). Der Kostenbeitragsbescheid des Sozialhilfeträgers ist in diesem Falle als Bescheid im Sinne des § 18 Satz 2 WoGG anzusehen. Es ist unerheblich, ob die Zahlungen des außerhalb des Heimes lebenden Ehegatten direkt an den im Heim lebenden Ehegatten oder an Dritte (z. B. den Heimträger) geleistet werden. Entscheidend ist, aus welchem Rechtsgrund die Zahlung erfolgt.

Ohne die Zahlung kann der im Kostenbeitragsbescheid ausgewiesene Kostenbeitrag jedoch nicht ohne weiteres für die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung zugrunde gelegt werden. Im Zweifel ist der Sozialhilfeträger im Wege der Amtshilfe um Erläuterung des jeweiligen Einkommenseinsatzes der Beteiligten zu bitten.

(2) Verfügt der außerhalb des Heimes lebende Ehegatte über so geringe Einkünfte, dass er ohne die (anteilige) Rente des im Heim lebenden Ehegatten selbst hilfebedürftig wäre, so belässt der Sozialhilfeträger die (anteilige) Rente des im Heim lebenden Ehegatten dem außerhalb des Heimes lebenden Ehegatten. In diesem Fall zahlt der außerhalb des Heimes lebende Ehegatte den Kostenbeitrag ausschließlich aus der anteiligen Rente des im Heim lebenden Ehegatten. Der anteilige Teil der Rente des Heimbewohners, der dem außerhalb des Heimes lebenden Ehegatten zur Deckung seines eigenen Lebensunterhalts verbleibt, ist eine Unterhaltsleistung des im Heim lebenden Ehegatten an den außerhalb des Heimes lebenden Ehegatten. Diese Unterhaltsleistung des im Heim lebenden Ehegatten ist von seinem wohngeldrechtlichen Einkommen gleichfalls als Unterhaltsleistung in voller Höhe nach § 18 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 WoGG abzusetzen.

(3) Zahlt der außerhalb des Heimes lebende Ehegatte die anteiligen Heimkosten des anderen Ehegatten aus seinem Einkommen bzw. Vermögen, ist dies als Unterhaltsleistung im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 4 WoGG bei seiner wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung abzusetzen. § 18 Satz 1 Nr. 3 WoGG ist nicht einschlägig, weil die Ehegatten in diesem Fall nicht als dauernd getrennt lebend gelten (vgl. § 1567 BGB). Diese Unterhaltsleistung ist nur dann in voller Höhe (und nicht nur in den Grenzen des § 18 Satz 1 Nr. 4 WoGG) zu berücksichtigen, wenn sie auf einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung beruht (vgl. § 18 Satz 2 WoGG).

(4) Werden die Heimkosten aus dem gemeinsamen Einkommen bzw. Vermögen gezahlt, so gilt Folgendes:

Gemeinsames Einkommen (z. B. Einkünfte aus Vermietung aus dem gemeinsamen Eigentum) bzw. gemeinsames Vermögen ist den Ehegatten jeweils zur Hälfte zuzurechnen. Wenn die Zahlung der Heimkosten aus dem gemeinsamen Einkommen bzw. dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten erfolgt, ist

zu unterstellen, dass die Zahlung jeweils zur Hälfte aus dem Einkommens- bzw. Vermögensanteil des im Heim lebenden Ehegatten und zur Hälfte aus dem Einkommens- bzw. Vermögensanteil des außerhalb des Heimes lebenden Ehegatten stammt. Der hälftige Einkommens- bzw. Vermögenseinsatz ist eine Unterhaltsleistung. Daraus folgt, dass § 14 Abs. 2 Nr. 19 bzw. § 18 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 WoGG (vgl. Nr. 14.21.19 Abs. 5) anwendbar sind.

Eine anderweitige Einkommens- oder Vermögenszurechnung kann von den Ehegatten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Die Rente eines Ehegatten ist sein eigenes Einkommen und wird nicht dadurch gemeinsames Einkommen, weil sie auf das gemeinsame Konto fließt.

Wenn die Ehegatten über Renteneinkünfte und gemeinsames Einkommen bzw. gemeinsames Vermögen verfügen, ist davon auszugehen, dass die Heimkosten zunächst aus den Renteneinkünften und dann aus dem gemeinsamen Einkommen bzw. gemeinsamen Vermögen getilgt werden.

Zu § 19 (Höhe des Wohngeldes)

Zu § 19 Abs. 1 und 2

19.01 Beispiel für die Berechnung des Wohngeldes mit der Wohngeldformel für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

1. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 WoGG:

$$\text{Wohngeld} = 1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ Euro}$$

2. Wohngeldrelevante Verhältnisse:

ungerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro:	M = 394,87
ungerundetes monatliches Gesamteinkommen in Euro:	Y = 837,39

3. Nach Anlage 1 WoGG Werte für „a“, „b“ und „c“:

$$\begin{aligned} a &= 3,000\text{E-}2 = 3,000 : 100 = 0,03 \\ b &= 4,400\text{E-}4 = 4,400 : 10.000 = 0,00044 \\ c &= 1,030\text{E-}4 = 1,030 : 10.000 = 0,000103 \end{aligned}$$

4. Rechenschritte und Rundungen nach § 19 Abs. 2 WoGG:

Die Dezimalzahlen z1, z2, z3 und z4 sind als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen. Sind im Beispiel nicht zehn Nachkommastellen angezeigt, so sind die fehlenden Nachkommastellen eine Null und deshalb nicht ausgewiesen.

Berechnen von z1:

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y$$

$$z1 = 0,03 + 0,00044 \cdot 394,87 + 0,000103 \cdot 837,39$$

$$z1 = 0,03 + 0,1737428 + 0,08625117$$

$$z1 = 0,28999397$$

Berechnen von z2:

$$z2 = z1 \cdot Y$$

$$z2 = 0,28999917 \cdot 837,39$$

$$z2 = 242,8380505383$$

Berechnen von z3:

$$z3 = M - z2$$

$$z3 = 394,87 - 242,8424049663$$

$$z3 = 152,031949617$$

Berechnen von z4:

$$z4 = 1,15 \cdot z3$$

$$z4 = 1,15 \cdot 152,0275950337$$

$$z4 = 174,836741881$$

Die Dezimalzahl z4 entspricht dem ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschuss. Nach Nr. 3 Anlage 2 WoGG ergibt sich der gerundete monatliche Wohngeldbetrag:

174,836741881 Euro → aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag:
= **175 Euro**

Zu § 19 Abs. 3

19.31 Beispiel für die Berechnung des Wohngeldes mit der Wohngeldformel für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Zunächst ist das Wohngeld für zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder nach den in Nr. 19.01 dargestellten Grundsätzen zu ermitteln. Hierbei sind für den Höchstbetrag nach § 12 Abs. 1 WoGG zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder zugrunde zu legen.

1. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 WoGG:

$$\text{Wohngeld} = 1,15 \cdot (M - (a + b \cdot M + c \cdot Y) \cdot Y) \text{ Euro}$$

2. Wohngeldrelevante Verhältnisse:

Miete oder Belastung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 WoGG:	1.246,12 Euro
monatlicher Höchstbetrag für Miete oder Belastung für 12 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder (Mietenstufe III):	1.387,00 Euro
ungerundete zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung in Euro:	M = 1.246,12
ungerundetes monatliches Gesamteinkommen in Euro:	Y = 3.246,89

3. Nach Anlage 1 WoGG Werte für „a“, „b“ und „c“:

$$a = -1,400E-1 = -1,400 : 10 = -0,1400$$

$$b = 1,100E-4 = 1,100 : 10.000 = 0,00011$$

$$c = 6,000E-5 = 6,000 : 100.000 = 0,00006$$

4. Rechenschritte nach § 19 Abs. 2 WoGG:

Die Dezimalzahlen z1, z2, z3 und z4 sind als Festkommazahlen mit zehn Nachkommastellen zu berechnen. Sind im Beispiel nicht zehn Nachkommastellen angezeigt, so sind die fehlenden Nachkommastellen eine Null und deshalb nicht ausgewiesen.

Berechnen von z1:

$$z1 = a + b \cdot M + c \cdot Y$$

$$z1 = -0,1400 + 0,00011 \cdot 1.246,12 + 0,00006 \cdot 3.246,89$$

$$z1 = -0,1400 + 0,1370732 + 0,1948134$$

$$z1 = 0,1918866$$

Berechnen von z2:

$$z2 = z1 \cdot Y$$

$$z2 = 0,1918866 \cdot 3.246,89$$

$$z2 = 623,034682674$$

Berechnen von z3:

$$z3 = M - z2$$

$$z3 = 1.246,12 - 623,034682674$$

$$z3 = 623,085317326$$

Berechnen von z4

$$z4 = 1,15 \cdot z3$$

$$z4 = 1,15 \cdot 623,085317326$$

$$z4 = 716,5481149249$$

Die Dezimalzahl z4 entspricht dem ungerundeten monatlichen Miet- oder Lastenzuschuss. Nach Nr. 3 Anlage 2 WoGG ergibt sich der gerundete monatliche Wohngeldbetrag:

716,5481149249 Euro → aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag:
= 717 Euro

Bei 14 zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern ist nach § 19 Abs. 3 WoGG zu dem ermittelten Wohngeldbetrag für zwölf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder ein Betrag von zweimal 47 Euro hinzuzurechnen:

$2 \cdot 47 \text{ Euro} = 94 \text{ Euro}$

Wohngeld für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder:

717 Euro + 94 Euro = **811 Euro**

Das sich für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder ergebende Wohngeld von 811 Euro ist nicht höher als die zu berücksichtigende monatliche Miete oder Belastung von 1.246,12 Euro (§ 19 Abs. 3 WoGG). Die zu berücksichtigende Miete oder Belastung für 14 zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder beträgt höchstens 1.569 Euro (1.387 Euro + $[2 \cdot 91 \text{ Euro}]$).

Zu § 20 (Gesetzeskonkurrenz)

Zu § 20 Abs. 1

20.11 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und ihre Familienangehörigen

(1) Seit dem 1. November 2015 haben freiwilligen Wehrdienst Leistende einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Wohnraum (vgl. § 13 USG) und auf allgemeine Leistungen für Angehörige im gemeinsamen Haushalt, bei denen auch Aufwendungen für Wohnraum mitberücksichtigt sind (vgl. § 17 Abs. 1 USG). Freiwilligen Wehrdienst Leistende und ihre Angehörigen (vgl. § 2 USG) haben daher für die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes keinen Wohngeldanspruch, wenn sie einen solchen USG-Anspruch haben bzw. für sie ein solcher Anspruch besteht. Ein Wohngeldantrag von freiwilligen Wehrdienst Leistenden oder ihren Angehörigen, der für die Zeit ab dem 1. November 2015 oder später gestellt wird, ist daher abzulehnen.

(2) Seit dem 1. November 2015 haben Leistungsberechtigte nach dem USG auch dann keinen Wohngeldanspruch, wenn der freiwillige Wehrdienst vor dem 1. November 2015 begonnen wurde, aber die Leistungsberechtigten rückwirkend einen Antrag auf Leistungen nach den §§ 5 oder 7a in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung des USG stellen, weil sie bis zum 31. Oktober 2015 noch keinen solchen Antrag gestellt haben (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 USG).

(3) Haushaltsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WoGG sind keine Angehörige im Sinne von § 2 USG. Das heißt, im Haushalt lebende Geschwister, Nichten, Neffen, Tanten oder Onkel haben unter den weiteren Voraussetzungen des WoGG einen Wohngeldanspruch, weil sie keinen Anspruch auf USG-Leistungen haben.

Sind die in Satz 1 und 2 genannten Haushaltsmitglieder nicht selbst wohngeldberechtigt nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG, können die freiwilligen Wehrdienst Leistenden für diese Haushaltsmitglieder Wohngeld erhalten. Die freiwilligen Wehrdienst Leistenden sind in diesem Falle wie vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder zu behandeln (vgl. § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4, § 11 Abs. 3 WoGG; Nr. 11.31 Abs. 1 und Nr. 11.32).

(4) Hinsichtlich des Verhältnisses von USG-Leistungen zu vor dem 1. November 2015 bewilligten Wohngeldanträgen vgl. Nr. 42a.31.

Zu § 20 Abs. 2

20.21 Wohngeld für Auszubildende und Studierende

(1) Es kommt ein Wohngeldanspruch in Betracht, wenn einem oder mehreren Haushaltsmitgliedern

- ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG,

- nach den §§ 56, 116 Abs. 3 oder § 122 SGB III oder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU)

dem Grunde nach nicht zusteht. Das ist der Fall, wenn ein Studium oder eine Ausbildung schon bei abstrakter Betrachtung nach dem jeweiligen Gesetz nicht förderfähig ist oder in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegende Gründe bestehen, die eine jeweilige Förderung ausschließen (es sei denn, der Ausschluss erfolgt der Höhe nach). Demnach kann insbesondere ein Wohngeldanspruch bestehen, wenn

1. eine nach dem BAföG oder dem SGB III förderungsfähige Ausbildung nicht vorliegt (§§ 2 und 3 BAföG, § 56 SGB III),
2. eine Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen nicht voll in Anspruch nimmt (förmliche Teilzeitausbildung) und daher nach § 2 Abs. 5 BAföG nicht gefördert werden kann,
3. ausländische Personen den Wohngeldantrag stellen, die nicht die Voraussetzungen des § 8 BAföG oder des § 59 SGB III erfüllen; ist danach das WoGG grundsätzlich anwendbar, ist zusätzlich § 3 Abs. 5 WoGG zu beachten,
4. die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung nach § 10 Abs. 3 BAföG überschritten ist,

5. der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ohne wichtigen oder unabweisbaren Grund erfolgt sind (§ 7 Abs. 3 und 4 BAföG),
6. die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung nach § 7 Abs. 2 BAföG oder nach § 57 Abs. 2 SGB III nicht erfüllt sind,
7. die Förderungshöchstdauer überschritten ist (§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 15a BAföG) und die Voraussetzungen für eine weitere Förderung nach § 15 Abs. 3 BAföG oder eine Studienabschlussförderung nach § 15 Abs. 3a BAföG dem Grunde nach nicht gegeben sind,
8. die Ausbildung im Sinne des § 58 SGB III nicht förderungsfähig ist, weil sie vollständig oder teilweise im Ausland durchgeführt wird, und die Voraussetzungen des § 58 SGB III nicht erfüllt sind, die auszubildende Person aber im Geltungsbereich des WoGG wohnt (Grenzgänger),
9. Schülerinnen und Schülern, die nach dem BAföG nicht gefördert werden können, dem Grunde nach Leistungen der Ausbildungsförderung nach Landesvorschriften zustehen,
10. Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die nicht zum Personenkreis der Rehabilitanden gehören, aufgrund des § 60 SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
11. Auszubildende von den Begabtenförderungswerken (vgl. Nr. 14.21.27b) Leistungen erhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG),
12. Auszubildende von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen sind, weil sie die nach § 48 Abs. 1 BAföG erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben,
13. Auszubildende, die auf Grund des § 2 Abs. 1a BAföG nicht nach dem BAföG gefördert werden können,
14. der Zeitrahmen der Studienabschlussförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG) überschritten ist,
15. ein behinderter Mensch während
 - a) einer beruflichen Ausbildung oder Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung oder
 - b) einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menscheneinen Anspruch auf Ausbildungsgeld nicht hat, weil ein Übergangsgeld erbracht werden kann (§ 119 SGB III),

16. Auszubildende als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG).

Liegt keiner der in Satz 1 genannten Fälle vor, besteht nicht etwa deshalb ein Wohngeldanspruch, weil die oder der Auszubildende keinen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt hat.

(2) Erhalten Haushaltsmitglieder Berufsausbildungsbeihilfen nach § 70 SGB III, stehen ihnen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach den §§ 56 und 69 SGB III dem Grunde nach zu. Sie haben daher keinen Wohngeldanspruch.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Sonderprogrammes MobiPro-EU erhalten Unterstützungsleistungen als Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums bzw. der betrieblichen Berufsausbildung (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG). Sie haben daher keinen Wohngeldanspruch.

20.22 Leistung als Darlehen

Werden einem Haushaltsmitglied die gesamten Leistungen zur Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen gewährt, besteht grundsätzlich ein Wohngeldanspruch. Dies ist etwa bei der Abschlussförderung nach § 15 Abs. 3a in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BAföG der Fall.

20.23 Zusammenwirken der Wohngeldbehörde mit den Trägern der Ausbildungsförderung

(1) Von der Wohngeldbehörde ist zu prüfen, ob der oder dem Auszubildenden Ausbildungsförderung dem Grunde nach nicht zusteht. Bestehen danach noch Zweifel, leistet die für die Ausbildungsförderung zuständige Stelle Amtshilfe.

(2) Ob im Falle eines Antrages Leistungen nach dem BAföG ausschließlich als Darlehen gewährt würden, ist nicht von der Wohngeldbehörde zu prüfen.

20.24 Förderung der Weiterbildung nach den §§ 81 bis 87 SGB III oder darauf verweisenden Vorschriften

Erhalten Haushaltsmitglieder Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 bis 87 SGB III oder darauf verweisenden Vorschriften, kommt auch dann ein Wohngeldanspruch in Betracht, wenn die berufliche Weiterbildung an Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 BAföG oder im Rahmen von Fernunterricht im Sinne des § 3 BAföG oder als Selbstlernmaßnahme im Sinne des SGB III durchgeführt wird.

20.25 Förderung der Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Erhalten Haushaltsmitglieder Leistungen der Aufstiegsfortbildung nach den §§ 2 ff. AFBG (sog. Meister-BAföG), kommt ein Wohngeldanspruch in Betracht. Ist eine Berechtigte oder ein Berechtigter jedoch wegen Bezugs von Leistungen

nach dem BAföG nach § 3 Nr. 1 AFBG von Leistungen der Aufstiegsfortbildung ausgeschlossen, besteht kein Wohngeldanspruch, es sei denn, die Leistungen werden ausschließlich als Darlehen gewährt (vgl. Nr. 20.22).

Die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten Beträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem AFBG gehören zum Jahreseinkommen (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 27 Buchstabe e WoGG).

Zu § 21 (Sonstige Gründe)

Zu § 21 Nr. 2

21.21 Zusammenwirken der Wohngeldbehörde mit den Transferleistungsbehörden bei Entscheidungen über das Wohngeld

(1) Die Wohngeldbehörde darf die Entgegennahme und Bearbeitung eines Wohngeldantrages nicht ablehnen und die wohngeldberechtigte Person nicht an die Transferleistungsbehörden verweisen, wenn die wohngeldberechtigte Person entsprechende Transferleistungen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 WoGG), auf die sie einen Anspruch hat, nicht beantragt hat und nicht beanspruchen möchte.

(2) Für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ohne Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII) und ohne Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII), jedoch mit anderen Hilfen nach dem SGB XII, steht dem Sozialleistungsträger mangels zweckgleicher Leistung kein Antragsrecht (§ 95 SGB XII) sowie mit Ausnahme der Fälle nach § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X kein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 ff. SGB X zu (vgl. aber Absatz 3). Zulässig ist hingegen ein Antrag eines Sozialleistungsträgers aufgrund einer von der Heimbewohnerin oder dem Heimbewohner ausgestellten Vollmacht. Vereinbarungen zwischen Heimbewohnerin oder Heimbewohner und Sozialleistungsträger zur Auszahlung des Wohngeldes unmittelbar an den Sozialleistungsträger sind nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG möglich.

(3) Ein Erstattungsrecht besteht nach § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X bei der Leistungserbringung nach dem sog. Bruttoprinzip (§ 92 Abs. 1 SGB XII). Wird Hilfe zum Lebensunterhalt nicht geleistet, ist der Empfänger der Sozialhilfeleistung wohngeldberechtigt. In diesen Fällen hat der Sozialleistungsträger nach § 95 SGB XII ein Antragsrecht zur Erlangung von Wohngeld. Das Wohngeld ist dem Sozialleistungsträger auf Antrag zu erstatten.

(4) Wird ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt mit zeitlicher Verzögerung festgestellt bzw. verneint, muss dies auch rückwirkend beschieden werden. Bis zur Entscheidung über die Hilfe zum Lebensunterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum ist das Wohngeld mangels Darlegung anspruchsbegründender Tatsachen und prüffähiger Unterlagen (§ 60 SGB I) zu versagen.

(5) Eine Erstattungspflicht nach § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X kann bestehen, wenn eine Sozialleistung als Darlehen erbracht wird.

Zu § 21 Nr. 3

21.31 Anwendbarkeit

§ 21 Nr. 3 WoGG ist erst anzuwenden, wenn die Wohngeldleistung nicht bereits nach § 21 Nr. 1 oder Nr. 2 WoGG abzulehnen ist.

21.32 Missbrauch

(1) Ein missbräuchliches Verhalten liegt in der Regel vor, wenn vom Standpunkt eines objektiven Betrachters aus eine Rechtsposition ausschließlich zu dem Zweck geschaffen wird, die Voraussetzungen für einen anderenfalls nicht oder nicht in dieser Höhe bestehenden Anspruch zu schaffen.

(2) Ein wohngeldrechtlicher Missbrauch liegt z. B. vor, wenn die Haushaltsmitglieder wegen vorsätzlichen Tuns oder Unterlassens ganz oder teilweise außer Stande sind, die Miete zu bezahlen oder die Belastung aufzubringen, und deshalb die Annahme begründet ist, die Grundlage des Wohngeldanspruchs sei (ganz oder teilweise) gleichsam konstruiert.

21.33 Fingierte Untermietverhältnisse

Ist ein Untermietverhältnis offenbar nur zu dem Zweck begründet worden, die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen, ist die Wohngeldbewilligung für die antragstellende Person, die Haupt- oder Untermieter sein kann, ganz oder zum Teil abzulehnen.

21.34 Unterlassene Einkommenserhöhung

(1) Die Inanspruchnahme des Wohngeldes ist als missbräuchlich ganz oder zum Teil abzulehnen, wenn zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern zuzumuten ist oder war, durch Aufnahme einer Arbeit zur Erhöhung des Gesamteinkommens so weit beizutragen, dass die Miete oder Belastung ganz oder zu einem höheren Anteil tragbar wird. Ob einem Haushaltsmitglied zuzumuten ist oder war, durch eigene Arbeit zur Einkommenserhöhung beizutragen, ist nur nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurteilen; dabei ist kein zu strenger Maßstab anzulegen.

(2) Die Wohngeldbewilligung ist auch ganz oder zum Teil abzulehnen, soweit ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied Unterhaltsansprüche nicht geltend macht, obwohl ihm die Durchsetzung zumutbar ist. Das ist nur dann der Fall, wenn Unterhaltsansprüche gegen in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoGG genannte Personen nicht geltend gemacht werden.

21.35 Ablehnung wegen erheblichen Vermögens

(1) Der Missbrauchstatbestand ist erfüllt, wenn die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls den Schluss zulassen, dass die Wohngeldleistung bei den festgestellten Vermögensverhältnissen dem Ziel des § 1 WoGG widerspricht,

durch einen Zuschuss zu den Wohnkosten angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern.

(2) Voraussetzung für eine Ablehnung wegen erheblichen Vermögens ist, dass die Vermögensverhältnisse, auf welche die Ablehnung gestützt werden soll, aufgeklärt sind. Behauptet das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, seinen Lebensunterhalt aus nicht nachgewiesenem Vermögen zu bestreiten, fehlen aber eindeutige und detaillierte Angaben zu den konkreten Einkommensverhältnissen und kann die Wohngeldbehörde deshalb nicht nachvollziehen, aus welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestritten wird, ist vorrangig eine Ablehnung nach den Grundsätzen der materiellen Beweislast oder aufgrund einer Einkommensschätzung in Betracht zu ziehen. Ein Wohngeldantrag soll wegen erheblichen Vermögens nur dann als missbräuchlich abgelehnt werden, wenn keine anderen einfacheren Möglichkeiten der Ablehnung bestehen. Eine Prüfung des Vermögens im Einzelnen ist nur vorzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte für erhebliches Vermögen vorliegen.

21.36 Erhebliches Vermögen

(1) Erhebliches Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

1. 60 000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
2. 30 000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

(2) Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit (d. h. der Zeit des Leistungsbezugs) wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er im BWZ bereits hat (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Februar 1999 – 5 C 35.97 -, juris, Rdnr. 14).

(3) Zum Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG gehören nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber z. B. aufgrund von Insolvenz, Beschlagnahme oder Verpfändung nicht frei verfügen kann. Ist ein Vermögensgegenstand nur zu einem Teil verwertbar, ist nur dieser Teil als Vermögen zu berücksichtigen. Grundsätzlich nicht verwertbar sind:

1. Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes (§§ 2 und 3 BetrAVG), unabhängig vom gewählten Durchführungsweg (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) und unabhängig davon, ob die betriebliche Altersversorgung über den Arbeitgeber oder über Entgeltumwandlung finanziert wurde;

2. der Anspruch auf eine persönliche Leibrente (sog. Rürup-Rente), die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar ist, und bei der darüber hinaus kein Auszahlungsanspruch besteht.

(4) Zum Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG gehören:

1. Geld und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
2. bewegliche Sachen, z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel,
3. unbewegliche Sachen, z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke,
4. auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung,
5. sonstige Rechte, z. B. Rechte aus Wechsell, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Wohnungseigentum, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

(5) Zum Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG gehören nicht:

1. das Eigentum, das Erbbaurecht, das eigentumsähnliche Dauerwohnrecht, das Wohnungsrecht und der Nießbrauch jeweils hinsichtlich des selbst genutzten Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird,
2. der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung der in Nummer 1 genannten Rechte hinsichtlich des selbst genutzten Wohnraums, für den Wohngeld beantragt wird,
3. Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
4. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber oder die Inhaberin das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
5. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber oder die Inhaberin sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 1 500 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen, höchstens jedoch jeweils 90 000 Euro, nicht übersteigt,
6. angemessener Hausrat,

7. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jedes volljährige zu berücksichtigende Haushaltsmitglied,
8. Gegenstände, die
 - a) für die Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind oder
 - b) der Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.

(6) Wird ein Wohngeldantrag wegen erheblichen Vermögens abgelehnt, kann die Wohngeldbehörde in dem Ablehnungsbescheid das Vermögen für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied einzeln ausweisen. Ist das Vermögen mehreren Haushaltsmitgliedern gemeinsam zuzuordnen, kann angegeben werden, zu welchem Teil das Vermögen dem jeweiligen Haushaltsmitglied zugeordnet wird (z. B. bei Miteigentum zweier Personen an einem Gegenstand ohne abweichende Vereinbarung oder gesetzliche Bestimmung je zur Hälfte).

Zu § 22 (Wohngeldantrag)

Zu § 22 Abs. 1

22.11 Antragerfordernis

Wohngeld wird ausschließlich auf Antrag geleistet. Der Antrag ist formelle und materielle Anspruchsvoraussetzung.

22.12 Antrag und Antragsunterlagen

(1) Der Wohngeldantrag (Erstantrag, Weiterleistungsantrag; vgl. Nr. 22.41) soll auf einem amtlichen Vordruck gestellt werden. In diesem Vordruck ist die wohngeldberechtigte Person auch über die Verwendung der Daten und die Möglichkeit der Datenübermittlung, einschließlich der Möglichkeit der Datenübermittlung für statistische Zwecke nach § 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 WoGG, zu belehren (vgl. Nr. 33.32).

(2) Wird der Antrag formlos gestellt, soll die Wohngeldbehörde der wohngeldberechtigten Person einen amtlichen Vordruck mit den dazugehörigen Erläuterungen übersenden und sie auffordern, den Vordruck innerhalb einer angemessenen Frist ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen. Sie soll darauf hinweisen, dass anderenfalls die Wohngeldleistung nach § 66 SGB I versagt werden kann (vgl. auch Teil B Nr. 66.01), wenn ohne die Verwendung des Vordrucks die Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist. Reicht die wohngeldberechtigte Person den ausgefüllten Vordruck ein, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Wohngeld vom Ersten des Monats an zu leisten, in dem es formlos beantragt worden ist. Kann Wohngeld innerhalb einer bestimmten Frist auch rückwirkend beantragt werden, reicht ein formloser Antrag zur Einhaltung der Frist aus.

(3) Sofern die Wohngeldbehörde einen Zugang für die Übermittlung elektroni-

scher Dokumente eröffnet, ist auch eine Antragstellung in dieser Form nach Maßgabe des § 36a SGB I zulässig.

(4) Dem Antrag sollen die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden (zum Umfang der notwendigen Beweismittel vgl. § 21 SGB X). Gehören zum Antrag Originalunterlagen, deren Rückgabe gefordert oder erwartet wird, sind diese innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben.

(5) Die Wohngeldbehörde soll den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und fehlende Unterlagen anfordern (vgl. auch § 16 Abs. 3 SGB I).

22.13 Eingang und Behandlung des Antrags

Der Antrag ist gestellt, wenn er bei der Wohngeldbehörde eingegangen oder zur Niederschrift erklärt worden ist. Wegen der Hilfe bei der Antragstellung, des Eingangs des Antrags bei einer unzuständigen Stelle, der Antragstellung durch Bevollmächtigte, der Ermittlung der Antragsfrist und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vgl. § 16 SGB I, §§ 13, 26, 27 SGB X und Teil B Nr. 16.31 sowie Teil C Nr. 13.01 und 26.01.

22.14 Aufrechterhaltung des Antrags bei Widerspruch oder Klage

(1) Ist die Entscheidung über den Antrag Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, bedarf es bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung keines neuen Antrags, um nach Ablauf des BWZ den Wohngeldanspruch zu sichern.

(2) Erstreckt sich ein Widerspruchsverfahren oder ein verwaltungsgerichtliches Verfahren über einen längeren Zeitraum und führt die Entscheidung zu einer Ablehnung des Wohngeldantrages, kann die wohngeldberechtigte Person bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Sach- und Rechtslage von dem Zeitpunkt an Wohngeld verlangen, von dem an die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Der Antrag muss bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung gestellt werden. § 27 WoGG ist zu beachten.

Zu § 22 Abs. 2

22.21 Vermutung der Wohngeldberechtigung

(1) Wird ein Wohngeldantrag gestellt und bewohnt den Wohnraum neben der antragstellenden Person mindestens eine Person, welche die Voraussetzungen der Wohngeldberechtigung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG erfüllt, wird vermutet, dass die antragstellende Person nach § 3 Abs. 3 Satz 2 WoGG als wohngeldberechtigte Person bestimmt wurde (vgl. Nr. 3.31 Abs. 2). Gehen zwei oder mehr Anträge einer Wohngemeinschaft mit gleichem Inhalt von unterschiedlichen Personen ein, gilt die Vermutung zu Gunsten der antragstellenden Person des zuerst eingegangenen Antrags.

(2) Gehen die Anträge zeitgleich ein, ist eine Bestimmung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 WoGG erforderlich. Sofern die die Voraussetzungen der Wohngeldbe-

rechti gung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG erfüllenden Personen sich nicht auf eine wohn geld berech tigte Person einigen, kommen sie ihrer Mitwirkungs pflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 2 WoGG nicht nach, so dass eine Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I in Betracht kommt.

Zu § 22 Abs. 3

22.31 Auszug oder Tod der wohn geld berech tigten Person

Grundsätzlich kann ein Erhöhungsantrag während eines laufenden BWZ nach § 27 Abs. 1 WoGG nur von der wohn geld berech tigten Person gestellt werden. Zieht die wohn geld berech tigte Person während des BWZ aus oder stirbt sie, kann der Erhöhungsantrag auch von einem anderen Haushaltsmitglied gestellt werden, wenn es die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG erfüllt.

Zu § 22 Abs. 4

22.41 Weiterleistungsantrag

Ein Weiterleistungsantrag liegt nur dann vor, wenn sich der neue BWZ ohne Unterbrechung an den abgelaufenen BWZ anschließt (vgl. Nr. 35.11 Abs. 2 Satz 1). Entsteht durch einen später gestellten Antrag eine Unterbrechung der Wohngeldleistung, handelt es sich um einen neuen Antrag (abweichende Regelung bei der Wohngeldstatistik, vgl. Nr. 35.11 Abs. 2 Satz 2). Zur Auslegung eines Weiterleistungsantrages im Rahmen einer Entscheidung nach § 27 Abs. 2 WoGG vgl. Nr. 25.12 Abs. 3.

Zu § 22 Abs. 5

22.51 Kostenerstattung

Kosten, die im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, werden nicht erstattet.

Zu § 23 (Auskunftspflicht)

23.01 Auskunftersuchen

Die wohn geld berech tigte Person muss den Wohngeldantrag (vgl. Nr. 22.12 Abs. 1) nach § 22 WoGG bzw. einen Antrag nach § 27 Abs. 1 WoGG auf Erhöhung des Wohngeldes vollständig und zutreffend ausfüllen. Eine Falschauskunft der wohn geld berech tigten Person hierbei kann in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WoGG den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen. Auskunftersuchen an die in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3 WoGG genannten sonstigen Personen sind nur zu stellen, wenn und soweit die wohn geld berech tigte Person und die Haushaltsmitglieder zur Aufklärung nicht in der Lage sind. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I ist zu beachten.

23.02 Durchsetzung der Auskunftspflicht

(1) Die Auskunftspflicht kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Voraussetzung für die Anwendung eines Zwangsmittels ist, dass der Verwaltungsakt, der das Zwangsmittel festsetzt, bestandskräftig geworden ist, sein sofortiger Vollzug angeordnet wurde oder ein Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das einzige angemessene Zwangsmittel ist das Zwangsgeld. Androhung, Festsetzung und Anwendung richten sich nach den in den Ländern geltenden Vorschriften.

(2) Gegenüber der wohngeldberechtigten Person soll die Auskunftspflicht mit einem Zwangsmittel nur durchgesetzt werden, wenn § 66 SGB I nicht anwendbar ist.

(3) Die Auskunftspflicht kann mit einem Zwangsgeld auch dann durchgesetzt werden, wenn aufgrund der Nichtmitteilung der notwendigen Angaben bereits ein Bußgeld wegen der Verletzung einer Mitteilungspflicht nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 WoGG verhängt wurde.

Zu § 23 Abs. 4

23.41 Auskunftersuchen über Kapitalerträge

(1) Die Kapitalerträge auszahlenden Stellen (z. B. Banken und Sparkassen) sind auf Anfrage nur dann zur Auskunft über die Höhe der zugeflossenen Kapitalerträge verpflichtet, wenn

1. ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied der Stelle einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt hat und
2. aufgrund eines Datenabgleichs nach § 33 WoGG der Verdacht besteht oder feststeht, dass
 - a) Wohngeld rechtswidrig in Anspruch genommen wurde oder wird und
 - b) das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nicht oder nicht vollständig bei der Ermittlung der Kapitalerträge mitwirkt.

(2) Vor einem Auskunftersuchen an die Kapitalerträge auszahlenden Stellen ist dem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die Wohngeldbehörde soll dabei auf die Auskunftspflicht der die Kapitalerträge auszahlenden Stellen nach § 23 Abs. 4 WoGG hinweisen.

(3) Das Auskunftersuchen ist auch zulässig, wenn die wohngeldberechtigte Person die Auskunft nach § 65 Abs. 3 SGB I verweigern darf.

(4) Die Kapitalerträge auszahlenden Stellen dürfen für ihre Auskunft eine Entschädigung unter entsprechender Anwendung des 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X in Verbindung mit dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz verlangen. Die von der Wohngeldbehörde zu zahlenden Entschädigungen sollen als Auslagen von der erstattungspflichtigen Person zurückgefordert werden. § 32

WoGG ist für die Auslagen nicht anzuwenden.

Zu § 24 (Wohngeldbehörde und Entscheidung)

Zu § 24 Abs. 1

24.11 Bescheidadressat

Die Wohngeldbehörde hat den Bescheid grundsätzlich der wohngeldberechtigten Person oder deren Bevollmächtigtem bekannt zu geben (vgl. § 37 Abs. 1 SGB X). Eine Bekanntgabe des Wohngeldbescheides an alle volljährigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ist trotz der gesamtschuldnerischen Haftung nach § 29 Abs. 1 WoGG nicht erforderlich (vgl. Nr. 29.11 Abs. 2).

24.12 Form der Bekanntgabe des Bescheides

Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen. Haben die Wohngeldbehörde und der Bescheidadressat die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation, ist eine Bescheiderteilung auch in dieser Form nach Maßgabe des § 36a Abs. 1 und 2 SGB I zulässig (vgl. Teil B Nr. 36a.21 und Teil C Nr. 33.01 und 37.01).

24.13 Hinweise der Wohngeldbehörde

(1) Die Wohngeldbehörde soll je nach Einzelfall die wohngeldberechtigte Person in der Regel mündlich auf das sog. Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahren hinweisen. Dessen Leistungen – wie etwa Zuschüsse für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder Kita, Zuschüsse für Schulbedarf und für monatlich Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen oder der Musikschule, Kosten für die Schülerbeförderung, tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge von Schule und Kita, Kosten für mehrtägige Klassenfahrten – stehen auch Wohngeldhaushalten zu.

(2) Die Wohngeldbehörde soll je nach Einzelfall die wohngeldberechtigte Person in der Regel mündlich auf die Möglichkeit eines Kinderzuschlags hinweisen. Elternpaare und Alleinerziehende haben ggf. Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn für diese Kinder Kindergeld bezogen wird, der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld besteht. Alleinerziehende, die Unterhalt für ihre Kinder mindestens in Höhe des Kinderzuschlags erhalten, erhalten keinen Kinderzuschlag, weil Unterhalt – wie anderes Einkommen des Kindes – auf den Kinderzuschlag anzurechnen ist.

(3) Die Wohngeldbehörde soll je nach Einzelfall im Hinblick auf die Rundfunkbeitragspflicht (ehemals: GEZ) die wohngeldberechtigte Person in der Regel mündlich darauf hinweisen, dass auf gesonderten Antrag der wohngeldberechtigten Person beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht in Härtefällen möglich ist. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Einkommensüberschreitung, wegen derer eine bestimmte Sozi-

alleistung (wie etwa der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II) mangels Hilfebedürftigkeit versagt worden ist, niedriger ist, als der Rundfunkbeitrag (vgl. § 4 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags der Länder).

Zu § 24 Abs. 2

24.21 Prognose der zu erwartenden Verhältnisse

(1) Für die Entscheidung über einen Wohngeldantrag sind die Verhältnisse im BWZ zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten sind; für nach dem Zeitpunkt der Antragstellung eintretende Änderungen in den Verhältnissen ist Absatz 2 zu beachten. Die zu treffende Prognoseentscheidung betrifft alle in § 4 WoGG genannten Berechnungsgrößen; für die Prognose des Jahreseinkommens trifft § 15 WoGG weitere Festlegungen (vgl. Nr. 15.11). Bei Antragstellung bekannte Änderungen, die im BWZ eintreten, sind stets zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG).

(2) Der wohngeldberechtigten Person und den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern bei Antragstellung nicht bekannte Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten, sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 WoGG). Hiervon sind Änderungen ausgenommen, die in einem laufenden BWZ zu einer Erhöhung, Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldes geführt hätten (§ 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG). Bei Änderungen im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 WoGG, die nicht zu Beginn des BWZ eintreten, soll ein verkürzter BWZ und - vom Zeitpunkt der Änderung an - ein neuer BWZ festgesetzt werden. Nummer 25.11 Abs. 6 ist zu beachten. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und 3 WoGG ist der BWZ entsprechend zu verkürzen. Werden vor der Entscheidung über einen Wohngeldantrag Umstände bekannt, die eine zweckwidrige Verwendung des Mietzuschusses im Sinne des § 28 Abs. 2 WoGG erwarten lassen, soll das zu bewilligende Wohngeld nach § 26 Abs. 1 Satz 2 WoGG an die Vermieterin oder den Vermieter geleistet werden.

(3) Die Regelungen des § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG gelten entsprechend auch für zu erwartende Änderungen, die nach Antragstellung bekannt werden, aber vor Bekanntgabe des Wohngeldbescheides eintreten werden (§ 24 Abs. 2 Satz 3 WoGG). Zu erwarten sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten tatsächlichen und zukünftigen Änderungen. Bei der Frage, wann die Änderung im Sinne von § 24 Abs. 2 WoGG eintritt, kommt es nicht darauf an, wann die Änderung wirksam wird. Gleichwohl können Eintritt und Wirksamkeit zusammenfallen. Entscheidend ist, dass die zu erwartenden Änderungen bekannt sind und sich im BWZ realisieren.

Beispiel:

14.01.2016: Wohngeldantrag

01.02.2016: Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %

04.02.2016: Mitteilung an die Wohngeldbehörde

11.02.2016: Bekanntgabe Wohngeldbescheid

Folge:

Die Einkommenserhöhung wird mit Wirkung vom 01.02.2016 berücksichtigt.

Grund: Die Änderung war im Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu erwarten. Sie ist zwar erst nach Antragstellung eingetreten, sie ist aber erheblich (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG).

Der BWZ ist zu verkürzen und - vom Zeitpunkt der Änderung an - ein neuer BWZ festzusetzen, da die erhebliche Änderung i. S. v. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG hier nicht zu Beginn des BWZ eintritt (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG i. V. m. Nr. 25.11 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 6 WoGVwV).

Erster BWZ für den 01.01.2016 bis 31.01.2016 und zweiter BWZ für den 01.02.2016 bis 31.01.2017.

Zu § 24 Abs. 3**24.31 Informationen und Hinweise im Bescheid**

(1) Im Bewilligungsbescheid ist zur Information der wohngeldberechtigten Person im Hinblick auf die Mitteilungspflicht nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WoGG

1. die monatliche Miete oder Belastung (§§ 9 und 10 WoGG) und die um 15 Prozent verringerte monatliche Miete oder Belastung und
2. die Summe aus den monatlichen positiven Einkünften nach § 14 Abs. 1 WoGG und den monatlichen Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und die um 15 Prozent erhöhte Summe

auszuweisen.

(2) Es ist ferner ein Hinweis auf eine mögliche Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG auch bei nicht bestehender Mitteilungspflicht aufzunehmen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 WoGG, Nr. 27.22 Abs. 5). Keine Mitteilungspflicht besteht z. B. bei Änderungen der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (§ 16 WoGG), der Freibeträge (§ 17 WoGG) oder der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG).

Zu § 24 Abs. 4**24.41 Bescheid mit Auflage bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft**

(1) Der Wohngeldbewilligungsbescheid kann bei zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern mit Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft mit einer Auflage verbunden werden, die den Zeitraum der Wohngeldbewilligung betreffenden Einkommensteuerbescheide, sobald sie ergangen sind, unverzüglich vorzulegen. Insbesondere auf Grundlage der den Zeitraum der Wohngeldbewilligung umfassenden Einkommensteuerbescheide ist eine Neuentscheidung von Amts wegen in den Fällen möglich, in denen sich zum Beispiel das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht hat (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG).

(2) Wird der Einkommensteuerbescheid entgegen der Auflage nicht vorgelegt, kann der Wohngeldbewilligungsbescheid ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB X) oder im Einzelfall klageweise durchgesetzt werden.

Zu § 24 Abs. 5**24.51 Zuständigkeit für Bescheidaufhebung, Wohngeldrückforderung, Unterrichtung und Information der wohngeldberechtigten Person**

Die bisher zuständige Wohngeldbehörde bleibt für die Aufhebung des bisherigen Bescheides, die Rückforderung des zu erstattenden Wohngeldes sowie die Unterrichtung und den Hinweis bei Unwirksamkeit des Bescheides (vgl. § 28 Abs. 5 WoGG) nur zuständig, wenn die wohngeldberechtigte Person in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Wohngeldbehörde umgezogen ist. In allen anderen Fällen, wenn etwa die Zuständigkeit der Wohngeldbehörde aufgrund einer Gebietsreform wechselt, wird die neu zuständige Wohngeldbehörde auch hinsichtlich des bisherigen Wohngeldbescheides zuständig, da in diesen Fällen auch die Bearbeitung der Akten und der Zugriff auf die Daten auf die neu zuständige Gemeinde übertragen wird.

Zu § 25 (Bewilligungszeitraum)**Zu § 25 Abs. 1****25.11 Dauer des Bewilligungszeitraums – Grundsatz**

(1) Der BWZ, der nach § 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG zwölf Monate betragen soll, ist für den jeweiligen Einzelfall festzusetzen.

(2) Der BWZ soll verkürzt werden, wenn im Einzelfall ein konkreter Anlass zu der Annahme besteht, dass sich die der Bewilligung zugrunde zu legenden maßgeblichen Verhältnisse erheblich ändern werden. Dies kann z. B. bei Einkommenserhöhungen, die mehr als 15 Prozent betragen, aber auch bei mit Sicherheit zu erwartenden erheblichen Einnahmeveränderungen, deren genaue Höhe noch nicht feststeht, der Fall sein. Bei den Einnahmen, der Miete oder

der Belastung sind Veränderungen erheblich, wenn sie 15 Prozent übersteigen. Die Änderung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder stellt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse dar. Der Regelbewilligungszeitraum von zwölf Monaten kann über- oder unterschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der Wohngeldbehörde erforderlich ist, insbesondere wenn sich sonst Anträge zu bestimmten Zeiten stark häufen und deshalb Entscheidungen in einem unvertretbaren Maß verzögert würden. Der BWZ soll höchstens 18 Monate betragen.

(3) Nicht erheblich ist grundsätzlich eine Erhöhung der Einnahmen bei üblichen, in der Regel jährlichen Erhöhungen (z. B. gesetzlichen Renten- oder Besoldungserhöhungen, tariflichen Gehalts- und Lohnerhöhungen).

(4) Eine Abweichung vom Regelbewilligungszeitraum oder ein Zurückstellen der Entscheidung über einen Antrag wegen einer bevorstehenden Änderung des Wohngeldrechts oder anderer rechtlicher Regelungen, die auf die Höhe des Wohngeldes Einfluss haben, ist unzulässig.

(5) Die Aufteilung des BWZ in zwei oder mehr Teilzeiträume ist nur ausnahmsweise zulässig. Für die Aufteilung eines BWZ kommen nur Änderungen in Betracht, die nicht zu einer Änderung des Wohngeldes nach § 27 WoGG führen, demnach bei nicht erheblichen Änderungen. Die Bildung von Teilzeiträumen bietet sich insbesondere an, wenn während eines festzusetzenden BWZ

1. sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung verändert,
2. sich die Voraussetzungen für die Freibeträge nach § 17 WoGG oder die Abzugsbeträge nach § 18 WoGG während des BWZ ändern oder wegfallen oder
3. Änderungen des Wohngeldgesetzes oder anderer Regelungen (z. B. des Einkommensteuergesetzes) in Kraft treten

und dies rechnerisch zu einem anderen Wohngeld führt. Bei der Einkommensermittlung geht die Bildung eines Jahreseinkommens (Durchschnittseinkommens) der Aufteilung vor, auch wenn sich das Einkommen im festzusetzenden BWZ in der Höhe nicht erheblich im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 WoGG verändert oder die Einkommensart wechselt. Sind nach Satz 3 Teilzeiträume zu bilden, ist ein Durchschnittseinkommen bezogen auf die jeweiligen Teilzeiträume zu ermitteln. Ein aufgeteilter BWZ soll zwölf Monate betragen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 WoGG).

(6) Werden bei der Entscheidung über den Wohngeldantrag Änderungen im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 WoGG berücksichtigt und werden daher ein verkürzter BWZ und – vom Zeitpunkt der Änderung an – ein neuer BWZ festgesetzt, ist dies kein Aufteilen eines BWZ im Sinne der Nr. 25.11 Abs. 5. Für den neuen BWZ gelten die Regelungen des § 25 Abs. 1 WoGG.

25.12 Dauer des Bewilligungszeitraums bei einer Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG

(1) In einem nach § 27 Abs. 2 WoGG erlassenen neuen Bescheid ist der Beginn des BWZ vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an festzusetzen. Die Dauer des neuen BWZ ab Änderung ist abhängig davon, ob die Wohngeldbehörde von der Änderung der Verhältnisse (vgl. Nr. 27.24) im laufenden BWZ, im Rahmen eines Weiterleistungsantrages oder nach Ablauf des BWZ Kenntnis erlangt.

(2) Erhält die Wohngeldbehörde von der Änderung der Verhältnisse im laufenden BWZ Kenntnis (durch Mitteilung der wohngeldberechtigten Person, durch einen Datenabgleich oder durch Dritte), ist ab dem Zeitpunkt der Änderung ein neuer BWZ nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 WoGG zu bilden, d. h. in der Regel für weitere zwölf Monate.

Beispiel:

07.01.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.01.2016 bis 31.12.2016

ab 01.11.2016: nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %

15.11.2016: Kenntnis der Wohngeldbehörde

Folge: Der ursprüngliche Wohngeldbescheid ist ab dem 01.11.2016 aufzuheben und ein neuer Bescheid mit BWZ 01.11.2016 bis 31.10.2017 zu erlassen, da die Änderung mehr als zwei Monate andauert und im BWZ begonnen hat. Für die Bewilligung von Wohngeld über den bisherigen BWZ hinaus ist kein zusätzlicher Weiterleistungsantrag erforderlich (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 WoGG, Nr. 27.22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1).

(3) Erhält die Wohngeldbehörde im Rahmen eines Weiterleistungsantrages (vgl. Nr. 22.41) davon Kenntnis, dass die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 WoGG vorliegen, so gilt Folgendes:

Ab dem Zeitpunkt der Änderung (vgl. Nr. 27.24) ist ein neuer BWZ nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 WoGG zu bilden, d. h. in der Regel für weitere zwölf Monate. Die Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG geht einem Weiterleistungsantrag vor.

Ein Weiterleistungsantrag (vgl. Nr. 22.41) beinhaltet einen entsprechenden Erklärungswillen der wohngeldberechtigten Person, nämlich weiter Wohngeld erhalten zu wollen. Eine Mitteilung der wohngeldberechtigten Person nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WoGG kann in einen Weiterleistungsantrag umgedeutet werden, auch wenn ein solcher nicht ausdrücklich gestellt worden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Mitteilung innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende eines BWZ erfolgt.

Dieser Erklärungswille kann in der Regel auch vorliegen, wenn die wohngeldberechtigte Person Änderungen der Verhältnisse im Sinne des § 27 Abs. 2 WoGG spätestens im Folgemonat nach Ablauf des BWZ mitteilt. Die Umdeutung in einen Weiterleistungsantrag ist unabhängig davon, ob die Änderung der Verhältnisse zu einer Änderung des Bewilligungsbescheides führt oder nicht.

Ein Erklärungswille für einen Weiterleistungsantrag liegt dagegen nicht vor,

wenn die Wohngeldbehörde nach Ablauf des BWZ Kenntnis von der Änderung im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs oder durch Dritte erlangt. Die Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG geht einem Weiterleistungsantrag vor (vgl. Nr. 25.12 Abs. 3 Satz 3, Nr. 27.28).

Beispiel:

07.01.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.01.2016 bis 31.12.2016

ab 01.11.2016: nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %

07.01.2017: Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Erhöhung des Gesamteinkommens im Rahmen eines Weiterleistungsantrages

Folge: Der ursprüngliche Wohngeldbescheid ist ab dem 01.11.2016 aufzuheben und ein neuer Bescheid mit BWZ 01.11.2016 bis 31.10.2017 zu erlassen, da die Änderung mehr als zwei Monate andauert und im BWZ begonnen hat. Bei einer Neuentscheidung von Amts wegen wird der Weiterleistungsantrag mit erledigt (vgl. Nr. 27.29 Abs. 2 WoGVwV), worauf die wohngeldberechtigte Person hinzuweisen ist.

Gleiches gilt, wenn die Wohngeldbehörde von der Erhöhung des Gesamteinkommens im Januar 2017 (im Folgemonat unmittelbar nach Ablauf des BWZ) durch Mitteilung der wohngeldberechtigten Person Kenntnis erlangt. Eine Mitteilung zu diesem Zeitpunkt enthält in der Regel den Erklärungswillen, auch nach Ablauf des BWZ weiter Wohngeld erhalten zu wollen und kann deshalb in einen Weiterleistungsantrag umgedeutet werden.

(4) Erhält die Wohngeldbehörde von der Änderung der Verhältnisse nach Ablauf des BWZ Kenntnis, ohne dass ein Weiterleistungsantrag vorliegt, ist ab dem Zeitpunkt der Änderung nur bis zum Ende des bisherigen BWZ zu entscheiden. Über den Anspruch auf weiteres Wohngeld nach Ablauf des bisherigen BWZ ist nur aufgrund eines neuen Antrages zu entscheiden.

Beispiel:

07.01.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.01.2016 bis 31.12.2016

ab 01.11.2016: nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %

05.03.2017: Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Erhöhung des Gesamteinkommens im Rahmen eines Datenabgleichs

07.03.2017: neuer Wohngeldantrag

Folge: Die Änderung bezieht sich auf einen abgelaufenen BWZ. Es ist von Amts wegen ab Änderung der Verhältnisse (hier: ab 01.11.2016) neu zu entscheiden, vgl. § 27 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 WoGG entsprechend.

Der ursprüngliche Wohngeldbescheid ist ab dem 01.11.2016 aufzuheben und ein neuer Bescheid mit BWZ 01.11.2016 bis 31.12.2016 zu erlassen, da die Änderung mehr als zwei Monate andauert und im BWZ begonnen hat (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 WoGG; Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 1). Da für 01/2017 und 02/2017 kein neuer Wohngeldantrag vorliegt, ist erst für den Zeitraum ab März 2017 ein neuer Wohngeldbewilligungsbescheid mit BWZ 01.03.2017 bis 28.02.2018 zu erlassen.

(5) Bei mehreren erheblichen Änderungen bestimmt die erste den Beginn des neuen BWZ.

Zu § 25 Abs. 2**25.21 Beginn des Bewilligungszeitraums**

(1) Der BWZ beginnt im Monat der Antragstellung. Treten die Voraussetzungen für die Wohngeldbewilligung erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, beginnt der BWZ erst in diesem Monat.

(2) Grundsätzlich kann Wohngeld nur geleistet werden, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, auch genutzt wird. Beginnt die Nutzung nicht am Ersten eines Monats, beginnt der BWZ – wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – dennoch am Ersten des Monats. Für die Berechnung des Wohngeldes ist die Miete oder Belastung in voller Höhe zugrunde zu legen, die für diesen Monat zu entrichten ist.

Zu § 25 Abs. 3**25.31 Beginn des Bewilligungszeitraums in den Fällen, in denen der Ausschluss vom Wohngeld als nicht erfolgt gilt**

(1) Wurde eine Transferleistung abgelehnt, so beginnt der BWZ nur dann mit dem Monat, von dem ab sie abgelehnt wurde, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird (§ 25 Abs. 3 Satz 1 WoGG).

Beispiel:

15.01.: Antrag auf eine Transferleistung

11.02.: Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Ablehnung der Transferleistung für den Zeitraum ab Januar.

Folge: Wohngeldantrag muss bis zum 31.03. gestellt werden, damit Wohngeld rückwirkend ab dem 01.01. bewilligt werden kann.

(2) Entsprechendes gilt in den Fällen

- der Rücknahme des Antrags auf eine Transferleistung (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WoGG),
- der Versagung oder Entziehung einer Transferleistung oder der ausschließlichen Gewährung als Darlehen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG),
- der Rücknahme oder Aufhebung des Bewilligungsbescheides über eine Transferleistung (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 WoGG),
- des nachträglichen Entfallens eines Anspruchs auf eine Transferleistung oder – unter bestimmten Voraussetzungen – auch bei Nachrangigkeit (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 WoGG; Nr. 8.13),
- der Erstattung einer Leistung durch den Übergang eines Anspruchs (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 WoGG; Nr. 8.14) und
- bei Verzicht auf eine Transferleistung (vgl. § 8 Abs. 2 WoGG).

Der Wohngeldantrag ist vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Rücknahme, (Versagung, Entziehung, Darlehensgewährung, Aufhebung, dem nachträglichen Entfallen, der Nachrangigkeit, der Erstattung einer Leistung oder dem Verzicht) folgenden Kalendermonats zu stellen, damit sich der Wohngeldbewilligungszeitraum nahtlos anschließen kann (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 2 WoGG).

Zu § 25 Abs. 4**25.41 Beginn des Bewilligungszeitraums in den Fällen, in denen ein bestehender Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam geworden ist**

§ 25 Abs. 4 WoGG erfasst die Fälle, in denen vor der Beantragung einer Transferleistung Wohngeld geleistet worden ist, dieser Wohngeldbewilligungsbescheid dann zum Beispiel aufgrund der Beantragung einer Transferleistung unwirksam geworden ist (§ 28 Abs. 3 WoGG) und anschließend erneut Wohngeld beantragt wird, weil keine Transferleistung mehr geleistet wird oder weil die Transferleistung nicht für alle Haushaltsmitglieder geleistet wird oder etwa der Antrag auf Transferleistung abgelehnt worden ist. Ob sich der neue BWZ direkt an den bisherigen BWZ anschließt, ist abhängig von der Einhaltung einer bestimmten Antragsfrist.

25.42 Antragsfrist in den Fällen, in denen der Ausschluss vom Wohngeld für den gesamten Wohngeldhaushalt als nicht erfolgt gilt

(1) In den Fällen, in denen der Wohngeldbewilligungsbescheid unwirksam geworden ist, weil eine Transferleistung beantragt worden ist, diese dann aber für den gesamten Wohngeldhaushalt abgelehnt wurde und nunmehr erneut Wohngeld beantragt wird, kommt es bezüglich der Antragsfrist auf die Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Ablehnung der Transferleistung an. Das heißt, nur wenn der erneute Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung der Transferleistung folgt, schließt sich der neue Wohngeldbewilligungszeitraum unmittelbar an den Wohngeldbewilligungszeitraum des bisherigen Wohngeldbewilligungsbescheides an (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG; Nr. 25.31 Abs. 1).

Beispiel:

Wohngeld wird geleistet.

17.01.: Beantragung von ALG II für Januar,

ab 01.01.: Wohngeldbescheid unwirksam (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II, § 28 Abs. 3 Satz 1 WoGG),

03.03.: Ablehnung der Transferleistung,

05.03.: Wohngeldantrag

Folge: Wohngeldbewilligung ab 01.01. (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WoGG).

(2) Dies gilt auch in den übrigen Fällen, in denen ein Ausschluss vom Wohngeld für den gesamten Wohngeldhaushalt als nicht erfolgt gilt (vgl. Nr. 25.31 Abs. 2), der Wohngeldbewilligungsbescheid aber unwirksam geworden ist (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 2 WoGG).

25.43 Antragsfrist in den Fällen, in denen nur ein Teil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen ist

(1) Wurde Wohngeld geleistet und beantragt bzw. bezieht nunmehr nur ein Teil des Haushalts eine Transferleistung, wird der Wohngeldbewilligungsbescheid aufgrund der Beantragung einer Transferleistung dennoch unwirksam (§ 28 Abs. 3 WoGG).

Für diejenigen Haushaltsmitglieder, die keine Transferleistung beantragt haben bzw. beziehen, kann erneut Wohngeld beantragt werden. Damit sich der neue BWZ für den verbliebenen Teil des Wohngeldhaushaltes unmittelbar an den bisherigen BWZ des unwirksam gewordenen Wohngeldbescheides anschließen kann, ist eine bestimmte Antragsfrist einzuhalten: Die verbleibenden zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder müssen den erneuten Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats stellen, der auf die Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbescheides folgt (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG).

(2) Die wohngeldberechtigte Person erlangt in der Regel erst Kenntnis von der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, wenn die Wohngeldbehörde sie hiervon unterrichtet.

25.44 Rückwirkende Wohngeldbewilligung bei Transferleistungsbezug

Auch in den Fällen, in denen der gesamte, ursprüngliche Wohngeldhaushalt eine Transferleistung nur für einen begrenzten Zeitraum erhält, wovon er aber erst verspätet Kenntnis erhält, ist eine unmittelbare Wohngeldleistung nach dem Ende des BWZ der Transferleistung möglich. Der neue Wohngeldbewilligungszeitraum beginnt jedoch nur unter der Voraussetzung am Ersten des Monats, von dem an die Transferleistung nicht mehr gewährt wird, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von dem Ende des BWZ einer Transferleistung folgt (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 3 WoGG).

Anders als in den Fällen, in denen nur ein Teil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen ist (vgl. Nr. 25.43 Abs. 1), kommt es nicht auf die Kenntnis von der Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbewilligungsbescheides an. Da Anknüpfungspunkt das Ende des BWZ der Transferleistung ist, kommt es auch für die Kenntnis darauf an.

Beispiel:

Wohngeldbewilligung für den BWZ 01.01. bis 31.12.

16.04.: Antrag auf eine Transferleistung ab dem 01.04. für den gesamten Wohngeldhaushalt

Folge: Wohngeldbewilligungsbescheid wird vom 01.04. an unwirksam (vgl. § 28 Abs. 3 WoGG); Ausschluss vom Wohngeld ab dem Ersten des Monats der Antragstellung auf die Transferleistung (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 WoGG)

15.09.: Bewilligung der Transferleistung für den 01.04. bis 31.07. für den gesamten Wohngeldhaushalt

17.09.: Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der viermonatigen Bewilligung der Transferleistung.

04.10.: Kenntnis von Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides ab

dem 01.04. durch Mitteilung der Wohngeldbehörde (vgl. Nr. 28.01 Abs. 1 Satz 3), weil die Wohngeldbehörde erst am 01.10. von dem Antrag auf eine Transferleistung und deren Bewilligung Kenntnis erlangt hat.

Folge: Der gesamte Wohngeldhaushalt kann rückwirkend zum 01.08. Wohngeld beantragen, wenn er den Wohngeldantrag bis zum 31.10. stellt (§ 25 Abs. 4 Satz 3 WoGG).

Zu § 26 (Zahlung des Wohngeldes)

Zu § 26 Abs. 1

26.11 Zahlung an Dritte

(1) Die Zahlung des Wohngeldes an andere Haushaltsmitglieder oder an die Vermieterin oder den Vermieter ohne schriftliche Einwilligung muss nach der Zweckbestimmung des Wohngeldes, der wirtschaftlichen Sicherung des Wohnens (§ 1 Abs. 1 WoGG), geboten sein und ist sowohl von Beginn eines BWZ an als auch während eines laufenden BWZ möglich. Solche Zahlungen sollen erfolgen, wenn z. B.

1. zu erwarten ist, dass das Wohngeld nicht zur Zahlung der Miete oder Belastung verwendet wird oder
2. Mietrückstände bestehen.

Außerdem kann das Wohngeld für in Heimen aufgenommene Personen an den zuständigen Leistungsträger gezahlt werden.

(2) Wird das Wohngeld nicht an die wohngeldberechtigte Person gezahlt, ist diese durch Verwaltungsakt hierüber zu unterrichten, unabhängig davon, ob eine Einwilligung vorlag. Wird gegen die Entscheidung, das Wohngeld nicht an die wohngeldberechtigte Person zu zahlen, Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben, ist das Wohngeld bis zu endgültigen Entscheidung über den Widerspruch weiter an die wohngeldberechtigte Person zu leisten.

Zu § 26 Abs. 2

26.21 Kontoangabe

(1) Die wohngeldberechtigte Person ist grundsätzlich verpflichtet, ein Konto bei einem Geldinstitut innerhalb der Europäischen Union anzugeben, auf welches das Wohngeld überwiesen werden kann. Kontoinhaberin oder Kontoinhaber muss die wohngeldberechtigte Person, ein Haushaltsmitglied oder die Vermieterin oder der Vermieter sein. Entsprechend der in § 26 Abs. 2 WoGG zitierten EG/EU-Verordnungen, deren Regelungen durch das sog. SEPA-Begleitgesetz umgesetzt wurden, darf die Wohngeldbehörde nicht vorgeben, in welchem EU-Mitgliedsstaat das Konto zu führen ist. Ist ein solches Konto nicht vorhanden und besteht die wohngeldberechtigte Person auf einer Übermittlung des Wohngeldes an ihren Wohnsitz, hat sie die entstehenden Kosten zu tragen;

deshalb sollen die monatlichen Überweisungskosten vom Wohngeld abgezogen werden.

(2) § 26 Abs. 2 WoGG legt nur den Zahlungsweg für die Leistung des Wohngeldes an Haushaltsmitglieder fest, lässt aber die Möglichkeit der Zahlung an die in § 26 Abs. 1 WoGG genannten anderen Zahlungsempfänger unberührt. Bei Wohngeldzahlungen an andere Personen oder Institutionen gilt diese Regelung nicht.

Zu § 27 (Änderung des Wohngeldes)

Zu § 27 Abs. 1

27.11 Antragstellung

Der Antrag nach § 27 Abs. 1 WoGG kann grundsätzlich nur von der wohngeldberechtigten Person gestellt werden (vgl. Nr. 3.31 Abs. 3 und Nr. 22.31). Für die Antragstellung gelten Nr. 22.12 und 22.13 entsprechend.

27.12 Bewilligungszeitraum bei Neuberechnung

Wird ein gegenüber dem bisherigen Wohngeld erhöhtes Wohngeld bewilligt, ist der neue Bewilligungsbescheid für einen BWZ von in der Regel wieder zwölf Monaten zu erlassen. § 25 Abs. 1 und 2 WoGG sowie Nr. 25.11 sind anzuwenden. Grundsätzlich beginnt der neu festzusetzende BWZ am Ersten des Monats der Antragstellung, es sei denn, die zur Erhöhung des Wohngeldes führende Änderung der Verhältnisse tritt erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Erhöht sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung rückwirkend um mehr als 15 Prozent, ist auch das Wohngeld rückwirkend zu bewilligen, frühestens jedoch vom Beginn des laufenden BWZ an.

27.13 Maßgebende Umstände bei Neuberechnung

Bei der Wohngeldberechnung für den neuen BWZ sind nicht nur die sich aus § 27 Abs. 1 WoGG ergebenden Änderungen zu berücksichtigen, sondern auch Änderungen aller anderen Umstände, die für die Wohngeldbewilligung maßgebend sind.

27.14 Ablehnung des Antrags auf Erhöhung des Wohngeldes

Ergibt sich aufgrund der Neuberechnung ein gleich hohes oder ein geringeres Wohngeld, ist der Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes abzulehnen. Sofern sich ein geringeres Wohngeld ergibt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine neue Entscheidung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG vorliegen.

27.15 Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung

(1) Eine tatsächliche Erhöhung der Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent führt nur dann zu einer Neubewilligung, wenn nach Anwendung der Höchstbeträge für Miete und Belastung die zu berücksichtigende Miete oder

Belastung sich ebenfalls um mehr als 15 Prozent erhöht.

(2) § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGG ist auch dann anzuwenden, wenn

1. ohne Änderung der tatsächlichen Miete oder Belastung aufgrund einer Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 12 Abs. 1 WoGG, z. B. aufgrund einer höheren Mietenstufe, nunmehr um mehr als 15 Prozent erhöhte Wohnkosten berücksichtigt werden können oder
2. sich die Miete oder Belastung im laufenden BWZ mehrfach erhöht hat und die Erhöhungen insgesamt mehr als 15 Prozent betragen. Die Anwendung des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WoGG erfolgt vom Ersten des Monats an, von dem an die mehrfachen Erhöhungen mehr als 15 Prozent betragen.

(3) Soweit ohne Änderung der tatsächlichen Miete oder Belastung aufgrund der zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Anhebung der Höchstbeträge für Miete und Belastung nach § 12 Abs. 1 WoGG, z. B. aufgrund einer höheren Mietenstufe, nunmehr um mehr als 15 Prozent erhöhte Wohnkosten berücksichtigt werden können, ist insbesondere § 42a WoGG zu berücksichtigen (vgl. Nr. 42a.12).

Zu § 27 Abs. 2

27.21 Rechtmäßigkeit des Bescheides bei Erlass

Eine Neuentscheidung nach § 27 Abs. 2 WoGG setzt wegen § 24 Abs. 2 WoGG voraus, dass die Änderung der Verhältnisse bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides noch nicht zu erwarten war und der Bescheid insoweit bei seinem Erlass rechtmäßig ist. Ein bei seinem Erlass rechtswidriger Bescheid wäre hingegen nach § 45 SGB X zurückzunehmen.

27.22 Prüfung und Entscheidung von Amts wegen

(1) Erhält die Wohngeldbehörde davon Kenntnis, dass die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 27 Abs. 2 WoGG vorliegen könnten, ist sie verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu prüfen.

(2) Zu einer Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG führen nur die erheblichen, nicht nur vorübergehenden Änderungen (vgl. Nr. 27.23) der Verhältnisse. Die Änderungen der Verhältnisse sind erheblich, wenn sie die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 WoGG erfüllen.

Nicht erhebliche und nur vorübergehende erhebliche Änderungen führen nicht zu einer Neuentscheidung von Amts wegen (vgl. auch Nr. 27.26).

(3) Die wohngeldberechtigte Person und die anderen nach § 23 Abs. 1 bis 3 WoGG Auskunftspflichtigen haben nach dieser Vorschrift und nach § 60 Abs. 1 SGB I der Wohngeldbehörde die zur Überprüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Ergibt die Überprüfung, dass

1. das Wohngeld wegfällt oder sich verringert, ist der ursprüngliche Wohngeldbescheid nach § 27 Abs. 2 WoGG ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben und – bei verringertem Wohngeld – ein neuer Bescheid mit einem neuen BWZ (vgl. Nr. 27.28 und 25.12) zu erlassen;
2. es bei dem bisherigen Bescheid verbleibt, und beruht die Überprüfung auf einer Mitteilung der wohngeldberechtigten Person (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 1 WoGG), ist ihr hierüber ein Bescheid zu erteilen; dies gilt auch bei einer von Amts wegen vorgenommenen Überprüfung, von der die wohngeldberechtigte Person Kenntnis hat. Eine schriftliche Information zum Ergebnis der Prüfung ist nicht ausreichend.

Eine Prüfung, ob die wohngeldberechtigte Person auf den Bestand des Wohngeldbescheides vertraut hat, findet nicht statt.

(5) Eine Neuentscheidung von Amts wegen ist auch dann vorzunehmen, wenn keine Mitteilungspflicht besteht (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 7 WoGG). Die wohngeldberechtigte Person ist im Wohngeldbescheid darauf hinzuweisen (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 2 WoGG, Nr. 24.31 Abs. 2).

Keine Mitteilungspflicht besteht z. B. in den Fällen, in denen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (§ 16 WoGG), Freibeträge (§ 17 WoGG) oder Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG) weggefallen sind und dadurch eine Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 Prozent vorliegt.

(6) Die etwaige Erstattung von zu Unrecht gezahltem Wohngeld richtet sich nach § 50 SGB X.

27.23 Nicht nur vorübergehende Änderung im laufenden Bewilligungszeitraum

(1) Als nicht nur vorübergehend im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG ist eine Änderung anzusehen, wenn sie mehr als zwei Monate andauert.

(2) Einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld oder Gratifikationen sowie kurzfristige Mietminderungen, Betriebs- und Heizkostenguthaben) sind kein Anlass zur Überprüfung und bleiben außer Betracht (vgl. auch Nr. 27.32). Dies gilt nicht für die Fälle der als Einmalzahlung geleisteten Unterhaltszahlung (vgl. Nr. 14.21.19. Abs. 1 Satz 3 und 4).

(3) Die Änderung der Verhältnisse von mehr als zwei Monaten muss im laufenden BWZ beginnen. Zu berücksichtigen sind auch (rückwirkende) Änderungen vor Beginn des BWZ, soweit sich die Änderungen nicht nur vorübergehend auf den BWZ auswirken.

Beispiel 1:

16.02.2016: Wohngelderstantrag

23.02.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.02.2016 bis 31.01.2017

03.03.2016: Mitteilung der wohngeldberechtigten Person, dass sich das Einkommen rückwirkend zum 01.01.2016 erhöht hat; hierbei handelt es sich um eine erhebliche, nicht nur vorübergehende Änderung

Folge: Die erhebliche Änderung ist zu berücksichtigen, obwohl diese nicht im laufenden BWZ beginnt, sondern bereits davor.

Die Änderung kann bereits am Ersten des ersten Monats des BWZ beginnen. Sie kann auch erst in einem der letzten beiden Monate des BWZ beginnen, sofern die Änderung ab diesem Zeitpunkt mehr als zwei Monate (über den BWZ hinaus) andauert. Beginnt die Änderung der Verhältnisse erst nach dem Ersten des letzten Monats des BWZ, ist § 27 Abs. 2 Satz 3 WoGG zu beachten, mit der Folge, dass der bisherige Bescheid unberührt bleibt (vgl. Nr. 27.24 Abs. 3 Beispiel 2). Beziehen sich die Änderungen auf einen abgelaufenen BWZ oder werden die Änderungen erst nach Ablauf des BWZ bekannt und wirken auf einen oder mehrere BWZ zurück, ist § 27 Abs. 4 WoGG zu beachten.

Beispiel 2: Beginn der nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse in den letzten beiden Monaten des BWZ

07.01.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.01.2016 bis 31.12.2016

ab 01.11.2016: nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %

15.11.2016: Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Erhöhung des Gesamteinkommens

Folge: Der ursprüngliche Wohngeldbescheid ist ab dem 01.11.2016 aufzuheben, weil die Einkommenserhöhung im laufenden BWZ beginnt und mehr als zwei Monate andauert.

Beispiel 3: Nur vorübergehende Änderung der Verhältnisse in den letzten beiden Monaten des BWZ

07.01.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.01.2016 bis 31.12.2016

nur 11 + 12/2016: Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %

15.11.2016: Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Erhöhung des Gesamteinkommens durch Mitteilung der wohngeldberechtigten Person

Folge: Es verbleibt beim bisherigen Bescheid, weil die Einkommenserhöhung einen Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigt und somit nur vorübergehend ist. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Bescheid zu erlassen, da im vorliegenden Fall die Überprüfung auf einer Mitteilung der wohngeldberechtigten Person beruht (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 1 WoGG; Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 2). Die Mitteilung kann in einen Weiterleistungsantrag umgedeutet werden (vgl. Nr. 25.12 Abs. 3, Nr. 27.28).

27.24 Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse

(1) Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn das Wohngeld wegfällt oder es sich durch die Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 WoGG verringert.

(2) Für den Beginn der Neuentscheidung ist der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse maßgebend (anders als bei § 27 Abs. 4 WoGG). Es kommt nicht darauf an, wann die wohngeldberechtigte Person, die Haushaltsmitglieder oder die Wohngeldbehörde davon Kenntnis erlangt haben. Der Zeitpunkt der Kenntnis ist nur für die in Nr. 27.26 genannten Fälle und bei § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoGG von Bedeutung.

(3) Tritt im Fall des Wegfalls oder der Verringerung des Wohngeldes die Änderung der Verhältnisse nicht zum Ersten eines Monats ein, ist mit Wirkung vom Ersten des nächsten Monats an zu entscheiden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 3 WoGG).

Beispiel 1: Änderung der Verhältnisse und des Wohngeldes im BWZ

07.01.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.01.2016 bis 31.12.2016

ab 15.11.2016: nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %, was zu einer Verringerung des Wohngeldes führen würde

16.12.2016: Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Erhöhung des Gesamteinkommens im Rahmen eines Weiterleistungsantrages der wohngeldberechtigten Person für den Zeitraum ab 01.01.2017

Folge: Der ursprüngliche Wohngeldbescheid ist ab dem 01.12.2016 aufzuheben und ein neuer Bescheid mit BWZ 01.12.2016 bis 30.11.2017 zu erlassen, da die Änderung mehr als zwei Monate andauert und im BWZ begonnen hat (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 3 WoGG). Bei einer Neuentscheidung von Amts wegen wird der Weiterleistungsantrag mit erledigt (vgl. Nr. 25.12 Abs. 3, Nr. 27.28), worauf die wohngeldberechtigte Person hinzuweisen ist.

Beispiel 2: Änderung der Verhältnisse wirkt erst nach Ablauf des bisherigen BWZ

07.01.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.01.2016 bis 31.12.2016

ab 16.12.2016: Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %, was zu einer Verringerung des Wohngeldes führen würde

20.12.2016: Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Erhöhung des Gesamteinkommens

Folge: Es verbleibt beim bisherigen Bescheid, da die Änderung der Verhältnisse das Wohngeld erst nach Ablauf des BWZ verringern würde (Eintritt nicht zum Ersten des Monats, vgl. § 27 Abs. 2 Satz 3 WoGG). Über das Ergebnis der Überprüfung ist unter den Voraussetzungen der Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 2 ein Bescheid zu erlassen.

Erfolgte eine Mitteilung der wohngeldberechtigten Person nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WoGG, kann diese in einen Weiterleistungsantrag umgedeutet werden (vgl. Nr. 25.12 Abs. 3, Nr. 27.28).

27.25 Besonderheiten bei mehrfachen Änderungen des Gesamteinkommens

(1) Bei mehrfachen Änderungen des Gesamteinkommens liegt eine nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG nur dann vor, wenn sich das Gesamteinkommen in mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten um jeweils mehr als 15 Prozent – bezogen auf das der Bewilligung zugrunde liegende Gesamteinkommen – erhöht. Hierbei ist es unerheblich, ob die Erhöhung durch verschiedene Umstände verursacht wird (z. B. Gehaltserhöhung in den ersten beiden Monaten, höherer Unterhalt im dritten Monat).

Beispiel: Bestimmung des Zeitpunkts, von dem an bei wechselnden Einkommensverhältnissen die Änderung nicht nur vorübergehend ist

07.01.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.01.2016 bis 31.12.2016

02+03/2016: Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %

04/2016: Erhöhung des Gesamteinkommens um nicht mehr als 15 % (bezogen auf das der Bewilligung zugrundeliegende Gesamteinkommen)

ab 01.05.2016: nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 % (bezogen auf das der Bewilligung zugrundeliegende Gesamteinkommen)

15.11.2016: Kenntnis der Wohngeldbehörde von den jeweiligen Erhöhungen des Gesamteinkommens durch Mitteilung der wohngeldberechtigten Person

Folge: Der Wohngeldanspruch verringert sich erst ab dem 01.05.2016, da erst ab diesem Zeitpunkt von einer nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse auszugehen ist. Die Änderung dauert erst ab dem 01.05.2016 mehr als zwei Monate an.

Der ursprüngliche Wohngeldbescheid ist ab dem 01.05.2016 aufzuheben und ein neuer Bescheid mit BWZ 01.05.2016 bis 30.04.2017 zu erlassen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 WoGG; Nr. 27.22 Abs. 4 Nr. 1).

(2) Treten nach einer Erhöhung des Gesamteinkommens, die zu einer Entscheidung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG führt, weitere Erhöhungen des Gesamteinkommens ein, sind diese nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 WoGG zu berücksichtigen. Bei der Prüfung, ob weitere Änderungen des Gesamteinkommens nicht erheblich oder erheblich im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG sind, ist auf das Gesamteinkommen abzustellen, das sich nach der jeweils vorherigen, nicht nur vorübergehenden erheblichen Änderung des Gesamteinkommens ergeben hat (und nicht auf das im bisherigen Bescheid zugrunde gelegte Gesamteinkommen).

Beispiel: Ermittlung der Erhöhung des Gesamteinkommens

07.01.2016: Wohngeldbescheid mit BWZ 01.01.2016 bis 31.12.2016

ab 01.09.2016: nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 %, was zu einer Verringerung des Wohngeldes führen würde

ab 01.11.2016: nicht nur vorübergehende Erhöhung des Gesamteinkommens um weitere 6 % (bezogen auf das Gesamteinkommen ab dem 01.09.2016)

16.12.2016: Kenntnis der Wohngeldbehörde von beiden Erhöhungen des Gesamteinkommens im Rahmen eines Weiterleistungsantrages der wohngeldberechtigten Person für den Zeitraum ab 01.01.2017

Folge: Die Erhöhung des Gesamteinkommens ab dem 01.09.2016 ist erheblich i. S. v. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG, die Erhöhung ab dem 01.11.2016 ist dagegen nicht erheblich. Denn bei der Prüfung, um wie viel Prozent sich das Gesamteinkommen ab dem 01.11.2016 erhöht hat, ist auf das Gesamteinkommen ab dem 01.09.2016 (erhebliche Änderung) abzustellen. Die Wohngeldbehörde hat zum Zeitpunkt der fiktiven Antragstellung (16.12.2016) alle ihr bekannten Umstände (auch die nicht erhebliche Erhöhung des Gesamteinkommens ab dem 01.11.2016) zu berücksichtigen.

Der ursprüngliche Wohngeldbescheid ist ab dem 01.09.2016 aufzuheben und ein neuer Bescheid mit BWZ 01.09.2016 bis 31.08.2017 zu erlassen. Beide Einkommenserhöhungen sind durch Bildung eines Durchschnittseinkommens zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG und Nr. 25.11 Abs. 5 Satz 4).

27.26 Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen bzw. maßgebende Umstände bei der Neuentscheidung

(1) Alle im Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde (fiktiver Zeitpunkt der Antragstellung, vgl. § 27 Abs. 2 Satz 5 WoGG) bekannten Umstände sind zu berücksichtigen, wenn mindestens eine Änderung der Verhältnisse erheblich ist (vgl. Nr. 27.22 Abs. 2). Damit tritt der Zeitpunkt der Kenntnis an die Stelle des Antragszeitpunkts für die Anwendung des § 24 Abs. 2, ggf. in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WoGG.

Sind der Wohngeldbehörde zu diesem Zeitpunkt neben erheblichen Änderungen auch nicht erhebliche Änderungen bekannt, sind sie ebenfalls zu berücksichtigen, unabhängig davon, wann sie wirksam werden.

Nicht erhebliche Änderungen können frühestens zu dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, zu dem die Voraussetzungen für eine Neuentscheidung von Amts wegen vorliegen, d. h. der Zeitpunkt, zu dem eine erhebliche Änderung der Verhältnisse vorliegt.

(2) Bei einer Neuentscheidung werden auch wohngelderhöhende Umstände berücksichtigt, unabhängig davon, ob ein Antrag nach § 27 Abs. 1 WoGG vorliegt. Dies gilt sowohl für Änderungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 WoGG als auch für Änderungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Im Ergebnis muss sich jedoch das Wohngeld verringern bzw. es muss sich durch die Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 27 Abs. 2 WoGG das

Wohngeld zunächst für mehr als zwei Monate verringern, bevor eine spätere Wohngelderhöhung zum Tragen kommt.

(3) Bei mehreren Änderungen ist die Kenntnis der Wohngeldbehörde vom Eintritt der ersten erheblichen Änderung der fiktive Zeitpunkt der Antragstellung. Tritt danach eine weitere Änderung ein, ist sie nur zu berücksichtigen, wenn sie auch erheblich ist (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

27.27 Mietminderung

(1) Eine zwischen Vermieterin oder Vermieter und Mieterin oder Mieter vereinbarte Mietminderung kann die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WoGG erfüllen.

(2) Mindert die Mieterin oder der Mieter einseitig die Miete, stellt dies keine Verringerung der Miete im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WoGG dar. Erst nach einer Einigung mit der Vermieterin oder dem Vermieter oder nach einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung gilt die Mietminderung als erfolgt.

27.28 Dauer des neuen Bewilligungszeitraumes

Ergibt die Überprüfung ein verringertes Wohngeld, ist je nachdem, ob die Wohngeldbehörde von der Änderung der Verhältnisse im laufenden BWZ, im Rahmen eines Weiterleistungsantrages bzw. einer umgedeuteten Mitteilung oder nach Ablauf des BWZ Kenntnis erlangt, ein unterschiedlich langer neuer BWZ ab Änderung festzusetzen (vgl. Nr. 25.12).

27.29 Prüfung von Amts wegen und Weiterleistungsantrag

(1) Ergibt die Prüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG, dass der Bewilligungsbescheid durch die Änderung der Verhältnisse nicht berührt wird, kann eine Mitteilung der wohngeldberechtigten Person nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WoGG in einen Weiterleistungsantrag umgedeutet werden, auch wenn ein solcher nicht ausdrücklich gestellt worden ist (vgl. Nr. 25.12 Abs. 3).

(2) Ergibt die Überprüfung im Rahmen eines ausdrücklichen Weiterleistungsantrags, dass die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 WoGG vorlagen, aber keine Mitteilung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WoGG erfolgt ist, hat die Wohngeldbehörde eine Prüfung bezogen auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse durchzuführen. Die Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG geht einem Weiterleistungsantrag vor (vgl. Nr. 25.12 Abs. 3).

Zu § 27 Abs. 3

27.31 Unverzügliche Mitteilung

Die wohngeldberechtigte Person handelt unverzüglich, wenn sie ihrer Mitteilungspflicht ohne schuldhaftes Zögern nachkommt.

27.32 Nicht nur vorübergehende oder einmalige Erhöhung des Einkommens und nicht nur vorübergehende oder einmalige Senkung der Miete oder Belastung

(1) Eine Erhöhung der Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 14 Abs. 1 WoGG) und der Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG ist dann nicht nur vorübergehend, wenn sie mehr als zwei Monate andauert. Einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld oder Gratifikationen) sind kein Anlass zur Überprüfung nach § 27 Abs. 2 WoGG.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Verringerung der Miete oder Belastung. Einmalige Erstattungen bei der Miete (z. B. Erstattung von zuviel gezahlten Nebenkosten) bleiben unberücksichtigt.

27.33 Mitteilungspflichten zur Anzahl der Haushaltsmitglieder

Die wohngeldberechtigte Person hat die Pflicht,

1. eine Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und
2. eine Erhöhung der Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

der Wohngeldbehörde mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht zu Satz 1 Nr. 1 gilt nur, soweit noch mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied in dem Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, verblieben ist. Nutzt kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr den Wohnraum, wird der Wohngeldbescheid nach § 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG unwirksam.

27.34 Erhöhung des Jahreseinkommens ohne Erhöhung des verfügbaren Einkommens

Wenn sich die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (§ 14 Abs. 1 WoGG) und der Einnahmen nach § 14 Abs. 2 WoGG aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder um mehr als 15 Prozent erhöht hat, ohne dass sich das verfügbare Einkommen erhöht hat, besteht trotzdem eine Mitteilungspflicht. Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer Beträge oder Zuwendungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG für die betriebliche Altersvorsorge erstmals leistet oder sich diese erhöhen. Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WoGG kommt es nur auf die Erhöhung des wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Einkommens an.

Zu § 28 (Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides und Wegfall des Wohngeldanspruchs)

28.01 Unwirksamkeit des Bescheides kraft Gesetzes

(1) Bei § 28 Abs. 1 und 3 WoGG handelt es sich um gesetzliche auflösende Bedingungen. Treten bei einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied während eines BWZ die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 3 WoGG ein, wird der Bewilligungsbescheid kraft Gesetzes unwirksam, so dass eine Aufhebung des Bescheides nicht erforderlich ist. Die wohngeldberechtigte Person ist aber von der eingetretenen Unwirksamkeit des Bescheides zu unterrichten. Diese Unterrichtung ist kein Verwaltungsakt.

(2) Wohngeld, das nach dem Unwirksamwerden des Bewilligungsbescheides gezahlt wurde, ist grundsätzlich nach § 50 Abs. 2 SGB X zurückzufordern. Sofern im Falle des § 28 Abs. 3 WoGG das Wohngeld bei der Berechnung der zum Ausschluss und damit zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides führenden Transferleistung als Einnahme berücksichtigt wird, ist für das überzahlte Wohngeld nach § 103 oder § 105 Abs. 1 SGB X der Erstattungsanspruch geltend zu machen.

28.02 Aufhebung des Bescheides

Im Fall einer zweckwidrigen Verwendung nach § 28 Abs. 2 WoGG ist der betreffende Wohngeldbescheid ganz oder teilweise aufzuheben, weil der Wohngeldbescheid nicht kraft Gesetzes unwirksam wird (vgl. Nr. 28.21).

28.03 Hinweise an die wohngeldberechtigte Person

Die wohngeldberechtigte Person ist mit der Unterrichtung über die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides (vgl. Nr. 28.01 Abs. 1) auf die Möglichkeit der erneuten Wohngeldantragstellung und die Antragsfrist nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 4 WoGG hinzuweisen. In einem ggf. erforderlichen Aufhebungsbescheid (vgl. Nr. 28.02) soll sie darauf hingewiesen werden, dass erneut Wohngeld nur auf der Grundlage eines neuen Wohngeldantrages bewilligt werden kann.

Zu § 28 Abs. 1

28.11 Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides und Mitteilungspflicht

(1) Die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides tritt ein, wenn kein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mehr in dem betreffenden Wohnraum den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hat. Dies ist z. B. der Fall, wenn alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

1. ausziehen oder versterben oder
2. den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen nach außerhalb des betreffenden Wohnraums verlegen, trotzdem aber den Wohnraum weiterhin nutzen.

Die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides tritt auch dann ein, wenn aus-

schließlich nicht zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder weiterhin in dem Wohnraum den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben. Aufenthalte von zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern außerhalb des Wohnraums sind unschädlich, wenn der Wohnraum weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt (vgl. Nr. 5.15).

(2) Die wohngeldberechtigte Person ist zur Mitteilung an die Wohngeldbehörde verpflichtet, wenn Gründe, die zur Unwirksamkeit des Bescheides führen, eintreten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 WoGG). Nr. 27.31 ist zu beachten.

Zu § 28 Abs. 2

28.21 Zweckwidrige Verwendung des Wohngeldes

(1) Bei zweckwidriger oder überwiegend zweckwidriger Verwendung des Wohngeldes ist der Wohngeldbescheid nach § 28 Abs. 2 WoGG vollständig aufzuheben und das geleistete Wohngeld nach § 50 Abs. 1 SGB X zurückzufordern.

Beispiel:

Wohngeld wird in Höhe von 100 Euro geleistet.

Die wohngeldberechtigte Person überweist Miete in Höhe von 40 Euro.

Wohngeld wurde in Höhe von 60 Euro zweckwidrig verwendet.

Der Wohngeldbescheid ist für den gesamten Monat aufzuheben.

(2) Wird eine zweckwidrige oder überwiegend zweckwidrige Verwendung des Wohngeldes während eines BWZ bekannt, ist unverzüglich zu prüfen, ob das Wohngeld an die Vermieterin oder den Vermieter oder an andere Haushaltsmitglieder oder den Leistungsträger gezahlt werden kann, um die zweckentsprechende Verwendung sicherzustellen. Wird die Zahlung des Wohngeldes entsprechend verändert, ist der Wohngeldbescheid nur für die vor dem Zeitpunkt der Veränderung liegenden Monate aufzuheben. Der BWZ bleibt ggf. unberührt. Nr. 26.11 Abs. 2 ist zu beachten. Eine Prüfung, ob die wohngeldberechtigte Person auf den Bestand des Wohngeldbescheides vertrauen konnte, findet nicht statt.

Zu § 29 (Haftung, Aufrechnung, Verrechnung und vorläufige Zahlungseinstellung)

Zu § 29 Abs. 1

29.11 Gesamtschuldnerische Haftung

(1) § 29 Abs. 1 WoGG legt eine gesamtschuldnerische Haftung für die wohngeldberechtigte Person und alle bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder fest, wenn sie bei Erlass des Wohngeldbescheides volljährig waren. Mit Ausnahme der wohngeldberechtigten Person haften vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder nicht gesamtschuldnerisch, auch wenn das Wohngeld an sie gezahlt wurde. Soweit die wohngeldberechtigte Person den Erstattungsanspruch nicht erfüllt, kann die Wohngeldbehörde von

jedem der (anderen) berücksichtigten Haushaltsmitglieder den Erstattungsbeitrag vollständig oder teilweise fordern. Ist neben der wohngeldberechtigten Person mehr als ein volljähriges berücksichtigtes Haushaltsmitglied im Sinne des Satzes 1 vorhanden, steht es im Ermessen der Behörde, wem gegenüber sie die Forderung geltend macht und vollstreckt.

(2) Trotz der gesetzlichen Festlegung einer gesamtschuldnerischen Haftung ist der Wohngeldbewilligungsbescheid nur der wohngeldberechtigten Person (oder ggf. einem Bevollmächtigten) bekannt zu geben. In dem Bescheid sollen alle bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder namentlich aufgeführt werden.

(3) § 29 Abs. 1 WoGG ist nur für Fälle anwendbar, in denen der Wohngeldbescheid nach dem 31. Dezember 2008 erlassen wurde und Bewilligungszeiträume betrifft, die nach diesem Zeitpunkt beginnen.

Zu § 29 Abs. 2

29.21 Aufrechnung

(1) Die Aufrechnung von zurückzuforderndem Wohngeld mit bewilligtem Wohngeld ist nach § 51 Abs. 2 SGB I in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WoGG nicht auf die Hälfte der Wohngeldleistung beschränkt. Alle anderen Regelungen des § 51 Abs. 1 und 2 SGB I gelten unverändert. Die zur Rückzahlung verpflichtete Person hat eine möglicherweise vorliegende Hilfebedürftigkeit, die durch die Aufrechnung zurückzufordernden Wohngeldes entsteht oder verstärkt wird, nachzuweisen. Die Wohngeldbehörde hat diese Prüfung nicht von sich aus vorzunehmen.

(2) § 29 Abs. 2 WoGG ist nur für Fälle anwendbar, in denen die Wohngeldbehörde gegen einen Wohngeldanspruch aufrechnet, der nach dem ab dem 1. Januar 2009 geltenden Recht bewilligt wurde. Es ist unerheblich, wann der Erstattungsanspruch entstanden ist.

Zu § 29 Abs. 3

29.31 Verrechnung

(1) Verrechnungen von Ansprüchen anderer Leistungsträger mit zu leistendem Wohngeld sind nach § 52 SGB I in Verbindung mit § 29 Abs. 3 WoGG nicht auf die Hälfte der Wohngeldleistung beschränkt. Alle anderen Regelungen des § 52 SGB I gelten unverändert, insbesondere für Ansprüche der Wohngeldbehörden an andere Leistungsträger.

(2) § 29 Abs. 3 WoGG ist nur für Fälle anwendbar, in denen die Wohngeldbehörde den Anspruch eines anderen Leistungsträgers mit einer ihr obliegenden Wohngeldleistung, die nach dem ab dem 1. Januar 2009 geltenden Recht bewilligt wurde, verrechnet. Es ist unerheblich, wann der Anspruch des anderen Leistungsträgers entstanden ist.

Zu § 29 Abs. 4**29.41 Vorläufige Zahlungseinstellung**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde die Zahlung des Wohngeldes im laufenden BWZ ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen. Die vorläufige Zahlungseinstellung ist kein Verwaltungsakt.

(2) Die vorläufige Zahlungseinstellung steht im Ermessen der Wohngeldbehörde. Von einer vorläufigen Zahlungseinstellung ist abzusehen, wenn

1. für die Wohngeldbehörde offensichtlich ist, dass die wohngeldberechtigte Person durch die Zahlungseinstellung hilfebedürftig werden würde oder
2. die wohngeldberechtigte Person nachweist, dass sie durch die Zahlungseinstellung hilfebedürftig geworden ist.

(3) Die vorläufige Zahlungseinstellung ist auf zwei Monate begrenzt. Die Zahlungsverpflichtung beginnt wieder mit dem Tag des übernächsten Monats, der hinsichtlich des Datums dem Tag entspricht, für den erstmalig auf Grund der vorläufigen Zahlungseinstellung keine Wohngeldzahlung mehr erbracht wurde. Der Aufhebungsbescheid nach § 45 SGB X, § 27 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 4 oder § 28 Abs. 2 WoGG oder die Unterrichtung über die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides (vgl. § 28 Abs. 1 und 3 WoGG) muss daher vorher bekanntgegeben werden. Erfolgt die Bekanntgabe nicht fristgerecht, sind die vorläufig einbehaltenen Beträge unverzüglich nachzuzahlen und die monatliche Wohngeldzahlung wieder aufzunehmen, es sei denn, die Wohngeldleistung wurde zwischenzeitlich nach § 66 Abs. 1 SGB I wegen fehlender Mitwirkung entzogen.

(4) Auf Verlangen der wohngeldberechtigten Person ist eine vorläufige Zahlungseinstellung – unabhängig von der vorläufigen Zahlungseinstellung nach § 29 Abs. 4 WoGG – auch möglich, ohne dass eine Verzichtserklärung im Sinne des § 46 Abs. 1 SGB I erforderlich ist.

Zu § 30 (Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall)**30.01 Allgemeines**

Wohngeld, das für den auf den Todesfall folgenden Monat oder darauf folgende Monate auf ein Konto bei einem Geldinstitut weitergezahlt wurde, gilt als unter Vorbehalt gezahlt und kann deshalb grundsätzlich als zu Unrecht gezahlt unmittelbar vom Geldinstitut zurückgefordert werden. Ist das Wohngeld nicht vom Geldinstitut nach § 30 Abs. 1 WoGG zu erstatten, sind die in § 30 Abs. 2 WoGG genannten Personen zur Erstattung verpflichtet. Die Haftung der Erben der verstorbenen wohngeldberechtigten Person bleibt von § 30 WoGG unberührt. Erfüllen Erben die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2 WoGG, gilt nur die Verjährungsfrist nach § 30 Abs. 3 WoGG und nicht die Frist nach § 52 Abs. 2 SGB X.

Zu § 30 Abs. 1**30.11 Wohngeldrückforderung von Geldinstituten im Todesfall**

(1) Grundsätzlich ist Wohngeld, das nach dem Tod einer wohngeldberechtigten Person geleistet wurde, vom Geldinstitut zu erstatten (im Folgenden: der entsprechende Betrag). Dies gilt nicht, wenn über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde. Ist aber in solchen Fällen ein Guthaben mindestens in Höhe des zurückzufordernden Betrages vorhanden, hat das Geldinstitut das zurückgeforderte Wohngeld trotzdem zu erstatten. Die Rückforderung ist im Fall des § 30 Abs. 1 WoGG durch ein Rückforderungsschreiben und ggf. durch Leistungsklage geltend zu machen. Bei der Rückforderung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, der nicht durch Verwaltungsakt geltend gemacht wird.

(2) Der entsprechende Betrag darf nicht zur Befriedigung von Forderungen des Geldinstituts verwandt werden. Daraus folgt, dass der entsprechende Betrag auch dann zu erstatten ist, wenn das Konto der wohngeldberechtigten Person bei Eingang des Wohngeldes bereits im Soll war.

(3) Wendet das Geldinstitut ein, dass über den entsprechenden Betrag ganz oder teilweise anderweitig verfügt wurde, ist das Geldinstitut verpflichtet, den Namen und die Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers zu benennen (§ 30 Abs. 2 Satz 3 WoGG).

Zu § 30 Abs. 2**30.21 Wohngeldrückforderung von zur Erstattung verpflichteten Personen im Todesfall**

(1) Gegenüber den nach § 30 Abs. 2 Satz 1 WoGG zur Rückzahlung verpflichteten Personen ist der Erstattungsanspruch durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Durch die Regelung wird ein eigenständiger öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch begründet, so dass § 50 Abs. 2 Satz 2 SGB X nicht gilt (kein Vertrauensschutz). Die zur Rückzahlung verpflichteten Personen können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

(2) Vor Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes ist grundsätzlich eine Anhörung nach § 24 SGB X durchzuführen.

(3) Das Geldinstitut ist verpflichtet, für die Rückforderung den Namen und die Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers zu benennen (vgl. Nr. 30.11 Abs. 3).

(4) Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 WoGG ist die Vermieterin oder der Vermieter nicht zur Rückzahlung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn das Wohngeld für einen Zeitraum geleistet wurde, in dem das Mietverhältnis bereits beendet ist.

(5) Die Wohngeldbehörde kann nach § 30 Abs. 2 Satz 4 WoGG in Verbindung mit § 50 SGB X auch gegen die Erben vorgehen (siehe auch Nr. 30.01).

Zu § 31 (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Wohngeldbescheides)

31.01 Rückwirkende Wohngeldleistung bei Bescheidrücknahme nach § 44 SGB X

Der in § 31 WoGG festgelegte Zeitraum zur rückwirkenden Leistung von Wohngeld von zwei Jahren gilt für nach dem 31. Dezember 2008 erlassene Rücknahmebescheide. Auf den Zeitpunkt des Erlasses des aufzuhebenden rechtswidrigen Bescheides kommt es nicht an.

Zu § 32 (Erstattung des Wohngeldes durch den Bund)

32.01 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für Wohngeldabrufe beim Bund nach dem 31. Dezember 2015.

(2) In den Ländern, in denen die Wohngeldzahlung nicht unmittelbar aus dem Landeshaushalt erfolgt, gilt das Wohngeld erst dann als vom Land gezahlt, wenn das Land den für die Auszahlung des Wohngeldes zuständigen Stellen das Wohngeld erstattet hat.

(3) Bei dem zur Erstattung führenden Verfahren sind zu unterscheiden:

1. Berechnungs- und Zahlverfahren (Berechnung und Auszahlung des Wohngeldes)

sowie als eigentliches Erstattungsverfahren

2. Abrechnungsverfahren (Zusammenfassen der Wohngeldleistungen und anderer Zahlungsvorgänge),

3. Abrufverfahren (technischer Abruf beim Bund - HKR-Verfahren -).

(4) Sofern in den Verfahren Datenverarbeitungsprogramme eingesetzt werden, müssen diese die maßgebenden Vorschriften umsetzen oder die Voraussetzungen für deren Umsetzung schaffen. Die Programme müssen materielle und formelle Plausibilitätskontrollen enthalten.

(5) Die Erstattung durch den Bund nach § 32 WoGG setzt voraus, dass ein Wohngeldbescheid ergangen und die Zahlung des Wohngeldes erfolgt ist sowie die Abrechnung und der Abruf ordnungsgemäß vorgenommen worden sind. Die Kosten, die der wohngeldberechtigten Person nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG vom Wohngeld abgezogen werden, sind nicht vom zu erstattenden Wohngeldbetrag abzusetzen.

32.02 Berechnungs- und Zahlverfahren

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung des Wohngeldes ist durch die zuständigen Stellen sicherzustellen.

(2) Jeder kassenwirksame Wohngeldvorgang ist nach abschließender Bearbeitung als zahlungsbegründende Unterlage durch den Bearbeiter nach den wohngeldrechtlichen und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass eine fehlerhafte Berechnung und Zahlung des Wohngeldes vermieden werden. Solche Maßnahmen können – unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Regelungen – insbesondere sein:

1. Gegenprüfung aller Wohngeldbewilligungen durch eine zweite Dienstkraft oder
2. stichprobenweise Gegenprüfung von Wohngeldbewilligungen durch eine zweite Dienstkraft.

(3) Mit der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass alle maßgebenden Vorschriften ordnungsgemäß angewandt worden sind.

32.03 Abrechnungsverfahren

(1) Da der Bund nur die Hälfte des Wohngeldes erstattet, das von einem Land gezahlt worden ist, darf nur bereits geleistetes oder zumindest zeitgleich geleistetes Wohngeld der Abrechnung zugrunde gelegt werden (siehe auch Nr. 32.01 Abs. 2).

(2) Von dem sich nach Absatz 1 ergebenden Betrag sind unverzüglich abzusetzen:

1. die eingegangenen Wohngeldrückzahlungen und
2. die zurückgekommenen Wohngeldleistungen, die endgültig nicht ausgezahlt worden sind.

Entsprechende Unterlagen sind wie zahlungsbegründende Unterlagen aufzubewahren.

(3) Der sich nach Absatz 1 und 2 ergebende Erstattungsbetrag wird der zuständigen Stelle des Landes gemeldet.

32.04 Abrufverfahren

(1) Mit dem Abrufverfahren ermächtigt der Bund die Länder, Bundesmittel als Erstattungsbeträge im Sinne des § 32 WoGG abzurufen.

(2) Aus Gründen der Haushaltsklarheit sind auf den Formblättern E 1 und E 3 die Höhe der Rückläufe (Rückzahlungen und zurückgekommene, endgültig nicht ausgezahlte Wohngeldleistungen sowie Stundungszinsen) separat anzu-

geben.

(3) Die zuständigen Stellen der Länder fassen die eingegangenen Meldungen über die Auszahlungen und Rückläufe von Wohngeld in der Zeit vom letzten Abruf beim Bund, die sich aus den automatisiert erstellten Auszügen aus den Landeshaushaltstiteln oder bei doppisch buchenden Ländern aus den entsprechenden Kontierungselementen oder hinsichtlich der Rückläufe auch aus anderen belastbaren Nachweisen ergeben können, zusammen, fordern die entsprechenden hälftigen Beträge bei der Bundeskasse ab und übersenden dazu zeitgleich das Formblatt E 1 (Anlage 1) an das BMUB. Der Abruf von zu erstattenden Beträgen ist höchstens zwei Mal im Monat zulässig.

(4) Die Erstattungsbeträge sind möglichst zeitnah nach der Auszahlung des Wohngeldes vom Land beim Bund abzurufen. Bezieht sich ein geplanter Abruf auf Wohngeldzahlungen, die vor dem Kalenderjahr, das dem geplanten Abruf vorangeht, geleistet wurden, ist dieser mit dem Formblatt E 2 (Anlage 2) geltend zu machen und zu begründen. Im Fall des Satzes 2 ist der Abruf erst nach Zustimmung durch das BMUB zulässig; wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Formblatts E 2 keine Entscheidung mitgeteilt, gilt die Zustimmung als erteilt.

(5) Wohngeldzahlungen, die vor dem vierten Kalenderjahr vor einem beabsichtigten Abruf beim Bund geleistet wurden, werden nicht mehr erstattet (in analoger Anwendung der vierjährigen Verjährungsfrist im Sozialrecht). Es ist durch das Land sicherzustellen, dass derartige Beträge in den bei der Bundeskasse abgerufenen Beträgen nicht enthalten sind.

(6) Von jedem Land ist eine Schlussrechnung für das vergangene Kalenderjahr mit dem Formblatt E 3 (Anlage 3) zu fertigen und dem BMUB bis zum 28. Februar des Folgejahres zu übersenden. Als Nachweis der Höhe der Wohngeldausgaben des Landes ist der entsprechende Auszug aus der abgeschlossenen Rechnungslegung des jeweiligen Landeshaushalts beizufügen oder nachzureichen.

(7) Ergibt sich nach der Schlussrechnung unter Nr. 5.2 des Formblatts E 3 ein auszugleicher Betrag (zu viel bzw. zu wenig abgerufene Bundesmittel), so ist der Ausgleich (Abruf bzw. Gutschrift) erst nach Zustimmung durch den Bund zulässig. Liegt der Nachweis nach Absatz 6 Satz 2 nicht zeitgleich mit dem Formblatt E 3 vor, kann die Zustimmung nur vorläufig erfolgen.

32.05 Zahlungsbegründende Unterlagen

(1) Als zahlungsbegründende Unterlagen gelten

1. bei den Wohngeldbehörden die einzelnen Wohngeldakten einschließlich der Wohngeldbescheide und Unterlagen über die monatlichen Wohngeldzahlungen und
2. bei den Mittelbehörden und den Ministerien bzw. Senatsverwaltungen die für das Abrechnungs- und Abrufverfahren (Nummern 32.03 und 32.04) verwandten Belege oder Dateien.

(2) Zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Bund auf Verlangen vorzulegen.

32.06 Überhöhte Wohngelderstattungsbeträge

Werden von einem Land Erstattungsbeträge beim Bund abgerufen, die die hälftige Erstattungssumme der Wohngeldausgaben übersteigen, ist nach Feststellung dieses Tatbestandes der überhöhte Teil dieser Leistungen unverzüglich an den Bund zu überweisen, es sei denn, sie können mit der in dem Monat der Feststellung anstehenden Erstattungssumme vollständig verrechnet werden. Das Land hat den Bund hierüber mit Begründung zu unterrichten.

Zu § 33 (Datenabgleich)

Zu § 33 Abs. 2

33.21 Zeitpunkt des Datenabgleichs

Ein individueller Anfangsverdacht für die Durchführung des Datenabgleichs zur Vermeidung oder Aufdeckung einer rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld ist nicht notwendig. Einzelprüfungen aufgrund konkreter Verdachtsmomente werden damit nicht ausgeschlossen. Der Abgleich kann grundsätzlich vor und/oder nach Bescheiderteilung manuell oder automatisiert durchgeführt werden.

Zu § 33 Abs. 3

33.31 Dokumentation

(1) Das Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der übermittelten Antwortdaten ist durch entsprechende Unterlagen bzw. Vermerke zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn im Ergebnis keine abweichenden Feststellungen getroffen werden.

(2) Es ist nicht zulässig, zu Prüfungs- und Dokumentationszwecken den Akten ein Ausdruck der übermittelten Antwortdaten beizufügen (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3 WoGG), es sei denn, die Prüfung hat zu abweichenden Feststellungen geführt (vgl. § 20 WoGV).

33.32 Hinweispflicht

Bei der Beantragung von Wohngeld ist in geeigneter Weise auf die Möglichkeit eines Datenabgleichs nach § 33 Abs. 2 bis 5 WoGG hinzuweisen.

Zu § 34 (Zweck der Wohngeldstatistik, Auskunfts- und Hinweispflicht)

Zu § 34 Abs. 1 bis 3

34.11 Statistische Unterlagen

(1) Dem Statistischen Landesamt sind in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldaten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschverfahren zu übermitteln.

(2) Dem Statistischen Landesamt sind jeweils bis zum 15. April (für das 1. Quartal), 15. Juli (für das II. Quartal), 15. Oktober (für das III. Quartal) und 15. Januar (für das IV. Quartal) – getrennt nach Miet- und Lastenzuschuss – folgende Angaben zu übermitteln:

1. die Zahl der Ablehnungen und unwirksamen Bescheide
2. die Summe des gezahlten Wohngeldes.

Zu § 35 (Erhebungs- und Hilfsmerkmale)

Zu § 35 Abs. 1

35.11 Art des Antrages und der Entscheidung

(1) Ein Erstantrag liegt vor, wenn die antragstellende Person erstmalig einen Wohngeldantrag für einen bestimmten Wohnraum (§ 2 WoGG) stellt.

(2) Ein Weiterleistungsantrag liegt vor, wenn die antragstellende Person, nachdem sie einen Erstantrag gestellt hat, für denselben Wohnraum erneut einen Wohngeldantrag stellt, und Wohngeld ohne Unterbrechung geleistet wird. Eine Unterbrechung, die nur wegen verspäteter Antragstellung eintritt, gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 (abweichende Regelung außerhalb der Wohngeldstatistik, vgl. Nr. 22.41).

(3) Ein Erhöhungsantrag liegt vor, wenn ein Antrag nach § 27 Abs. 1 WoGG gestellt wird.

(4) Eine Berichtigung einer Entscheidung liegt vor, wenn Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten (vgl. § 38 SGB X) richtiggestellt werden.

35.12 Art des monatlichen Wohngeldes

Es ist anzugeben, ob das Wohngeld als Miet- oder Lastenzuschuss geleistet wird.

35.13 Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder

Die Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder ist die Summe aus der Anzahl der zu berücksichtigenden und der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder.

35.14 Wohnverhältnisse

(1) Hauptmieterinnen und Hauptmieter im Sinne des § 12 Abs. 2 WoGG sind die Mieterinnen und Mieter von Wohnraum (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WoGG) und die zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WoGG. Ausgenommen sind Untermieterinnen oder Untermieter und Personen, die in einem Heim im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder nicht nur vorübergehend aufgenommen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WoGG und Nr. 3.15).

(2) Für die Ermittlung der Wohnungsgröße gilt Nummer 11.13 entsprechend.

(3) Öffentliche Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen der Länder ist jede Art der Förderung aus öffentlichen Haushalten, die zu einer Mietpreisbindung führt.

(4) Für die Angabe des Grundes der Wohngeldberechtigung gelten die Nummern 3.11 und 3.12 entsprechend.

Zu § 37 (Bußgeld)**37.01 Richtlinien**

Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten (insbesondere Nummern 269 ff.; vgl. www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de).

37.02 Anhörung, keine Aussagepflicht

(1) Vor Erlass eines Bußgeldbescheides ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Anhörung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(2) Für die betroffene Person besteht keine Pflicht, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern. Darauf ist sie ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die betroffene Person ist jedoch verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zur Person zu machen (§ 111 Abs. 1 OWiG).

37.03 Opportunitätsprinzip

Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 und 2 WoGG liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Diese ist

daher nicht verpflichtet, in jedem Fall eines festgestellten Verstoßes nach § 37 Abs. 1 WoGG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten und durchzuführen.

37.04 Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren soll vorbehaltlich der Nr. 37.05 insbesondere eingeleitet werden, wenn

1. das mitteilungspflichtige Ereignis nicht oder erst nach Ablauf von vier Monaten nach dem maßgeblichen Termin (z. B. Umzug) bzw. nach Eintritt und Erkennen einer mitteilungspflichtigen Einnahmeerhöhung bzw. Miet- oder Belastungsverringerung mitgeteilt wird und der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich bestehenden Wohngeldanspruch und dem rechtswidrig bewilligten Wohngeld

a) monatlich mehr als 60 Euro oder

b) insgesamt mehr als 240 Euro

beträgt oder

2. ein Verstoß im Sinne von Nr. 1 innerhalb von vier Jahren wiederholt vorliegt; ein Wiederholungsfall ist auch gegeben, wenn gegen unterschiedliche Mitteilungspflichten verstoßen wird.

37.05 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft / Abgabe an die Staatsanwaltschaft

(1) Vor Einleitung des Bußgeldverfahrens empfiehlt sich Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten, wenn alles auf eine Straftat hindeutet (z. B.: bei offensichtlicher Fälschung von Unterlagen, die dem Nachweis der Voraussetzungen des Wohngeldanspruchs dienen; bei Angabe eines Nulleinkommens trotz regelmäßigen Einkommens; bei Verschweigen des Auszugs von bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitgliedern). Als Straftat kommt z. B. Betrug (vgl. § 263 StGB) in Frage. Hierfür ist Vorsatz erforderlich. Die versuchte Tatbegehung ist ebenfalls strafbar.

(2) Sind nach Einleitung des Bußgeldverfahrens (Einleitung z. B. durch Anhörung) Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Tat eine Straftat ist, ist die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben (vgl. § 41 OWiG). Der Verdacht einer Straftat ist hierzu ausreichend. Das Bußgeldverfahren kann erst fortgesetzt werden, wenn die für die Einstellung des Strafverfahrens zuständige Stelle das Verfahren insoweit eingestellt hat.

(3) Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 153a StPO gegen Auflagen oder Weisungen ein, kann im Anschluss kein Ordnungswidrigkeitenverfahren mehr eingeleitet werden. Gleiches gilt bei einer Einstellung nach § 170 StPO oder § 153 StPO von Straftat und Ordnungswidrigkeit. Wird hingegen von der Staatsanwaltschaft nur hinsichtlich der Straftat – nicht auch der Ordnungswidrigkeit – das Verfahren nach § 170 StPO oder § 153 StPO

eingestellt, kann die Wohngeldbehörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, wenn Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und diese noch nicht verjährt ist.

37.06 Bußgeldbescheide

(1) Der Inhalt des Bußgeldbescheides richtet sich nach § 66 OWiG.

(2) Der Bußgeldbescheid ist der betroffenen Person nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes zuzustellen (vgl. § 51 OWiG). Die Zustellung soll durch Postzustellungsurkunde erfolgen.

37.07 Einstellung des Verfahrens

(1) Die Wohngeldbehörde kann ein eingeleitetes Ordnungswidrigkeitenverfahren, solange es bei ihr anhängig ist, einstellen (§ 47 Abs. 1 OWiG). Die Einstellung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist einzustellen, wenn die Ordnungswidrigkeit vor Erlass des Bußgeldbescheids verjährt ist.

Zu § 37 Abs. 1

37.11 Erhebliche Änderung in den Verhältnissen

Der Tatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 3 WoGG ist nur dann erfüllt, wenn die Änderung in den Verhältnissen auch zu einer Verringerung oder einem Wegfall des Wohngeldes führt.

37.12 Verletzung der Auskunfts- bzw. Mitteilungspflicht

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten ist zu unterscheiden zwischen Verstößen gegen die Auskunftsspflicht vor Bescheiderteilung und Verstößen gegen die Mitteilungspflicht nach Bescheiderteilung.

(2) Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die einer Mitteilungspflicht gegenüber der wohngeldberechtigten Person nicht nachkommen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 oder § 28 Abs. 4 Satz 2 WoGG), erfüllen nicht den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit.

(3) Die Verletzung einer Mitteilungspflicht bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse darf nur geahndet werden, wenn die Mitteilungspflichten ausdrücklich per Bescheid für den maßgeblichen Zeitraum auferlegt wurden und dabei auf die Rechtsfolge (Ordnungswidrigkeit, Bußgeld) hingewiesen wurde (vgl. § 24 Abs. 3 WoGG).

(4) Die Verpflichtung zur Mitteilung besteht auch nach Ablauf des BWZ. Sie gilt nur für erhebliche Änderungen, die innerhalb der letzten drei Jahre, ausgehend von dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, Auswirkungen haben; der Kenntnis

steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich (§ 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 WoGG).

(5) Die Nichtangabe oder Falschangabe des Geschlechts ist nicht mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt.

37.13 Verschulden (Vorsatz, Leichtfertigkeit)

(1) Vorsätzlich handelt, wer die Tatbestandsmerkmale des § 37 Abs. 1 WoGG kennt und die Tatbestandsverwirklichung will. Dabei genügt es, wenn die betroffene Person die Tatbestandsverwirklichung nur für möglich hält, sie aber billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

Indizien für Vorsatz können z. B. sein: falsche Angaben in wiederholten Fällen, falsche Antwort auf ausdrückliche Nachfrage, vorgelegte Unterlagen sind gefälscht, explizite falsche Erklärungen im Wohngeldantrag.

(2) Leichtfertig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, weil er unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste.

Zu § 37 Abs. 2

37.21 Bußgeldrahmen

Die Geldbuße beträgt zwischen 5 und 2 000 Euro. Der Bußgeldrahmen nach § 37 Abs. 2 WoGG weicht somit bezüglich der Höchstgrenze von § 17 Abs. 1 OWiG ab. Bei leichtfertigem Handeln beträgt das Höchstmaß der Geldbuße 1 000 Euro (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG). Die Schwere der Tat ist zu berücksichtigen.

37.22 Verwarnung

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene nach § 56 OWiG verwarnt werden.

Zu § 37 Abs. 3

37.31 Verjährung (allgemeine Hinweise)

(1) Wohngeldrechtliche Ordnungswidrigkeiten sind in der Regel Dauerordnungswidrigkeiten. Zu solchen zählen Handlungen, bei denen die betroffene Person den von ihr durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestands geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält oder die bußgeldbewehrte Tätigkeit ununterbrochen fortsetzt, so dass sich der Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands bezieht (OLG Jena, Beschl. v. 03.11.2005 - 1 Ss 226/05 -, juris, Leitsatz und Rdnr. 11).

(2) Bei Dauerordnungswidrigkeiten ist zwischen der Vollendung (Ordnungswidrigkeit liegt vor, weil der rechtswidrige Zustand herbeigeführt wurde)

und der Beendigung (der rechtswidrige Zustand wird nicht mehr aufrechterhalten) zu unterscheiden. Erst mit der Beendigung der Dauerordnungswidrigkeit beginnt die Verjährungsfrist.

(3) Die Verfolgung von wohngeldrechtlichen Dauerordnungswidrigkeiten verjährt

- bei vorsätzlicher Tatbegehung in einem Jahr (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 WoGG),
- bei leichtfertiger Tatbegehung in sechs Monaten (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 17 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und 2 WoGG).

Durch die Verjährung wird die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit (und die Anordnung von Nebenfolgen) ausgeschlossen (Verfolgungsverjährung, vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

37.32 Beginn der Verjährungsfrist – Verstoß gegen die Auskunftspflicht (vor Bescheiderteilung)

(1) Vor Bescheiderteilung ist der leichtfertige oder vorsätzliche Verstoß gegen die Auskunftspflicht (§ 23 Abs. 1 bis 3 WoGG) spätestens mit Erlass des Wohngeldbescheids vollendet, d. h. zu diesem Zeitpunkt liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt nach Beendigung des Verstoßes gegen die Auskunftspflicht (§ 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WoGG). Der Verstoß ist beendet mit der letzten Zahlung, die auf Grund eines Wohngeldbescheides erfolgte, der im Zuge eines Verwaltungsverfahrens erlassen wurde, in dem die Auskunftspflicht verletzt wurde. Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit verjährt im Falle der vorsätzlichen Tatbegehung in einem Jahr bzw. im Falle der leichtfertigen Tatbegehung in sechs Monaten. Danach kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden.

Beispiel (vorsätzliche Tatbegehung):

Die wohngeldberechtigte Person macht im Wohngeldantrag vorsätzlich falsche Angaben (z. B. sie verschweigt Teile ihres Arbeitseinkommens). Diese werden nicht beim Einkommen berücksichtigt (Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 1 Nr. 2 WoGG). Die Wohngeldbehörde erfährt dies nach der letzten Zahlung.

03.06.2016: Zugang des Wohngeldantrages bei der Wohngeldbehörde
BWZ: 01.06.2016 bis 31.05.2017

30.04.2017: letzte Zahlung im BWZ

30.04.2017: Beginn der Verjährungsfrist

ab 30.04.2018: Verfolgungsverjährung.

(3) Abweichend zu Abs. 2 ist der Verstoß gegen die Auskunftspflicht schon vor der letzten Zahlung beendet, wenn die Wohngeldbehörde vorher vom auskunftspflichtigen Sachverhalt Kenntnis erhält (z. B. durch weitere Befassung infolge eines Datenabgleichs oder indem die zur Auskunft verpflichtete Person

ihrer Auskunftspflicht verspätet nachkommt). In diesen Fällen beginnt die Verjährungsfrist schon mit Kenntnis der Wohngeldbehörde, da hierdurch die Auskunftspflicht endet. Kenntnis der Wohngeldbehörde liegt erst dann vor, wenn sie unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt des auskunftspflichtigen Sachverhalts Kenntnis zu nehmen.

37.33 Beginn der Verjährungsfrist – Verstoß gegen die Mitteilungspflicht (nach Bescheiderteilung) im laufenden BWZ

(1) Nach Bescheiderteilung ist der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im laufenden von dem im abgelaufenen BWZ zu unterscheiden.

(2) Im laufenden BWZ ist der leichtfertige oder vorsätzliche Verstoß gegen die Mitteilungspflicht (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 WoGG) mit der unterlassenen, nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Mitteilung einer erheblichen Änderung der Verhältnisse (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 WoGG; Nr. 37.11) vollendet; d.h. zu diesem Zeitpunkt liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (zum Zeitpunkt des Einleitens eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vgl. aber Nr. 37.04).

(3) Die Verjährungsfrist beginnt nach Beendigung des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht (§ 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 3 WoGG). Der Verstoß ist beendet mit der letzten Zahlung, die auf Grund eines Wohngeldbescheides erfolgte, in dessen BWZ die Mitteilungspflicht verletzt wurde. Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit verjährt im Falle der vorsätzlichen Tatbegehung in einem Jahr bzw. im Falle der leichtfertigen Tatbegehung in sechs Monaten. Danach kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden.

Beispiel (vorsätzliche Tatbegehung):

Die wohngeldberechtigte Person teilt im BWZ vorsätzlich nicht mit, dass ein bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigtes Haushaltsmitglied während des BWZ ausgezogen ist (Verstoß gegen § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 37 Abs. 1 Nr. 3 WoGG). Die Wohngeldbehörde erfährt dies nach der letzten Zahlung.

BWZ: 01.06.2016 bis 31.05.2017

ab 01.02.2017: Auszug des Haushaltsmitglieds

30.04.2017: letzte Zahlung im BWZ

30.04.2017: Beginn der Verjährungsfrist

ab 30.04.2018: Verfolgungsverjährung.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht schon vor der letzten Zahlung beendet, wenn die Wohngeldbehörde vorher vom mitteilungspflichtigen Sachverhalt Kenntnis erhält (z. B. durch weitere Befassung infolge eines Datenabgleichs oder indem die zur Mitteilung verpflichtete Person ihrer Mitteilungspflicht verspätet nachkommt). In diesen Fällen beginnt die Verjährungsfrist schon mit Kenntnis der Wohngeldbehörde von der erheblichen Änderung der Verhältnisse, da hierdurch die Mitteilungspflicht endet. Kenntnis der Wohngeldbehörde liegt erst dann vor, wenn sie unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt des mitteilungspflichtigen Sachverhalts Kenntnis zu nehmen.

37.34 **Beginn der Verjährungsfrist – Verstoß gegen die Mitteilungspflicht (nach Bescheiderteilung) nach Ablauf des BWZ**

Bei einem leichtfertigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach Ablauf des BWZ beginnt die Verjährungsfrist mit Kenntnis der mitteilungspflichtigen Person. Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit verjährt im Falle der vorsätzlichen Tatbegehung in einem Jahr bzw. im Falle der leichtfertigen Tatbegehung in sechs Monaten. Danach kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden.

Beispiel (vorsätzliche Tatbegehung):

Die wohngeldberechtigte Person erhält nach Ablauf des BWZ nach einem langjährigen Rechtsstreit eine rückwirkende Rente. Dies erfährt sie, bevor drei Jahre seit der rückwirkenden Einkommenserhöhung vergangen sind. Obwohl sie nach § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WoGG der Wohngeldbehörde zur Mitteilung verpflichtet ist, teilt sie die rückwirkende Rentenerhöhung vorsätzlich nicht mit. Die Wohngeldbehörde erfährt hiervon erst später durch einen Datenabgleich oder einen erneuten Wohngeldantrag. Der Zeitpunkt der Kenntnis der betroffenen Person ist für den Beginn der Verjährungsfrist maßgeblich.

BWZ: 01.02.2013 bis 31.01.2014

rückwirkend zum 12.05.2013: Rente

05.01.2016: Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Rentenerhöhung

15.06.2016: Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Rentenerhöhung

Beginn der Verjährungsfrist: 05.01.2016

Verfolgungsverjährung: ab 05.01.2017.

37.35 **Unterbrechung der Verjährungsfrist**

(1) Die Verjährungsfrist wird bei wohngeldrechtlichen Ordnungswidrigkeiten unter anderem unterbrochen durch die erste Vernehmung der betroffenen Person, die Bekanntgabe, dass gegen sie das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist (z. B. durch Übersendung des Anhörungsschreibens), oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG, Nr. 37.02 Abs.1; keine Unterbrechung durch weitere Anhörungen der Wohngeldbehörde) oder auch durch den Erlass des Bußgeldbescheides, sofern er binnen zwei Wochen zugestellt wird, ansonsten durch seine Zustellung (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 OWiG).

(2) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist mehr als zwei Jahre verstrichen sind (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 1 und 2 OWiG).

(3) Die Wohngeldbehörde hat während des gesamten Verfahrens darauf zu achten, dass die Verjährungsfrist rechtzeitig unterbrochen wird, besonders wenn die kürzere Verjährungsfrist bei leichtfertiger Tatbegehung greift.

Zu § 42 (Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches)**Zu § 42 Abs. 1****42.11 Verfahrensbeginn vor dem 1. Januar 2009 und Entscheidung nach dem 31. Dezember 2008**

(1) Hat die Wohngeldbehörde bis zum 31. Dezember 2008 über einen Wohngeldantrag, einen Erhöhungsantrag nach § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG a. F. oder in einem Verfahren von Amts wegen nach § 29 Abs. 3 WoGG a. F. noch nicht entschieden, muss sie nach § 42 Abs. 1 Satz 1 WoGG für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 nach altem Recht, für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 nach neuem Recht entscheiden.

(2) Die Wohngeldbehörde hat deshalb den BWZ in zwei Teilzeiträume (bis 31. Dezember 2008 und ab 1. Januar 2009) zu teilen. Nr. 25.11 Abs. 6 und 7 ist bezüglich des Teilzeitraums ab 1. Januar 2009 zu beachten.

(3) Bei der Entscheidung über die Wohngeldbewilligung nach § 42 Abs. 1 WoGG sind für den Teil des BWZ ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich alle Haushaltsmitglieder, welche die Voraussetzungen des § 6 WoGG erfüllen, in die Wohngeldberechnung einzubeziehen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 WoGG). Es sind daher grundsätzlich auch diejenigen zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder in die Wohngeldberechnung einzubeziehen, die nach dem bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Recht nicht zum Haushalt rechnende Familienmitglieder waren, aber gemeinsam mit dem Wohngeldempfänger in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebten (vgl. aber § 42 Abs. 4 WoGG und Nr. 42.41).

(4) Im Rahmen des § 42 Abs. 1 Satz 2 WoGG sind das für Dezember 2008 und das ab 1. Januar 2009 zu bewilligende Wohngeld zu vergleichen (vgl. aber Satz 4). Ist das ab 1. Januar 2009 zu bewilligende Wohngeld in sich unterschiedlich hoch, weil in einem in Nr. 25.10 Abs. 6 Satz 3 genannten Fall zwei oder mehr Teilzeiträume gebildet werden, sind das für Dezember 2008 und das ab 1. Januar 2009 im ersten Teilzeitraum zu bewilligende Wohngeld zu vergleichen. Tritt eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 WoGG ein (Fälle des § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 bis 3 oder § 43 WoGG), sind ausschließlich das für Dezember 2008 und das bis zum Zeitpunkt dieser Änderung zu bewilligende Wohngeld zu vergleichen (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WoGG). Das Ergebnis der Entscheidung unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderung (höheres oder niedrigeres Wohngeld oder Einstellung der Wohngeldzahlung) ist nicht mit dem für Dezember 2008 bewilligten Wohngeld zu vergleichen. Tritt eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 WoGG bereits zum 1. Januar 2009 ein, ist über die Leistung des Wohngeldes ab dem 1. Januar 2009 nach neuem Recht ohne Vergleich zu entscheiden.

(5) In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG ist nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 WoGG ein neuer BWZ festzusetzen.

Zu § 42 Abs. 2**42.21 Entscheidung vor dem 1. Januar 2009 mit Ende des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2008**

(1) Ein vor dem 1. Januar 2009 erlassener Wohngeldbescheid, dessen BWZ nach dem 31. Dezember 2008 endet, bleibt grundsätzlich bis zum Ende des ursprünglichen BWZ auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts wirksam.

(2) Grundsätzlich erst nach Ablauf des BWZ hat die Wohngeldbehörde nach § 42 Abs. 2 Satz 1 WoGG nach neuem Recht neu zu entscheiden. Sie entscheidet – auch über die angemessene vorläufige Zahlung nach § 42 Abs. 2 Satz 4 WoGG – von Amts wegen, d. h. auch ohne Antrag der wohngeldberechtigten Person (vgl. aber Absatz 5). Soweit die tatsächlichen Verhältnisse ab dem 1. Januar 2009 im abgelaufenen BWZ nicht bekannt sind, sind diese von der Wohngeldbehörde von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2 WoGG). Bei der Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse sind Weihnachts- oder Urlaubsgeld sowie ein 13. Monatsgehalt mit ihrem monatlichen Durchschnitt zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist - wie in allen anderen Fällen auch - ein Mischeinkommen zu bilden. Treten Änderungen ein, die eine Neuberechnung nach § 27 Abs. 2 WoGG erforderlich machen, sind der BWZ zu verkürzen und vom Monat der Änderung an ein neuer BWZ festzusetzen oder das Wohngeld zu versagen und überzahlte Beträge zurückzufordern.

(3) Bei der Prüfung, ob sich aufgrund der neuen Entscheidung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2009 bis zum Ende des BWZ ein höheres Wohngeld ergibt, ist das für diesen Zeitraum bereits bewilligte Wohngeld mit dem nach neuem Recht zu bewilligenden Wohngeld zu vergleichen (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WoGG). Ist das ab dem 1. Januar 2009 bereits bewilligte Wohngeld in sich unterschiedlich hoch, weil zwei oder mehr Teilzeiträume gebildet worden sind, ist die Prüfung nach Satz 1 für jeden Teilzeitraum durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn bei der neuen Entscheidung keine oder andere Teilzeiträume zu bilden sind. Sind Teilzeiträume zu bilden (vgl. Nr. 25.11 Abs. 6 Satz 3), ist das in den jeweiligen Teilzeiträumen tatsächlich angefallene Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Über die rückwirkende Wohngeldbewilligung oder – im Fall eines rechnerisch sich ergebenden geringeren Wohngeldes – über die Entscheidung, dass Wohngeld nicht nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG rückwirkend neu zu bewilligen ist, muss die Wohngeldbehörde einen schriftlichen Bescheid erteilen. Auszuzahlen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bereits bewilligten und dem nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG rückwirkend neu bewilligten Wohngeld.

(5) § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG schließt einen Erhöhungsantrag nach § 27 Abs. 1 WoGG bzw. ein Verfahren von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG vor Ablauf des BWZ nicht aus (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 3 WoGG). Insbesondere darf die Wohngeldbehörde einen Erhöhungsantrag nach § 27 Abs. 1 WoGG, den die wohngeldberechtigte Person aufgrund des Inkrafttretens des neuen Rechts etwa wegen der Erhöhung der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung

stellt, nicht deshalb ablehnen, weil – ohne den Erhöhungsantrag – nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG eine Bewilligung nach neuem Recht erst rückwirkend nach Ablauf des BWZ möglich ist und dabei die tatsächlichen Verhältnisse zugrunde zu legen sind.

(6) Entscheidungen aufgrund eines Erhöhungsantrages nach § 27 Abs. 1 WoGG bzw. aufgrund eines Verfahrens von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG über den Wohngeldanspruch mit Wirkung vom 1. Januar 2009 sind nach neuem Recht zu treffen. § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG ist nicht anwendbar, weil § 27 Abs. 1 und 2 WoGG insoweit vorgeht (§ 42 Abs. 2 Satz 3 WoGG). Für die Entscheidung nach Satz 1 ist es unerheblich, ob die Wohngeldbehörde noch vor oder erst nach Ablauf des BWZ entscheidet.

(7) Mit der Bewilligung aufgrund eines Erhöhungsantrages nach § 27 Abs. 1 WoGG bzw. der Neuentscheidung in einem Verfahren von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG endet der BWZ. Endet dieser nach dem 31. Dezember 2008, ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 bis zum Ende des durch die Bewilligung oder Neuentscheidung verkürzten BWZ nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG rückwirkend neu zu entscheiden. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG erfüllt sind, ist grundsätzlich auf die Verhältnisse zu beziehen, die der Entscheidung über das nach dem bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Recht bewilligte Wohngeld zugrunde lagen.

(8) Ist nach Ablauf des bisherigen BWZ noch nicht nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG rückwirkend neu entschieden worden, geht die Bearbeitung eines Erhöhungsantrages nach § 27 Abs. 1 WoGG bzw. eines Verfahrens von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG der rückwirkenden Neuentscheidung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG vor; dabei ist unerheblich, ob vor oder nach Ablauf des bisherigen BWZ der Erhöhungsantrag gestellt worden ist bzw. das Verfahren von Amts wegen begonnen hat.

(9) Abweichend von Absatz 7 ist die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG erfüllt sind, auf die Verhältnisse zu beziehen, die der rückwirkenden Neuentscheidung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG zugrunde lagen (d. h. die Verhältnisse, die dem Bescheid nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG zugrunde gelegt wurden), wenn

1. die Wohngeldbehörde bereits nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG rückwirkend neu entschieden hat und
2. erst danach der Erhöhungsantrag nach § 27 Abs. 1 WoGG gestellt wird oder das Verfahren von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG beginnt.

Lediglich für den Teil des BWZ, der vor dem 1. Januar 2009 liegt, sind die Verhältnisse maßgebend, die bei der Entscheidung über das Wohngeld für diesen Zeitraum zugrunde gelegt wurden.

(10) Wird der Bewilligungsbescheid am 1. Januar 2009 kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 3 WoGG unwirksam, ist über den Wohngeldanspruch im Falle eines erneuten Wohngeldantrages nach neuem Recht zu entscheiden. § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG ist nicht anwendbar, weil § 28 Abs. 1 und 3

WoGG insoweit vorgeht (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 3 WoGG). Wird der Bewilligungsbescheid nach dem 1. Januar 2009 kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 3 WoGG unwirksam, endet der bisherige BWZ (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 3 WoGG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 oder Abs. 3 WoGG). Für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 bis zum Zeitpunkt des Unwirksamwerdens des bisherigen Bewilligungsbescheides ist nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG rückwirkend neu zu entscheiden.

(11) Die angemessene monatliche vorläufige Zahlung nach § 42 Abs. 2 Satz 4 WoGG steht im Ermessen der Wohngeldbehörde. Sie ist zu leisten, wenn ein Abwarten bis zum Ablauf des BWZ ohne vorläufige Zahlung für die Gesamtheit der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder im Ausnahmefall nicht zumutbar ist. Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit nach Satz 2 ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die vorläufige Zahlung ist der Höhe nach angemessen, wenn sie den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Ablauf des BWZ voraussichtlich neu zu bewilligenden Wohngeld und dem bereits bewilligten Wohngeld voraussichtlich nicht übersteigen wird. Die Bewilligung der – in dem Bescheid so zu bezeichnenden – vorläufigen Zahlung von Wohngeld muss den Hinweis enthalten, dass die Zahlung unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung und der möglichen Rückforderung zuviel gezahlten Wohngeldes nach Ablauf des bisherigen BWZ erfolgt.

Zu § 42 Abs. 3

42.31 Verfahrensbeginn und Entscheidung nach dem 1. Januar 2009 mit Beginn des Bewilligungszeitraums vor dem 1. Januar 2009

(1) Wenn die Wohngeldbehörde in einem Wohngeld-Verwaltungsverfahren, das nach dem 31. Dezember 2008 begonnen hat, den Beginn des BWZ rückwirkend auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2009 festsetzt, ist entsprechend § 42 Abs. 1 WoGG zu verfahren (vgl. § 42 Abs. 3 WoGG und Nr. 42.11). Dies betrifft insbesondere Fälle, bei denen

1. nach der Ablehnung eines Transferleistungsantrags ein rückwirkender Wohngeldantrag nach § 25 Abs. 3 WoGG für die Zeit vor dem 1. Januar 2009 gestellt wird;
2. nach der Kenntnis von der Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides aufgrund eines Transferleistungsfalls ein rückwirkender Wohngeldantrag nach § 25 Abs. 5 WoGG für die Zeit vor dem 1. Januar 2009 gestellt wird;
3. ein rückwirkender Erhöhungsantrag nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 WoGG für die Zeit vor dem 1. Januar 2009 gestellt wird, weil sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent erhöht hat;
4. in einem Verfahren von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG rückwirkend über die Leistung des Wohngeldes für die Zeit vor dem 1. Januar 2009 zu entscheiden ist.

(2) § 42 Abs. 3 WoGG erfasst unmittelbar nur Fälle, in denen die Wohngeldbehörde bei ihrer Entscheidung nach dem 31. Dezember 2008 aufgrund einer rückwirkenden Bewilligung, einer rückwirkenden Erhöhung oder einer rückwirkenden Verringerung des Wohngeldes einen neuen BWZ mit Beginn vor dem 1. Januar 2009 festsetzt. § 42 Abs. 3 WoGG enthält somit für die Zeit vor dem 1. Januar 2009 keine Aussage zur Ablehnung eines rückwirkenden Wohngeldantrages oder eines rückwirkenden Erhöhungsantrages nach § 27 Abs. 1 WoGG oder zur Entscheidung über den rückwirkenden Wegfall des Wohngeldes nach § 27 Abs. 2 WoGG. Nach Sinn und Zweck des § 42 Abs. 3 WoGG ist § 42 Abs. 1 WoGG jedoch entsprechend anzuwenden, wenn aufgrund der Ablehnung eines rückwirkenden Wohngeldantrages oder eines rückwirkenden Erhöhungsantrages nach § 27 Abs. 1 WoGG oder des rückwirkenden Wegfalls des Wohngeldes in einem Verfahren nach § 27 Abs. 2 WoGG vor dem 1. Januar 2009 ein neuer BWZ nicht festgesetzt wird.

Zu § 42 Abs. 4

42.41 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften von Nicht-Familienmitgliedern nach altem Recht in den Fällen des § 42 Abs. 1 und 3 WoGG

(1) § 42 Abs. 4 WoGG ist eine Sonderregelung zu § 42 Abs. 1 und 3 WoGG und gilt für die Fälle, bei denen

1. über ein laufendes Verfahren für einen Teil der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (im Folgenden: A) von Nicht-Familienmitgliedern nach altem Recht, deren Personen ab dem 1. Januar 2009 bei der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen wären, noch nicht entschieden wurde,
2. der noch festzusetzende BWZ vor dem 1. Januar 2009 beginnt und nach dem 31. Dezember 2008 endet und
3. vor dem 1. Januar 2009 der andere Teil der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (im Folgenden: B) in einem Wohngeldbescheid, dessen BWZ nach dem 31. Dezember 2008 endet, berücksichtigt wurde.

(2) Der bereits bestehende Wohngeldbescheid des anderen Teils der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (B), dessen BWZ nach dem 31. Dezember 2008 endet, bleibt von der Entscheidung nach § 42 Abs. 1 oder Abs. 3 WoGG für den einen Teil der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (A) unberührt (§ 42 Abs. 4 Satz 1 WoGG). Über den anderen Teil der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (B) ist für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 nach neuem Recht grundsätzlich erst nach Ablauf des BWZ nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG rückwirkend neu zu entscheiden (siehe Absatz 6).

(3) Bei einer Entscheidung nach Nr. 42.11 Abs. 3 sind Haushaltsmitglieder nach § 6 WoGG ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen, wenn sie für denselben Wohnraum in einem anderen, vor dem 1. Januar 2009 ergangenen Bescheid, dessen BWZ noch läuft, als zum Haushalt rechnende Familienmitglieder im Sinne des § 4 WoGG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind (§ 42 Abs. 4 Satz 2 WoGG). Dies gilt auch für

gemeinsame Kinder, wenn sie in dem Wohngeldbescheid der anderen Person der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigt worden sind. Im Fall der Sätze 1 und 2 ist bei der neuen Entscheidung (A) das Wohngeld ohne diese Haushaltmitglieder (B) zu berechnen. Dabei sind entsprechend § 11 Abs. 3 WoGG nur der Anteil der Miete oder Belastung, des Höchstbetrages nach § 12 Abs. 1 WoGG und des Betrages für Heizkosten nach § 12 Abs. 6 WoGG zu berücksichtigen, der dem Anteil des einen Teils der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (A) an der Gesamtzahl aller Haushaltmitglieder nach § 6 WoGG entspricht.

(4) Die Fälle des § 42 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoGG gelten als erhebliche Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse nach § 25 Abs. 1 Satz 2 WoGG (vgl. § 42 Abs. 4 Satz 3 WoGG). Der BWZ des neuen Bescheides (A) ist auf das Ende des anderen Bescheides (B) zu verkürzen, so dass die Bewilligungszeiträume der Bescheide gleichzeitig enden.

(5) Nach Ablauf des BWZ des bisherigen Bescheides (B), der nach § 42 Abs. 4 Satz 1 WoGG unberührt geblieben ist, – und des neuen Bescheides (A) – ist über die Leistung des Wohngeldes für die zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder in einem einheitlichen Bescheid rückwirkend neu zu entscheiden (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG). In die rückwirkende Entscheidung sind alle zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder einzubeziehen (A und B), und zwar einschließlich der Haushaltmitglieder (A), über deren Wohngeldanspruch für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 bereits nach § 42 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 oder Abs. 3 WoGG entschieden wurde (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 WoGG). Bei der Prüfung, ob sich aufgrund der neuen Entscheidung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2009 bis zum Ende der Bewilligungszeiträume (A und B) ein höheres Wohngeld ergibt, ist die Summe des für diesen Teilzeitraum bereits bewilligten Wohngeldes mit dem nach neuem Recht zu bewilligenden Wohngeld zu vergleichen (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 WoGG). Ergibt sich rechnerisch ein geringeres Wohngeld, ist das Wohngeld rückwirkend nicht neu zu bewilligen (vgl. Nr. 42.21 Abs. 4 Satz 1).

(6) Mit der rückwirkenden Neuentscheidung nach Absatz 5, bei der das Wohngeld für alle zu berücksichtigenden Haushaltmitglieder gemeinsam zu berechnen ist, ist zugleich der nach § 42 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 oder Abs. 3 WoGG bereits nach neuem Recht ergangene Bescheid (A) bzw. alle bisherigen Bescheide der wohngeldberechtigten Personen (A und B) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 aufzuheben, weil und soweit über deren Wohngeld noch nicht vollständig nach neuem Recht entschieden worden ist. Rechtsgrundlage für die Aufhebung ist § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4 WoGG.

Zu § 42 Abs. 5

42.51 Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften von Nicht-Familienmitgliedern nach altem Recht in den Fällen des § 42 Abs. 2 WoGG

(1) § 42 Abs. 5 WoGG ist eine Sonderregelung zu § 42 Abs. 2 WoGG und gilt für die Fälle, in denen

1. Wohngeld vor dem 1. Januar 2009 bewilligt wurde (ein Bescheid oder mehrere Bescheide für denselben Wohnraum),
2. der BWZ oder die Bewilligungszeiträume vor dem oder am 1. Januar 2009 beginnen und nach dem 31. Dezember 2008 enden und
3. vor dem 1. Januar 2009 Personen berücksichtigt wurden (z. B. im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 18 Nr. 4 WoGG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung), die nicht Familienmitglieder nach § 4 Abs. 1 und 2 WoGG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind und ab 1. Januar 2009 bei der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen sind.

Die Regelung gilt auch für die Fälle, in denen nur ein Teil der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einen Wohngeldbescheid erhalten hat.

(2) Bei Anwendung des § 42 Abs. 5 WoGG muss die Wohngeldbehörde über die abgelaufenen Bewilligungszeiträume ab dem 1. Januar 2009 in nur einem Bescheid unter Berücksichtigung aller Haushaltsmitglieder nach § 6 Abs. 1 WoGG rückwirkend neu nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG entscheiden (§ 42 Abs. 5 Satz 1 WoGG). Da bei diesen Personen erstmals ein gemeinsamer Wohngeldbescheid erlassen wird, ist von den zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern die wohngeldberechtigte Person zu benennen.

(3) Liegen zwei oder mehr Bescheide vor, deren Bewilligungszeiträume vor dem 1. Januar 2009 beginnen und nach dem 31. Dezember 2008 nicht gleichzeitig enden, hat die Wohngeldbehörde – abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 WoGG – erst nach dem Ende des zuletzt ablaufenden BWZ einheitlich neu zu entscheiden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 WoGG).

(4) Die angemessene vorläufige Zahlung nach § 42 Abs. 5 Satz 3 WoGG ist nur auf Antrag zu leisten. Sie kann nur geleistet werden, wenn mindestens zwei Wohngeldbescheide vorliegen und das jeweilige Ende der Bewilligungszeiträume mindestens vier Monate auseinander liegt. Die Angemessenheit der Höhe der vorläufigen Zahlung ist entsprechend Nr. 42.21 Abs. 11 zu beurteilen.

Zu § 42a (Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes)

Zu § 42a Abs. 1

42a.11 Bewilligung des Wohngeldes vor dem 1. Januar 2016 und mindestens Teil des Bewilligungszeitraums nach dem 31. Dezember 2015 – Allgemeines

In den Fällen, in denen

1. Wohngeld vor dem 1. Januar 2016 bewilligt worden ist und
 2. mindestens ein Teil des BWZ nach dem 31. Dezember 2015 liegt,
- ist von Amts wegen über die Leistung des Wohngeldes für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis zum Ende des bisherigen BWZ neu zu entscheiden (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 1 WoGG). Dieser Bescheid darf nicht vor dem 1. Januar 2016 er-

gehen. Ein neuer Wohngeldantrag (Weiterleistungsantrag) ist erst für die Zeit nach Ablauf des bisherigen BWZ erforderlich.

Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufzuheben, auch wenn es bei dem bereits bewilligten Wohngeld verbleibt.

42a.12 Maßstab der Neuentscheidung von Amts wegen nach § 42a Abs. 1 Satz 1 WoGG

(1) Die Entscheidung nach § 42a Abs. 1 Satz 1 WoGG erfolgt in einem (teil-) automatisierten Verfahren auf Basis der im Fachverfahren hinterlegten Daten (automatisierte Entscheidung).

(2) Der automatisierten Entscheidung werden die für den bisherigen Bescheid maßgebenden Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG zugrunde gelegt, d.h.

1. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung,
2. das zu Grunde gelegte Gesamteinkommen sowie
3. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

Diese Berechnungsgrößen werden im Zuge der automatisierten Entscheidung nicht überprüft.

(3) Bei der automatisierten Entscheidung finden nur die Vorschriften des neuen Rechts Anwendung, die sich aus § 42a Absatz 1 Satz 2 WoGG ergeben (im Folgenden abgekürzt: teilweise neues Recht):

1. die ab dem 1. Januar 2016 erhöhten Tabellenwerte und Miethöchstbeträge (vgl. Änderung des § 12 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 und 3 WoGG),
2. die ab dem 1. Januar 2016 neu festgelegten Mietenstufen (vgl. neue Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV) und
3. die Streichung des pauschalen Abzugs von 6 Prozent ab dem 1. Januar 2016 (vgl. Neufassung des § 16 WoGG).

Die übrigen Rechtsänderungen, wie etwa die zum 1. Januar 2016 geänderte Zuordnung von Haushaltsmitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WoGG), die Änderungen bei der Ermittlung der Miete (§ 9 Abs. 2 WoGG, § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WoGV), die geänderte Einkommensan- und -zurechnung (§§ 14 und 15 WoGG) und die geänderten Freibeträge (§ 17 WoGG), sind hierbei nicht zu berücksichtigen (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 2 WoGG).

Dadurch erhalten die betroffenen Wohngeldhaushalte ein höheres Wohngeld möglichst zeitnah nach Inkrafttreten des WoGRefG und nicht erst nach Ablauf des bisherigen BWZ.

(4) Hat die Wohngeldbehörde von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung abgesehen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG) und sind die tatsächlichen Berechnungsgrößen des Lastenzuschusses bisher nicht im Fachverfahren hinterlegt, so hat die Wohngeldbehörde die entsprechenden Berechnungsgrößen ggf. nachträglich zu ermitteln. Hierbei ist die bis zum 31. Dezember 2015 geltende Instandsetzungs- und Betriebskostenpauschale zu Grunde zu legen (vgl. § 13 WoGV a. F.). Unter Berücksichtigung der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Miethöchstbeträge ist zu prüfen, ob die Vorausset-

zungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG auch ab dem 1. Januar 2016 vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist eine vollständige Wohngeld-Lastenberechnung vorzunehmen und in das Fachverfahren einzugeben, damit auf deren Grundlage die automatisierte Entscheidung ergehen kann.

42a.13 Verschlechterungsverbot

(1) Die Wohngeldbehörde hat für den jeweiligen BWZ oder Teil-BWZ ab dem 1. Januar 2016 das bereits nach altem Recht bewilligte Wohngeld mit dem in der automatisierten Entscheidung ermittelten Wohngeld zu vergleichen (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 1 und 2 WoGG). Allein wegen der teilweisen Anwendung des neuen Rechts erhält die wohngeldberechtigte Person für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 kein geringeres Wohngeld als das bereits nach altem Recht bewilligte Wohngeld (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 3 WoGG). Dies gilt jedoch nur, wenn sowohl im automatisierten Bescheid als auch im ursprünglichen Bewilligungsbescheid dieselben maßgeblichen Berechnungsgrößen vorliegen. Im Falle von Änderungen der Verhältnisse wird auf Nr. 42a.16 ff. bzw. Nr. 27.21 ff. verwiesen.

(2) Das Verschlechterungsverbot gilt auch, wenn über einen Wohngeldantrag zwar im Jahr 2015 entschieden worden ist, der BWZ aber erst im Jahr 2016 beginnt. Auch hier hat die Wohngeldbehörde das nach altem Recht für das Jahr 2016 bewilligte Wohngeld mit dem in der automatisierten Entscheidung nach teilweise neuem Recht ermittelten Wohngeld zu vergleichen. Die wohngeldberechtigte Person erhält für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 kein geringeres Wohngeld als das bereits nach altem Recht für 2016 bewilligte Wohngeld.

42a.14 Rechtswidrigkeit der automatisierten Entscheidung

(1) Die automatisierte Entscheidung kann rechtswidrig sein bzw. werden

1. weil sich die Verhältnisse nach Erlass des ursprünglichen Bewilligungsbescheides, aber vor Erlass der automatisierten Entscheidung erheblich im Sinne des § 27 WoGG geändert haben und über die Änderung der Verhältnisse noch nicht entschieden worden ist (vgl. Nr. 42a.141),
2. wegen der Unwirksamkeit (§ 28 Abs. 1 und 3 WoGG) des ursprünglichen Bewilligungsbescheides (vgl. Nr. 42a.142),
3. wegen Wegfall (§ 28 Abs. 2 WoGG) des Wohngeldanspruchs (vgl. Nr. 42a.143) oder
4. wegen Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Bewilligungsbescheides (vgl. Nr. 42a.144).

(2) Ergibt die Prüfung der Wohngeldbehörde nach Erlass der automatisierten Entscheidung, dass diese rechtswidrig war, ist sie unter den Voraussetzungen des § 44 SGB X (rechtswidrige nicht begünstigende Entscheidung) bzw. § 45 SGB X (rechtswidrige begünstigende Entscheidung) zurückzunehmen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen begünstigenden Entscheidung können die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf Grund des entsprechenden Hinweises im automatisierten Bescheid (vgl. Nr. 42a.18) nicht auf den Bestand der automatisierten Entscheidung vertrauen (vgl. § 45 Abs. 2 SGB X). Vor der Rücknahme der automatisierten Entscheidung ist nach Maßgabe des § 24 SGB X eine Anhörung durchzuführen.

42a.141 Rechtswidrigkeit der automatisierten Entscheidung wegen erheblicher Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 27 WoGG vor Erlass der automatisierten Entscheidung

(1) Hat sich nach Erlass des ursprünglichen Bewilligungsbescheides, aber vor Erlass der automatisierten Entscheidung die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die zu berücksichtigende Miete oder Belastung oder das Gesamteinkommen verändert und sind diese Änderungen bei der automatisierten Entscheidung nicht berücksichtigt worden, so ist die automatisierte Entscheidung rechtswidrig, wenn diese Änderungen erheblich im Sinne von § 27 WoGG sind (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 4 WoGG). In diesen Fällen ist die automatisierte Entscheidung unter den Voraussetzungen des § 44 SGB X (nicht begünstigender Verwaltungsakt) bzw. § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt) zurückzunehmen. Ob eine erhebliche Änderung im Sinne von § 27 WoGG vorliegt, ist durch Gegenüberstellung der geänderten Verhältnisse mit den im ursprünglichen Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Verhältnissen zu ermitteln.

(2) Lagen Änderungen unterhalb der Schwelle des § 27 WoGG bei Erlass der automatisierten Entscheidung vor und sind diese nicht berücksichtigt worden, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit der automatisierten Entscheidung. Dies entspricht der Systematik des § 27 WoGG. So führt z. B. allein eine Erhöhung des Gesamteinkommens um weniger als 15 Prozent (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WoGG), die vor dem 1. Januar 2016 bzw. bis zum Erlass der automatisierten Entscheidung eingetreten ist, nicht dazu, dass die automatisierte Entscheidung rechtswidrig wird (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 4 WoGG).

(3) Auch wenn die Wohngeldbehörde die automatisierte Entscheidung erlassen hat, obwohl ihr die erhebliche Änderung der Verhältnisse vorher mitgeteilt worden war, ist die automatisierte Entscheidung rechtswidrig und unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 44 und 45 SGB X zurückzunehmen.

42a.142 Rechtswidrigkeit der automatisierten Entscheidung wegen Unwirksamkeit des ursprünglichen Bewilligungsbescheides

(1) Ist der der automatisierten Entscheidung zugrunde liegende Bewilligungsbescheid z. B. wegen Nutzungsaufgabe oder wegen Ausschluss vom Wohngeld bei Transferleistungsbezug unwirksam geworden (vgl. § 28 Abs. 1 und 3 WoGG), so ist die automatisierte Entscheidung rechtswidrig.

(2) Auch wenn die Wohngeldbehörde die automatisierte Entscheidung erlassen hat, obwohl ihr der Transferleistungsbezug vorher mitgeteilt worden war, ist die automatisierte Entscheidung rechtswidrig und unter den weiteren Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückzunehmen.

42a.143 Rechtswidrigkeit der automatisierten Entscheidung wegen Wegfall des Wohngeldanspruchs infolge zweckwidriger Verwendung

Wurde nach Erlass des ursprünglichen Bewilligungsbescheides, aber vor Erlass der automatisierten Entscheidung das Wohngeld zweckwidrig verwendet, so führt dies rückwirkend zum Wegfall des Wohngeldanspruchs (vgl. § 28 Abs. 2 WoGG). Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid ist, soweit die zweckwidrige Verwendung noch im Jahr 2015 erfolgte, für diese Monate nach § 28 Abs. 2 Satz 2 WoGG a. F. in Verbindung mit § 48 SGB X aufzuheben. Die automatisierte Entscheidung ist nur für die Monate der zweckwidrigen Verwendung rechtswidrig (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 4 WoGG) und unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückzunehmen. Der dann wieder auflebende ursprüngliche Bewilligungsbescheid (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 5 WoGG) ist für die Monate der zweckwidrigen Verwendung, soweit sie ab dem Jahr 2016 erfolgte, nach § 28 Abs. 2 WoGG in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung aufzuheben.

42a.144 Rechtswidrigkeit der automatisierten Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Bewilligungsbescheides

Hat die Wohngeldbehörde bei Erlass des ursprünglichen Bewilligungsbescheides einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt (z. B.: die wohngeldberechtigte Person hat versehentlich einen Freibetrag wegen Schwerbehinderung nicht geltend gemacht; die Wohngeldbehörde hat Leistungen nach dem BAföG versehentlich in voller Höhe und nicht zur Hälfte angerechnet; die wohngeldberechtigte Person hat bei Antragstellung Einkommen verschwiegen), so ist der ursprüngliche Bewilligungsbescheid rechtswidrig. Die automatisierte Entscheidung ist ebenfalls rechtswidrig (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 4 WoGG). Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid und die automatisierte Entscheidung sind unter den Voraussetzungen des § 44 SGB X (nicht begünstigender Verwaltungsakt) bzw. § 45 SGB X (begünstigender Verwaltungsakt) zurückzunehmen.

42a.15 Wiederaufleben des ursprünglichen Bewilligungsbescheides

(1) Ist die automatisierte Entscheidung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X rechtswidrig und wird sie daher zurückgenommen, so lebt der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wieder auf (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 WoGG).

Das heißt:

Die Aufhebung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides in der automatisierten Entscheidung mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (vgl. Nr. 42a.11) wird aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 42a Abs. 1 Satz 5 WoGG mit Rücknahme der rechtswidrigen automatisierten Entscheidung wieder rückgängig gemacht.

(2) Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wird nicht wieder wirksam, wenn er z. B. wegen § 28 Abs. 1 oder 3 WoGG vor Erlass der automatisierten Entscheidung unwirksam geworden ist (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 WoGG).

(3) Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen des § 27 oder § 28 Abs. 2 WoGG vor, hat die Wohngeldbehörde nunmehr über den ursprünglichen Bewilligungsbescheid zu entscheiden (vgl. Nr. 42a.16 und 42a.143).

42a.16 Änderungen der Verhältnisse nach Erlass des ursprünglichen Bewilligungsbescheides, aber im bisherigen Bewilligungszeitraum– Grundsatz

(1) Ist der ursprüngliche Bewilligungsbescheid vor dem 1. Januar 2016 ergangen und liegt mindestens ein Teil des BWZ nach dem 31. Dezember 2015, so fallen Änderungen der Verhältnisse nur dann unter die Übergangsregelung des § 42a Abs. 1 WoGG, wenn sie nach Erlass und im BWZ des ursprünglichen Bewilligungsbescheides eintreten bzw. eingetreten sind und die Entscheidung nach § 27 WoGG nach dem 31. Dezember 2015 erfolgt.

(2) Änderungen der Verhältnisse seit dem 1. Januar 2016, die nach Ablauf des BWZ des ursprünglichen Bewilligungsbescheides eingetreten sind, sind nicht Gegenstand der Übergangsregelung des § 42a WoGG, sondern fallen unter § 27 WoGG.

(3) Hat die Wohngeldbehörde in Bezug auf einen Bewilligungsbescheid im Sinne des Abs. 1 über einen Erhöhungsantrag nach § 27 Abs. 1 oder in einem Verfahren nach § 27 Abs. 2 WoGG neu zu entscheiden, so ist das Recht wie folgt anzuwenden (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 6 WoGG):

1. Für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2015 ist nach dem bis dahin geltenden Recht zu entscheiden (= altes Recht).
2. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 bis zum Ende des bisherigen BWZ ist nach neuem Recht zu entscheiden, wobei aber nur – wie bei der automatisierten Entscheidung – die erhöhten Tabellenwerte und Miethöchstbeträge, die neu festgelegten Mietenstufen und die Streichung des pauschalen Abzugs von 6 Prozent anzuwenden sind (= teilweise neues Recht).
3. Nach dem Ende des bisherigen BWZ ist vollständig nach neuem Recht zu entscheiden (= neues Recht).

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 WoGG für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2016 erfolgt durch Gegenüberstellung der geänderten Verhältnisse mit den zu Grunde gelegten Verhältnissen im wieder aufgelebten ursprünglichen Bewilligungsbescheid (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 5 WoGG).

Aus der Anwendbarkeit der §§ 27 und 28 WoGG folgt, dass das Verschlechterungsverbot (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 3 WoGG) ab Änderung der Verhältnisse in diesen Fällen keine Anwendung findet. Liegen die Voraussetzungen der §§ 27 und 28 WoGG vor, können Wohngeldempfängerinnen und -empfänger bereits nach der geltenden Rechtslage nicht mehr auf den Bestand eines Bewilligungsbescheides vertrauen. Vertrauensschutz ist im Rahmen der §§ 27 und 28 WoGG nicht von Belang. Nichts anderes gilt, wenn die Wohngeldleistungen durch das WoGRefG verbessert werden.

(5) Eine Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 oder eine Entscheidung nach § 28 Abs. 2 WoGG ist selbst dann möglich, wenn ihre Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt einer automatisierten Entscheidung nach

§ 42a Abs. 1 Satz 1 WoGG bekannt waren. Dies gilt erst recht dann, wenn diese Änderungen der Wohngeldbehörde danach bekannt werden.

42a.161 Bestimmung des bisherigen Bewilligungszeitraumes bei mehreren Änderungen

Bis zum Ende des bisherigen BWZ ist teilweise neues Recht anzuwenden (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 6 WoGG). Wird der ursprüngliche Bewilligungsbescheid durch eine Entscheidung nach § 27 WoGG vor dem 1. Januar 2016 teilweise aufgehoben, so tritt der neue BWZ der Entscheidung bzw. des Verfahrens nach § 27 WoGG an die Stelle des BWZ vom ursprünglichen Bewilligungsbescheid. Bis zum Ende des BWZ der Entscheidung nach § 27 Abs. 1 bzw. des Verfahrens nach § 27 Abs. 2 WoGG ist in diesem Fall nur teilweise neues Recht anzuwenden.

Das heißt: „Bisheriger BWZ“ im Sinne von § 42a Abs. 1 Satz 1 WoGG ist der BWZ, der am 1. Januar 2016 Bestand hatte. Wird der BWZ ab dem 1. Januar 2016 aufgrund mehrfacher Änderungen neu festgesetzt, so ist dies nicht von Belang. Die Anwendung von teilweise neuem Recht bzw. neuem Recht soll nicht davon abhängen, ob über eine erhebliche Änderung vor oder nach der automatisierten Entscheidung entschieden wird.

42a.162 Keine Änderung der Verhältnisse durch die Änderung des WoGG bzw. der WoGV zum 1. Januar 2016

Nicht zu einer Entscheidung nach § 27 WoGG führt eine Änderung der Verhältnisse durch die Änderung des WoGG bzw. der WoGV, die bei der automatisierten Entscheidung noch keine Anwendung findet (wie etwa die zum 1. Januar 2016 geänderte Zuordnung von Haushaltsmitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 2 WoGG), die Änderungen bei der Ermittlung der Miete (§ 9 Abs. 2 WoGG, § 6 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WoGV), die geänderte Einkommensan- und -zurechnung (§§ 14 und 15 WoGG) und die geänderten Freibeträge (§ 17 WoGG)). § 42a Abs. 1 Satz 2 WoGG regelt abschließend, welche geänderten Vorschriften bei der automatisierten Entscheidung Anwendung finden.

42a.17 Änderungen der Verhältnisse nach Erlass der automatisierten Entscheidung

(1) Ist eine automatisierte Entscheidung ergangen, so fallen Änderungen der Verhältnisse nur dann unter die Übergangsregelung des § 42a Abs. 1 WoGG, wenn die Änderungen nach Erlass der automatisierten Entscheidung, aber noch im BWZ des ursprünglichen Bewilligungsbescheides eingetreten sind.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 oder 2 WoGG für den Zeitraum nach Erlass der automatisierten Entscheidung erfolgt durch Gegenüberstellung der geänderten Verhältnisse mit den in der automatisierten Entscheidung zu Grunde gelegten Verhältnissen. Dies gilt auch, wenn in der automatisierten Entscheidung die Höhe des Wohngelds bestätigt wurde.

(3) Hat die Wohngeldbehörde über Änderungen, die nach Erlass der automatisierten Entscheidung, aber noch im BWZ des ursprünglichen Bewilligungs-

bescheides eingetreten sind, neu zu entscheiden, so ist das neue Recht wie folgt anzuwenden (vgl. § 42a Abs. 1 Satz 6 WoGG):

1. Für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum Ende des bisherigen BWZ ist teilweise neues Recht anzuwenden.
2. Nach dem Ende des bisherigen BWZ ist vollständig nach neuem Recht zu entscheiden.

(3) Für die Ermittlung des bisherigen BWZ im Sinne von § 42a Abs. 1 Satz 6 WoGG, bis zu dessen Ablauf neues Recht nur teilweise anzuwenden ist, ist allein der BWZ des Bescheides maßgebend, der bis einschließlich 31. Dezember 2015 Bestand hatte (vgl. Nr. 42a.161). Wird der BWZ ab dem 1. Januar 2016 aufgrund mehrfacher Änderungen neu festgesetzt, so ist dies nicht von Belang. Die Anwendung von teilweise neuem Recht bzw. neuem Recht soll nicht davon abhängen, ob über eine erhebliche Änderung vor oder nach der automatisierten Entscheidung entschieden wird.

42a.18 Rechtsform und Hinweispflichten in der automatisierten Entscheidung

(1) Die Entscheidung der Wohngeldbehörde erfolgt mittels eines schriftlichen oder elektronischen Bescheides an die wohngeldberechtigte Person. In dem Bescheid wird entweder ein höheres Wohngeld bewilligt oder – wenn es bei der ursprünglichen Leistung verbleibt – das Wohngeld der Höhe nach bestätigt.

(2) Um einen Tatbestand auszuschließen, der insbesondere im Fall des § 45 SGB X (wenn automatisierte Entscheidung rechtswidrig ist; vgl. Nr. 42a.14) eine Berufung auf Vertrauensschutz rechtfertigen könnte, ist in der automatisierten Entscheidung in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass diese im automatisierten Verfahren auf der Grundlage des § 42a Abs. 1 Satz 1 bis 5 WoGG ergangen ist. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass Änderungen nach den §§ 27 oder 28 Abs. 2 WoGG ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, der auch vor dem 1. Januar 2016 liegen kann, zu einem geringeren Wohngeld oder zum Wegfall des Wohngeldes führen können.

Zu § 42a Abs. 2

42a.21 Entscheidung über Wohngeldanträge, über die bis zum 1. Januar 2016 noch nicht entschieden worden ist – Grundsatz

In den Fällen von vor dem 1. Januar 2016 eingegangenen Erstanträgen oder Weiterleistungsanträgen gemäß § 22 WoGG, über die vor dem 1. Januar 2016 noch nicht entschieden worden ist, ist

1. für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 2015 nach altem Recht,
2. für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 nach neuem Recht (d. h. sämtliche Vorschriften in der neuen Fassung)

zu entscheiden (vgl. § 42a Abs. 2 Satz 1 WoGG). Dies entspricht geltendem Wohngeldrecht (vgl. § 41 Abs. 1 WoGG). Bei noch nicht entschiedenen Wohngeldanträgen gibt es aus der Natur der Sache heraus noch keinen bisherigen BWZ, bis zu dessen Ende das neue Recht nach Maßgabe einer automatisierten Entscheidung angewendet werden könnte.

42a.22 Verschlechterungsverbot

(1) Wäre unter Anwendung des neuen Rechts das Wohngeld ab dem 1. Januar 2016 der Höhe nach geringer als das ermittelte Wohngeld im Teil des BWZ bis einschließlich 31. Dezember 2015, so verbleibt es auch für den Teil des BWZ im Jahr 2016 bei dem Wohngeld wie für den Monat vor dem 1. Januar 2016 (vgl. § 42a Abs. 2 Satz 2 WoGG).

Dadurch wird verhindert, dass allein deshalb, weil noch nicht über den Wohngeldantrag entschieden worden ist, die Anwendung des neuen Rechts zu einem geringeren Wohngeld führt.

(2) Bei Wohngeldanträgen, über die bis zum 1. Januar 2016 noch nicht entschieden worden ist, setzt das Verschlechterungsverbot voraus, dass der BWZ im Jahr 2015 beginnt und sich im Jahr 2016 fortsetzt. Wird Wohngeld zwar im Jahr 2015 beantragt, beginnt der (neue) BWZ jedoch erst am 1. Januar 2016, so ist für die Anwendung des Verschlechterungsverbotes kein Raum (anders als bei vor dem 1. Januar 2016 bewilligten Wohngeldanträgen, vgl. Nr. 42a.13). Das Verschlechterungsverbot gilt auch nicht, wenn bereits Wohngeld geleistet wird, der BWZ aber zum 31. Dezember 2015 endet und für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 ein Weiterleistungsantrag gestellt wird. In diesen Fällen wird nicht das Wohngeld ab dem 1. Januar 2016 mit dem Wohngeld im Monat Dezember 2015 aus dem BWZ 1. Januar bis 31. Dezember 2015 verglichen, da es sich um zwei verschiedene Wohngeldbescheide mit zwei zeitlich nicht überschneidenden BWZ handelt.

42a.23 Rückwirkende Wohngeldbewilligung

(1) Wird der Wohngeldantrag gemäß § 22 WoGG nach dem 31. Dezember 2015 gestellt, beginnt der BWZ aber rückwirkend vor dem 31. Dezember 2015, gelten für diese Fälle dieselben rechtlichen Maßstäbe wie in den Fällen, in denen der Wohngeldantrag vor dem 31. Dezember 2015 gestellt worden ist (vgl. § 42a Abs. 2 Satz 3 WoGG).

Das heißt:

Für den BWZ bis einschließlich 31. Dezember 2015 ist altes Recht, für den BWZ ab dem 1. Januar 2016 ist neues Recht anzuwenden. Gleichzeitig gilt das Verschlechterungsverbot (vgl. Nr. 42a.22).

(2) Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung kommt z. B. in den Fällen in Betracht, in denen Transferleistungen abgelehnt worden sind (vgl. § 25 Abs. 3 WoGG) und dann Wohngeld beantragt wird. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung ist z. B. auch in den Fällen möglich, in denen vor der Beantragung einer Transferleistung Wohngeld geleistet worden ist, dieser Wohngeldbewilligungsbescheid dann z. B. aufgrund der Beantragung einer Transferleistung unwirksam geworden ist (§ 28 Abs. 3 WoGG) und anschließend erneut Wohngeld beantragt wird, weil keine Transferleistung mehr geleistet wird oder etwa der Antrag auf Transferleistung abgelehnt worden ist (vgl. § 25 Abs. 4 WoGG).

42a.24 Anwendbarkeit der § 24 Abs. 2 und § 27 WoGG

(1) Erhebliche (zu erwartende) Änderungen der Verhältnisse zwischen Antragstellung und Wohngeldbewilligung sind zu berücksichtigen (vgl. § 42a Abs. 2 Satz 4 WoGG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 WoGG).

(2) Ab Änderung der Verhältnisse greift nicht mehr das Verschlechterungsverbot (vgl. § 42a Abs. 2 Satz 2 WoGG; vgl. Nr. 42a.22). Das entspricht auch der geltenden Rechtslage, wonach Änderungen unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 WoGG bei der Wohngeldbewilligung zu berücksichtigen sind.

Zu § 42a Abs. 3**42a.31 Übergangsregelung für Leistungsberechtigte nach dem USG**

(1) Im Zuge der Neufassung des USG wurde zum 1. November 2015 die Einkommensanrechnungsregelung des § 14 Abs. 2 Nr. 23 WoGG aufgehoben und § 20 Abs. 1 WoGG neu gefasst.

(2) Wurde Wohngeld vor dem 1. November 2015 bewilligt und werden Leistungen nach § 5 USG in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung (USG a. F.) über den 31. Oktober 2015 hinaus gewährt, so führt dies nicht zu einer Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG. Gleichwohl ist über diese Bescheide auch automatisiert im Sinne von § 42a Abs. 1 Satz 1 und 2 WoGG zu entscheiden (vgl. § 42a Abs. 3 Satz 2 WoGG). Ein Weiterleistungsantrag auf Wohngeld nach Ablauf des bisherigen BWZ wäre indes abzulehnen, da ab dem 1. November 2015 ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 13 und bzw. oder 17 Abs. 1 USG besteht, weswegen kein Wohngeldanspruch vorliegt (vgl. Nr. 20.11 Abs. 1).

(3) Unter bestimmten Voraussetzungen können freiwilligen Wehrdienst Leistende mit Dienstbeginn vor dem 1. November 2015 für sich und ihre Angehörigen ab dem 1. November 2015 statt Leistungen nach USG a. F. Leistungen nach USG n. F. beantragen (vgl. § 51 VwVfG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 3 USG n. F.). Wurde Wohngeld vor dem 1. November 2015 bewilligt und werden in diesem Fall dann Leistungen nach dem USG n. F. gewährt, so führt dies allein nicht zu einer Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG. Die Tatsache, dass ab dem 1. November 2015 kein Wohngeldanspruch mehr besteht, hat auf den Bestand des Wohngeldbescheides keine Auswirkungen. Hinsichtlich der automatisierten Entscheidung im Sinne von § 42a Abs. 1 Satz 1 und 2 WoGG und eines Weiterleistungsantrages wird auf Absatz 2 verwiesen.

(4) Ist ein Wohngeldantrag vor dem 1. November 2015 gestellt, aber noch nicht vor dem 1. November 2015 bewilligt worden, so ist für die Zeit bis zum 31. Oktober 2015 nach altem Recht zu entscheiden, für die Zeit ab dem 1. November 2015 nach neuem Recht (vgl. § 41 Abs. 1 WoGG). Das heißt: Nicht alleinstehende freiwilligen Wehrdienst Leistende und ihre Familienangehörigen erhalten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 WoGG a. F.

Wohngeld bis zum 31. Oktober 2015. Allgemeine Leistungen für die Familienangehörigen nach § 5 USG a. F. werden dabei als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 23 Buchstabe a WoGG a. F.). Für die Zeit ab dem 1. November 2015 besteht kein Wohngeldanspruch, weswegen ab diesem Zeitpunkt kein Wohngeld mehr zu bewilligen ist.

Zu § 43 (Weitergeltung bisherigen Rechts)

Zu § 43 Abs. 1

43.11 Verpflichtung zur Aufhebung und Neubescheidung

Die Wohngeldbehörde muss den Wohngeldbescheid unter den in § 43 Abs. 1 Satz 1 WoGG genannten Voraussetzungen und vorbehaltlich des § 43 Abs. 1 Satz 2 WoGG aufheben und über die Leistung des Wohngeldes von Amts wegen vom Zeitpunkt der rückwirkenden Änderung an (betrifft BWZ im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2004) neu entscheiden. Das Wohngeld ist ggf. von diesem Zeitpunkt an rückwirkend zu leisten. § 31 WoGG und § 44 Abs. 4 SGB X finden keine Anwendung.

Teil B
Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)
– Allgemeiner Teil –

Zu § 16 (Antragstellung)**Zu § 16 Abs. 3****16.31 Hilfe bei der Antragstellung**

Soweit erforderlich, ist der wohngeldberechtigten Person, insbesondere wenn es sich hierbei um eine ältere oder behinderte Person handelt, bei der Ausfüllung der Antragsvordrucke zu helfen.

Zu § 36a (Elektronische Kommunikation)**Zu § 36a Abs. 1**

36a.11 Die Übermittlung des Wohngeldbescheides als elektronisches Dokument ist im pdf-Dateiformat zulässig, soweit die wohngeldberechtigte Person bzw. ihre Bevollmächtigte oder ihr Bevollmächtigter hierfür einen Zugang eröffnet haben.

Zu § 36a Abs. 2

36a.21 Zur Wahrung der Schriftform (§ 24 Abs. 1 Satz 1 WoGG) ist der Wohngeldbescheid bei Übermittlung als elektronisches Dokument

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder
2. mit einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Wohngeldbehörde als Nutzerin des De-Mail-Kontos erkennen lässt, zu versenden.

Wird der Wohngeldbescheid mit Hilfe automatischer Einrichtungen (vgl. Teil D Nr. 4) erlassen, ist anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur auch eine fortgeschrittene elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zulässig, wobei die Wohngeldbehörde Signaturschlüsselinhaber ist (vgl. Teil C Nr. 33.01).

Zu § 36a Abs. 3

36a.31 Wird ein Wohngeldantrag auf elektronischem Wege gestellt und ist dieser nicht zur Bearbeitung geeignet, soll dies der wohngeldberechtigten Person mit Hinweis auf das Formerfordernis (geeignetes elektronisches Format oder Schriftstück) unverzüglich unter Beifügung eines Antragsformulars mitgeteilt werden. Zur Bearbeitung ungeeignet ist ein Wohngeldantrag insbesondere dann, wenn Zweifel an der Identität der wohngeldberechtigten Person bestehen. Anträge

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder unter Verwendung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis schließen in der Regel solche Zweifel aus.

Zu § 42 (Vorschüsse)

Zu § 42 Abs. 1

42.11 Vorschüsse

(1) Ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Vorschüsse auf ein zustehendes Wohngeld gezahlt werden können, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Als längere Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB I ist in der Regel ein Zeitraum von mehr als acht Wochen anzusehen, seit ein vollständiger Wohngeldantrag gestellt worden ist.

(2) Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zahlung von Vorschüssen beantragt, beginnt die Vorschusszahlung spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Vorschussantrags.

(3) § 26 Abs. 2 WoGG gilt für die Zahlung von Vorschüssen entsprechend.

Zu § 42 Abs. 2

42.21 Anrechnung von Vorschüssen

In den Bescheid über einen Vorschuss ist der Hinweis aufzunehmen, dass über den Wohngeldantrag gesondert entschieden wird und überzahlte Wohngeldbeträge zu erstatten sind.

Zu § 44 (Verzinsung)

Zu § 44 Abs. 1

44.11 Gegenstand der Verzinsung

(1) Wohngeldansprüche unterliegen der Verzinsung. Dies gilt auch für Vorschüsse auf Wohngeldzahlungen nach § 42 Abs. 1 SGB I und für aufgerechnete, verrechnete, abgetretene, verpfändete oder gepfändete Wohngeldansprüche.

(2) Wohngeldansprüche, die kraft Gesetzes oder durch Überleitungsanzeige zu Erstattungszwecken auf einen anderen Leistungsträger oder eine andere Behörde übergegangen sind, sind vom Zeitpunkt des Übergangs an nicht zu verzinsen.

(3) Zinseszinsen sind nicht zu leisten.

Zu § 44 Abs. 2**44.21 Voraussetzungen der Verzinsung**

(1) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Wohngeldantrages bei der Wohngeldbehörde oder bei einem unzuständigen Leistungsträger (§ 16 Abs. 2 SGB I). Ein Wohngeldantrag ist vollständig, wenn die nach § 23 Abs. 1 bis 3 WoGG auskunftspflichtigen Personen alle Tatsachen angegeben haben, die für die Leistung erheblich sind, sowie etwa erforderliche Beweismittel bezeichnet und auf Verlangen vorgelegt oder ihrer Vorlage zugestimmt haben.

(2) Wird ein Wohngeldantrag erst im Rahmen eines Widerspruchs- oder eines Klageverfahrens vervollständigt, beginnt die Frist (§ 44 Abs. 2 SGB I) von diesem Zeitpunkt an zu laufen.

(3) Der Anspruch auf Wohngeldleistungen ist

1. vom Ablauf des Kalendermonats nach Eintritt der Fälligkeit, jedoch frühestens von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 vorgelegen haben,

2. bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung

zu verzinsen.

Zu § 51 (Aufrechnung)**Zu § 51 Abs. 1 und 2****51.11 Aufrechnung**

(1) Vor der Erklärung der Aufrechnung hat der Leistungsträger den Berechtigten nach § 24 SGB X anzuhören. Die Anhörung soll diesem insbesondere Gelegenheit geben, gegebenenfalls unter Vorlage entsprechender Nachweise, die Unpfändbarkeit darzulegen. Hierauf ist der Berechtigte besonders hinzuweisen. Die Pfändung einmaliger Geldleistungen erfolgt nach § 54 Abs. 2 SGB I. Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden (§ 54 Abs. 4 und § 53 Abs. 3 SGB I; vgl. auch Nr. 53.31).

(2) Der besondere Zweck des Wohngeldes ist bei der Aufrechnung angemessen zu berücksichtigen. Das Wohngeld darf nicht zur Befriedigung von Ansprüchen verwandt werden, die in anderem Zusammenhang begründet wurden.

(3) Die Aufrechnung ist der wohngeldberechtigten Person unter Angabe von Einzelheiten der Berechnung durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Zu § 51 Abs. 2**51.21 Aufrechnung mit Wohngeld-Erstattungsansprüchen**

(1) Die Aufrechnung mit einem Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachten Wohngeldes (§ 50 SGB X) findet gegen einen Anspruch auf laufende Wohngeldleistungen statt. Dies gilt auch, wenn es sich um Nachzahlungen von Wohngeldbeträgen oder Vorschüsse sowie um Vorauszahlungen handelt. Nach § 29 Abs. 2 WoGG kann das Wohngeld abweichend von § 51 Abs. 2 SGB I statt bis zu deren Hälfte in voller Höhe aufgerechnet werden. Zu beachten bleibt der Einwand der wohngeldberechtigten Person, dass sie aufgrund der Aufrechnung hilfebedürftig wird.

(2) Kann ein Rückforderungsanspruch durch Aufrechnung verwirklicht werden, bleibt auch im Falle des Umzugs des Verpflichteten in ein anderes Bundesland die Wohngeldbehörde zuständig, die den Wohngeldbescheid erlassen hat (§ 24 Abs. 5 WoGG).

51.22 Zum Verhältnis des § 51 Abs. 1 SGB I zu § 66 SGB X

Wenn und soweit nicht aufgerechnet werden kann, ist der Rückforderungsanspruch nach § 66 SGB X beizutreiben.

Zu § 53 (Übertragung und Verpfändung)**Zu § 53 Abs. 2****53.21 Übertragung**

Eine Übertragung nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I ist nur dann zulässig, wenn sie im wohlverstandenen Interesse der wohngeldberechtigten Person liegt. Das ist der Fall, wenn auf diese Weise sein Wohnraum wirtschaftlich gesichert wird (§ 1 Abs. 1 WoGG), z. B. wenn die Übertragung des Wohngeldanspruchs zugunsten der Vermieterin oder des Vermieters bzw. der Gläubigerin oder des Gläubigers eines Darlehens erfolgt, das in der Wohngeld-Lastenberechnung als Fremdmittel ausgewiesen ist. Ob die Übertragung im wohlverstandenen Interesse der wohngeldberechtigten Person liegt, ist bei jeder Bewilligung erneut zu prüfen.

53.22 Verpfändung

Ein Wohngeldanspruch kann unter den in § 53 Abs. 2 SGB I genannten Voraussetzungen verpfändet werden.

Zu § 53 Abs. 3**53.31 Übertragung und Verpfändung in anderen Fällen (§ 53 Abs. 3 SGB I) und Verhältnis zu § 28 WoGG**

Die Übertragung und Verpfändung in anderen Fällen (§ 53 Abs. 3 SGB I) ist nur insoweit wirksam, als der Wohngeldanspruch nach § 54 Abs. 3 Nr. 2a SGB I pfändbar ist und dieser den unpfändbaren Betrag des Arbeitseinkommens (§§ 850c und 850d ZPO) übersteigt. Werden andere laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch erbracht, sind sie mit dem Wohngeldanspruch zusammenzurechnen. Darüber hinaus können laufende Geldleistungen nach § 850e Nr. 2a ZPO unter den dort genannten Voraussetzungen auch mit dem Arbeitseinkommen zusammengerechnet werden. Die wohngeldberechtigte Person hat die Voraussetzungen für die Übertragung und Verpfändung nachzuweisen.

Zu § 54 (Pfändung)**Zu § 54 Abs. 2 bis 4****54.01 Pfändung**

(1) Die Voraussetzungen für eine Pfändung klärt abschließend das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassende Gericht oder die als Vollstreckungsbehörde tätig werdende Verwaltungsbehörde. Die Wohngeldbehörde ist nicht verpflichtet, im Interesse der wohngeldberechtigten Person gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorzugehen.

(2) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sind auch dann noch zu berücksichtigen, wenn das maschinelle Zahlungsverfahren bereits eingeleitet, die Zahlung aber noch nicht ausgeführt ist.

Zu § 56 (Sonderrechtsnachfolge)**56.01 Sonderrechtsnachfolge**

Die Wohngeldleistung beim Tod der wohngeldberechtigten Person richtet sich nach den §§ 56 bis 59 SGB I; § 28 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist zu beachten.

Zu § 65a (Aufwendungsersatz)**65a.01 Aufwendungsersatz**

Im Wohngeldverfahren wird Aufwendungsersatz nicht geleistet (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Zu § 66 (Folgen fehlender Mitwirkung)**Zu § 66 Abs. 1 und 3****66.01 Folgen fehlender Mitwirkung**

(1) Nach § 60 Abs. 2 SGB I sollen die vorgesehenen Vordrucke für die Antragstellung benutzt werden. Die Wohngeldleistung kann versagt werden, wenn die wohngeldberechtigte Person nach Belehrung und Beratung den vorgesehenen Vordruck ohne zwingende Gründe nicht in der von der Wohngeldbehörde gesetzten Frist einreicht und ohne die Verwendung des Vordrucks die Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist oder die Kenntnisnahme notwendiger Belehrungen nicht bestätigt wird. Dies gilt auch bei elektronischer Antragstellung (vgl. Teil A Nr. 22.12 Abs. 2 und 22.13).

(2) Bei fehlender Mitwirkung der wohngeldberechtigten Person und ihrer Haushaltsmitglieder, z. B. bei der Ermittlung des Jahreseinkommens und der Vorlage entsprechender Belege, kann Wohngeld ganz oder teilweise versagt werden. Die Ausnahmeregelungen des § 65 Abs. 1 und 3 SGB I sind zu beachten.

(3) Kommen die in § 23 Abs. 1 bis 3 WoGG genannten auskunftspflichtigen Personen auf Aufforderung der Wohngeldbehörde ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, gehört zu den formellen Voraussetzungen der Versagung von Wohngeld nach § 66 Abs. 3 SGB I auch der unter Angabe der Rechtsgrundlage zu begründende Hinweis auf die entsprechenden Folgen. Das gilt insbesondere, wenn die auskunftspflichtigen Personen erbetene Auskünfte nicht erteilen.

Zu § 67 (Nachholung der Mitwirkung)**67.01 Nachholung der Mitwirkung**

Wurde die Wohngeldleistung wegen fehlender Mitwirkung versagt und wird die Mitwirkung erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nachgeholt, kann Wohngeld nur dann nachträglich geleistet werden, wenn damit besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen wird.

Teil C
Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

Zu § 4 (Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe)

Zu § 4 Abs. 1

4.11 Voraussetzung des Amtshilfeersuchens

Eine andere Behörde ist um Amtshilfe zu ersuchen, wenn und soweit die wohngeldberechtigte Person und die nach § 23 Abs. 1 bis 3 WoGG zur Auskunft verpflichteten Personen zur Aufklärung nicht bereit oder nicht in der Lage sind. Die Finanzbehörden haben, soweit es im Verfahren nach dem SGB X erforderlich ist, Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der wohngeldberechtigten Person, des Leistungsempfängers, des Erstattungspflichtigen, des Unterhaltspflichtigen, des Unterhaltsberechtigten oder der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu erteilen (§ 21 Abs. 4 SGB X). Die Auskunftserteilung der Finanzämter im Rahmen der Einkommensermittlung richtet sich nach Teil A Nr. 14.03.

Zu § 13 (Bevollmächtigte und Beistände)

13.01 Antragstellung durch Bevollmächtigte

Die wohngeldberechtigte Person kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Soweit erforderlich, ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu verlangen. Wird der Antrag vom Ehegatten, der Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner der wohngeldberechtigten Person gestellt, kann eine Bevollmächtigung unterstellt werden, wenn keine Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die wohngeldberechtigte Person eine der genannten Personen nicht bevollmächtigen will.

Zu § 20 (Untersuchungsgrundsatz)

Zu § 20 Abs. 1

20.11 Art und Umfang der Ermittlungen

Es ist von den Angaben der wohngeldberechtigten Person im Wohngeldantrag und den diesem beizufügenden Unterlagen (vgl. Teil A Nr. 22.12) auszugehen. In Zweifelsfällen sind Auskünfte bei den in § 23 Abs. 1 bis 4 WoGG genannten Personen und Stellen oder im Wege der Amtshilfe (§§ 3 bis 7 und 21 Abs. 4 SGB X, vgl. Nr. 4.11) einzuholen. § 65 SGB I ist zu beachten.

Zu § 21 (Beweismittel)

- 21.01** Von der Möglichkeit der Sachverhaltsermittlung anhand elektronischer Medien (z. B. Telefax, E-Mail) soll Gebrauch gemacht werden (vgl. Nr. 4.11 und Teil A Nr. 22.12).

Zu § 26 (Fristen und Termine)**26.01 Antragsfrist**

Die Frist für die Stellung des Wohngeldantrages endet mit dem letzten Tag des Monats, von dessen Beginn an Wohngeld begehrt wird. Die Frist wird auch durch einen formlosen Antrag gewahrt (vgl. Teil A Nr. 22.12 Abs. 2). Auf Teil A Nr. 25.31 und 25.41 bis 25.44 und auf § 27 SGB X wird verwiesen.

Zu § 33 (Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes)

- 33.01** (1) Wurde der Wohngeldbescheid elektronisch erlassen (vgl. Teil A Nr. 24.12, Teil B Nr. 36a.21), ist dieser schriftlich durch die Behörde zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und die wohngeldberechtigte Person dies unverzüglich verlangt. Ein berechtigtes Interesse liegt u. a. dann vor, wenn ein Rechtsmittel eingelegt werden soll oder der Bescheid zum Nachweis gegenüber Dritten gelten soll.

(2) Wird der Wohngeldbescheid mit Hilfe automatischer Einrichtungen (vgl. Teil D Nr. 4) erlassen, können Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. In diesem Fall genügt die fortgeschrittene elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz, das heißt, das der Signatur zugrunde liegende Zertifikat muss nur die erlassende Wohngeldbehörde erkennen lassen, wobei die Wohngeldbehörde Signaturschlüsselinhaberin ist (vgl. Teil B Nr. 36a.21).

Zu § 37 (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes)

- 37.01** Wird der Wohngeldbescheid im Inland per Post übermittelt, gilt er am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Das gilt auch für mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erlassene Wohngeldbescheide. Ein Wohngeldbescheid, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Wohngeldbescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Wohngeldbehörde den Zugang des Wohngeldbescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Zu § 45 (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes)**45.01 Entscheidung über die Rücknahme**

Liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 bis 4 SGB X vor, entscheidet die Wohngeldbehörde über die Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen einer der Rücknahmevoraussetzungen zu treffen. Die Rücknahmefristen sind zu beachten.

45.02 Form der Rücknahme

Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides hat schriftlich zu erfolgen. Der Rücknahmebescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. §§ 35 und 36 SGB X).

Zu § 64 (Kostenfreiheit)**Zu § 64 Abs. 1****64.11 Umfang der Kostenfreiheit**

Alle Amtshandlungen der Wohngeldbehörde sind kostenfrei. Antragsvordrucke und die dazugehörigen Erläuterungen sind unentgeltlich abzugeben.

Zu § 66 (Vollstreckung)**Zu § 66 Abs. 3 und 4****66.31 Vollstreckung**

Eine Vollstreckung kommt nur in Betracht, soweit die Verwirklichung eines Rückzahlungsanspruchs durch Aufrechnung oder Verrechnung nach den §§ 51 und 52 SGB I nicht möglich ist.

Zu den §§ 67 bis 85a (Schutz der Sozialdaten)**67.01** Für den Schutz von Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse (Sozialdaten) der wohngeldberechtigten Person und ihrer Haushaltsmitglieder vor unzulässiger Übermittlung sind § 35 SGB I und die §§ 67 bis 85a SGB X maßgebend. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist insbesondere nach § 69 Abs. 1 SGB X und § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB X zulässig.

Teil D **Schlussvorschriften**

1. Unterrichtung über Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Die Wohngeldbehörden unterrichten die obersten Fachaufsichtsbehörden der Länder über grundsätzliche Entscheidungen der Gerichte zur Auslegung des Gesetzes so rechtzeitig, dass eine Entscheidung über die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels eingeholt und das Rechtsmittel fristgerecht eingelegt werden kann. Über rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung unterrichten die obersten Fachaufsichtsbehörden die ihnen nachgeordneten Behörden, die obersten Fachaufsichtsbehörden der anderen Länder sowie das BMUB; dies gilt im Einzelfall auch für noch nicht rechtskräftig gewordene Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.

2. Unterrichtung über Weisungen der Länder

Die obersten Fachaufsichtsbehörden der Länder unterrichten das BMUB über Weisungen, die für die Durchführung des Gesetzes von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Tragweite sind.

3. Abweichungen von der Verwaltungsvorschrift

Das BMUB kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

4. Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

Die Entscheidungen nach dem Wohngeldgesetz sollen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erlassen werden.

Anlage 1 WoGVwV 2016

Formblatt E 1_____
Land_____
Datum

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat SW II 4
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Telefax-Nr. 030/18305 6962

Nachweis über Wohngeldzahlungen im Monat _____

Aus dem Landeshaushalt wurden folgende Wohngeldzahlungen geleistet

im Zeitraum vom _____ bis _____ i. H. v. _____ Euro

Bei der Ermittlung dieses Betrages wurden sämtliche Auszahlungen und Rückläufe berücksichtigt.

	Wohngeld	Einmalbetrag	Besonderer Mietzuschuss	Insgesamt
Ausgezahlt vom Land	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro
Erstattung Bund 50%	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro
Rückläufe an das Land	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro
Erstattung Bund (50 %)	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro

Fälligkeit: _____

Ich versichere, dass der Abruf aus dem Bundeshaushalt nicht vor der Zahlung des Wohngeldes erfolgt und zahlungsbegründende Unterlagen einschließlich der Unterlagen für Rückzahlungen und zurückgekommene, nicht erneut ausgezahlte Wohngeldleistungen vorliegen. Teil A Nummer 32.01 bis 32.06 WoGVwV 2016 über die Erstattung von Wohngeldzahlungen durch den Bund nach § 32 WoGG wurde beachtet.

Sachlich und rechnerisch richtig:

Name - Funktion

Anlage 2 WoGVwV 2016

Formblatt E 2_____
Land_____
Datum

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
 Bau und Reaktorsicherheit
 Referat SW II 4
 Stresemannstraße 128 - 130
 10117 Berlin

Nachträglicher Mittelabruf für geleistete Wohngeldzahlungen im Jahr _____

Es ist beabsichtigt, als Erstattung nach § 32 WoGG für geleistetes Wohngeld nachträglich für das Jahr _____ Mittel

in Höhe von _____ Euro

abzurufen. Bei dem Betrag handelt es sich um

	Wohngeld	Besonderer Mietzuschuss	Insgesamt
Ausgezahlt vom Land	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro
Erstattung vom Bund (50 %)	_____ Euro	_____ Euro	_____ Euro

Die Begründung für den verspäteten Abruf ist in einer Anlage wie folgt dargestellt:

- Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, aus dem sich die Begründung des Erstattungsanspruchs ergibt,
- Darlegung des Zeitraums, auf den sich der Erstattungsanspruch bezieht, und der Gründe für die nachträgliche Geltendmachung,
- Darlegung, dass bei der Geltendmachung des nachträglichen Erstattungsanspruchs Teil A Nummer 32.01 bis 32.06 WoGVwV 2016 beachtet worden sind.

Es wird versichert, dass die Zahlung des Wohngeldes auf Grund vorliegender zahlungsbegründender Unterlagen erfolgt ist. Um Zustimmung für den Abruf des oben genannten Betrages wird gebeten.

Sachlich und rechnerisch richtig:

Name - Funktion

Anlage 3 WoGVwV 2016

Formblatt E 3_____
Land_____
Datum

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat SW II 4
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Abrechnung für das Haushaltsjahr _____
Kap. 1606 Titel 632 01
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Ausgaben des Landes im Haushaltsjahr _____	Euro
hiervon: ausgezahltes Wohngeld	Euro
Rückläufe	Euro
1. Zu erstattender Bundesanteil (50 %)	Euro
2. Laut Abrechnung des Vorjahres _____ waren noch auszugleichen zuviel (-) oder zuwenig (+) abgerufene Bundesmittel	<u>Euro</u>
3. Somit insgesamt zu erstattende Bundesmittel unter Berücksichtigung der auszugleichenden Beträge	Euro
4. Ausgaben zu Lasten des Bundes im Haushaltsjahr. _____	<u>Euro</u>
5.1 Der Titel ist somit ausgeglichen (Nr. 3 abzüglich Nr. 4)	0,00 Euro
5.2 Im Haushaltsjahr _____ sind auszugleichen: zuviel (-) oder zuwenig (+) abgerufene Bundesmittel	Euro

Die Begründung für das Entstehen des auszugleichenden Betrages ist auf einem
gesonderten Blatt beigefügt.

Es wird um Zustimmung des Abrufes bzw. der Gutschrift gebeten.

Sachlich und rechnerisch richtig:

Name – Funktion

Anlage: Rechnungslegung des Landeshaushalts zu den Wohngeldausgaben

Artikel 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2009 (BAnz. Nr. 73a vom 15. Mai 2009) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den ...

Die Bundeskanzlerin

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Die WoGVwV 2016 soll einen einheitlichen Vollzug des neuen Wohngeldrechts ab dem Jahr 2016, ab dem das Wohngeldgesetz (WoGG) durch das Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) geändert wird, gewährleisten und die WoGVwV 2009 an die zwischenzeitlich erfolgten weiteren Änderungen des WoGG anpassen.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Wohngeldgesetz (WoGG) wird gemäß Artikel 104a Absatz 3, Artikel 85 GG in Verbindung mit § 32 WoGG im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 85 Absatz 2 GG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) erlassen. Diese richtet sich an die Vollzugsbehörden (Wohngeldbehörden) und beinhaltet verbindliche Hinweise zur Auslegung und Durchführung des WoGG.

Die WoGVwV 2016 dient vor allem der Anpassung der WoGVwV an die Änderung des WoGG durch das WoGRefG vom 2. Oktober 2015 (BGBl. S. 1610; Inkrafttreten am 1. Januar 2016), aber auch an weitere Änderungen des WoGG, z. B. durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1898) und durch das Dritte Gesetz zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2012 (BGBl. I S. 2291). Die genannten gesetzlichen Änderungen, die sich in der WoGVwV 2016 niederschlagen werden, betreffen z. B. die Abschaffung der Wirtschaftsgemeinschaft (§§ 3 und 5 WoGG), die Zuordnung von Kindern getrennt lebender Eltern (§ 5 WoGG), eine klarere Abgrenzung des Wohngeldes zu anderen Transferleistungen (§§ 8, 20, 25, 28 WoGG), die Neuausrichtung der Freibeträge (§ 17 WoGG), die Verfahrenserleichterungen bei Heimbewohnern (§ 28 WoGG) und die Übergangsvorschrift zum WoGRefG (§ 42a WoGG).

Zudem werden etliche seit der Änderung der WoGVwV 2009 bekanntgemachte Einzel-Durchführungsregelungen (in Form von schriftlichen Hinweisen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Gesetzesauslegung) nunmehr in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Auswirkung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die in der WoGVwV enthaltenen Regelungen unmittelbar oder mittelbar auf Frauen anders auswirken als auf Männer.

V. Zeitliche Geltung/Befristung

Die WoGVwV 2016 gilt unbefristet.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht durch die WoGVwV 2016 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die WoGVwV entsteht auch für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Anforderungen der seit dem 1. Juli 2015 geltenden „one in, one out-Regel“ kommen nicht zur Anwendung.

4. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die geänderte WoGVwV entsteht für die Verwaltung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die WoGVwV 2016 soll vor allem einen einheitlichen Vollzug des geänderten Wohngeldrechts gewährleisten. Sie soll den Wohngeldbehörden insbesondere beim Übergang vom alten Wohngeldrecht (Stand 2009) zum neuen Wohngeldrecht (Stand 2016) eine aktualisierte Anwendungshilfe an die Hand geben, die ihnen die Umsetzung des neuen Wohngeldrechts erleichtert. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen zum 1. Januar 2016 (vgl. A. II.) fallen zum einen bisherige Prüfschritte weg, weil zum Beispiel einzelne Tatbestandsmerkmale gestrichen und daher nicht mehr zu prüfen sind (z. B. § 5 WoGG – keine Prüfung des gemeinsamen Sorgerechts). Zum anderen werden neue Prüfschritte aufgezeigt, die zukünftig von den Wohngeldbehörden als Folge des neuen Rechts umgesetzt werden müssen (zum Beispiel § 9 WoGG – Ermittlung der Kosten für Garage). Die Vorgaben, die sich aus dem WoGRefG ergeben, sind im Gesetzentwurf dargestellt und hinsichtlich ihres Erfüllungsaufwandes quantifiziert (vgl. BT-Drs. 18/4897, S. 78 f.). Darüber hinaus entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zudem werden etliche seit dem Erlass der WoGVwV 2009 bekanntgemachte Einzeldurchführungsregelungen (in Form von schriftlichen Hinweisen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Gesetzesauslegung) nunmehr in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen. Durch den Wegfall von überholten Regelungen, Aktualisierungen und Neuformulierungen zur besseren Verständlichkeit und Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens wird ein Beitrag zur Erleichterung des Verwaltungsvollzugs geleistet. Hierdurch ist eine gewisse Verkürzung der Bearbeitungszeit zu erwarten.

VIII. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die vollständige Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2016. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Außerkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes 2009 vom 29. April 2009 in der Fassung der Bekanntgabe vom 15. Mai 2009 (BAnz Nr. 73a).